

## BETREUUNGSVERTRAG

Asylwerberbetreuung

GZ. BMI-FW1600/0037-IV/5/2011

zwischen

der Republik Österreich,

vertreten durch die

Bundesministerin für Inneres

Herrengasse 7

1014 Wien

als AG

– kurz „AG“ genannt –

und

**O R S S e r v i c e A G**

Forchstraße 45

8032 Zürich

als AN

– kurz "AN" genannt –

(kurz "Betreuungsvertrag" oder kurz "dieser Vertrag")

## INHALTSVERZEICHNIS

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1.  | VERTRAGSGRUNDLAGEN .....   | 4  |
| 2.  | VERTRAGSPARTEIEN .....   | 5  |
| 3.  | VERTRAGSBESTANDTEILE.....  | 5  |
| 4.  | VERTRAGSGEGENSTAND .....   | 6  |
| 5.  | ORT DER LEISTUNGSERBRINGUNG .....  | 7  |
| 6.  | LEISTUNGEN DES AN .....  | 9  |
| 6.1 | <b>Betreuungsleistungen, die in allen <i>Betreuungseinrichtungen</i> zu erbringen sind .....</b> | 9  |
| 6.2 | <b>Besonderheiten der <i>Betreuungseinrichtung Nord</i>.....</b>                                 | 32 |
| 6.3 | <b>Besonderheiten bei der Leistungserbringung in der <i>Betreuungseinrichtung Ost</i>.....</b>   | 34 |
| 6.4 | <b>Besonderheiten bei der Leistungserbringung in der <i>Betreuungseinrichtung Süd</i>.....</b>   | 38 |
| 6.5 | <b>Besonderheiten bei der Leistungserbringung in der <i>Betreuungseinrichtung West</i> .....</b> | 40 |
| 7.  | LEISTUNGEN BETREFFEND DIE INFRASTRUKTUR .....  | 43 |
| 7.1 | <b>Infrastruktur .....</b>   | 43 |
| 7.2 | <b>Betriebs-, Wasser- und Energiekosten.....</b>   | 45 |
| 7.3 | <b>Winterdienst.....</b>   | 46 |
| 7.4 | <b>Reinigung .....</b>   | 46 |
| 7.5 | <b>Entsorgung .....</b>  | 47 |
| 7.6 | <b>Gebetsräume .....</b>   | 48 |
| 7.7 | <b>Besucherräume .....</b>   | 48 |
| 8.  | OPTIONALE LEISTUNGEN.....  | 49 |
| 8.1 | <b>Administrative Abwicklung der Schülerfreifahrt .....</b>                                      | 49 |
| 8.2 | <b>Option Haus 8/ <i>Betreuungseinrichtung Ost</i> .....</b>                                     | 49 |
| 8.3 | <b>Option Haus 9/ <i>Betreuungseinrichtung Ost</i> .....</b>                                     | 52 |
| 8.4 | <b>Rückkehrberatung .....</b>  | 55 |
| 8.5 | <b>Dublinberatung.....</b>   | 56 |
| 8.6 | <b>Begräbnisse/ Rückführung .....</b>  | 56 |

|             |  |    |
|-------------|--|----|
| <b>8.7</b>  | <b>Einkaufsmöglichkeiten</b>   | 57 |
| <b>8.8</b>  | <b>Sozialdienst am Flughafen Wien</b>  | 58 |
| <b>8.9</b>  | <b>Suchtprävention</b>   | 59 |
| <b>9.</b>   | <b>ÜBERNAHME VON MITARBEITERN DES VORAUFTRAGNEHMERS</b>                              | 60 |
| <b>10.</b>  | <b>ERBRINGUNG DER BETREUUNGSLEISTUNGEN</b>   | 61 |
| <b>10.1</b> | <b>Mitarbeiter des AN</b>  | 61 |
| <b>10.2</b> | <b>Remuneranten</b>  | 64 |
| <b>10.3</b> | <b>Qualitätssicherung</b>  | 65 |
| <b>10.4</b> | <b>Betriebshaftpflichtversicherung</b>   | 65 |
| <b>10.5</b> | <b>Fundgegenstände</b>   | 65 |
| <b>10.6</b> | <b>Werbung</b>   | 65 |
| <b>10.7</b> | <b>Einhaltung von Vorschriften</b>   | 65 |
| <b>10.8</b> | <b>Subunternehmer</b>  | 67 |
| <b>11.</b>  | <b>LEISTUNGEN DES AG</b>   | 67 |
| <b>12.</b>  | <b>LEISTUNGSÄNDERUNGEN</b>   | 68 |
| <b>13.</b>  | <b>GEHEIMHALTUNG</b>   | 69 |
| <b>14.</b>  | <b>VERTRAGSDAUER</b>   | 70 |
| <b>15.</b>  | <b>PREISE</b>  | 70 |
| <b>16.</b>  | <b>RECHNUNGSLEGUNG</b>   | 72 |
| <b>17.</b>  | <b>PAUSCHALE PREISMINDERUNG</b>  | 75 |
| <b>17.1</b> | <b>Allgemeines</b>   | 75 |
| <b>17.2</b> | <b>Pauschale Preisminderung bei Nichteinhaltung von bewertungsrelevanten Angaben</b> | 76 |
| <b>17.3</b> | <b>Pauschale Preisminderungen bei wesentlichen Vertragsverstößen</b>                 | 77 |
| <b>18.</b>  | <b>HAFTUNG</b>   | 77 |
| <b>19.</b>  | <b>AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DES VERTRAGES</b>                                      | 78 |
| <b>20.</b>  | <b>ÜBERTRAGUNG/ERSTRECKUNG</b>   | 79 |
| <b>21.</b>  | <b>SONSTIGE BESTIMMUNGEN</b>   | 80 |

## 1. VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 1 Der AG beabsichtigt, die Versorgung von hilfs- und schutzsuchenden *Fremden* (kurz *Fremde* genannt), soweit diese in den Aufgabenbereich des Bundes fällt, an einen externen Dienstleister zu vergeben. **Ziel dieses Vertrages** ist daher die weitgehende Auslagerung der Durchführung der *Asylbetreuung* einschließlich damit zusammenhängender Leistungen (kurz „*Asylbetreuung*“ genannt).
- 2 Die gesetzliche Grundlage für die Erbringung der *Asylbetreuung* ergibt sich vor allem aus der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (**Grundversorgungsvereinbarung** - Art. 15a B-VG, BGBI. I Nr. 80/2004 idgF; kurz *GVV* genannt), dem Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, BGBI. Nr. 405/1991 idgF (kurz *GVG* genannt), sowie der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten (kurz *Aufnahme-RL* genannt). Im Rahmen der Auftragserfüllung ist stets zu gewährleisten, dass die diesbezüglichen gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorgaben erfüllt werden.
- 3 Der AG hat im Vorfeld des Vertragsabschlusses ein **Vergabeverfahren** durchgeführt, in welchem der AN alle mit der *Asylbetreuung* im Zusammenhang stehenden Unterlagen und **Informationen** (einschließlich aller Grundlagen für die Kalkulation der Preise) erfragen konnte, auf Wunsch erhalten hat und ein darauf gegründetes Angebot gelegt hat. Auch haben der AG und der AN im Vorfeld dieses Vertrages intensive Verhandlungen über diesen Vertrag und die Umstände der Leistungserbringung geführt. Der AN kann sich daher nicht auf ihm unbekannte Unterlagen, Informationen oder sonstige Umstände als Grund für eine Nicht- oder Schlechterfüllung dieses Vertrages berufen.
- 4 Dem AN ist bewusst, dass sich aufgrund von **Änderungen der derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen** sowie der Vorgaben des AG auch die Parameter dieses Vertrages und damit insbesondere auch die Menge und die Art der benötigten Betreuungsleistungen ändern können. Insbesondere können sich die in diesem Vertrag mit dem Begriff „derzeit“ beschriebenen Vorgaben bzw. Umstände ändern.

## 2. VERTRAGSPARTEIEN

- 5 Die **Vertragsparteien** sind auf der ersten Seite dieses Vertrages genannt.
- 6 Der AN hat mit Abschluss dieses Vertrages einen qualifizierten, mit ausreichenden Kenntnissen ausgestatteten **Projektleiter in allen Angelegenheiten dieses Vertrages** und – für den Fall der Verhinderung des Projektleiters – einen Projektleiterstellvertreter zu benennen. Dieser Projektleiter bzw. der Projektleiterstellvertreter vertritt den AN in technischer, kaufmännischer und rechtlicher Hinsicht unbeschränkt und unbeschränkbar und ist für den AN voll entscheidungsbefugt. Der Projektleiter bzw. – für den Fall der Verhinderung des Projektleiters – der Projektleiterstellvertreter muss täglich (Montag bis Sonntag inkl. Feiertage) von 00:00 bis 24:00 Uhr unter einer von ihm zu nennenden Mobilnummer erreichbar sein und unverzüglich die für die Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Schritte setzen. Der Projektleiter und der Projektleiterstellvertreter haben sich so einzuarbeiten, dass der AN mit Leistungsbeginn die fristgerechte Leistungserbringung selbständig organisieren und insbesondere seine Mitarbeiter für eine fristgerechte und vertragsgemäße *Asylbetreuung* koordinieren kann.
- 7 Darüber hinaus hat der AN in jeder *Betreuungseinrichtung* einen **Journaldienst** einzurichten, sodass täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr eine fachkundige Ansprechperson vor Ort zu erreichen ist. Der Journaldienst muss durch *Betreuer* durchgeführt werden.
- 8 Tritt eine **Arbeitsgemeinschaft (ARGE)** als AN auf, so kann der AG an jedes Mitglied der ARGE mit schuldbefreiender Wirkung leisten.
- 9 Die *Betreuungseinrichtungen* des Bundes werden zentral verwaltet (Bundesministerium für Inneres, Sektion III, Abteilung III/5, Referat III/5/a). Das Referat III/5/a ist primärer **Ansprechpartner des AN** in allgemeinen Fragen. Darüber hinaus wird das BM.I in jeder *Betreuungseinrichtung* durch einen Betreuungseinrichtungsleiter sowie nach Ermessen des BM.I durch weitere Mitarbeiter vertreten sein, die als Ansprechpartner vor Ort fungieren.

## 3. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 10 Dieser Vertrag besteht neben dem Auftragsschreiben aus dieser **Vertragsurkunde** und den nachstehenden Beilagen zu dieser Vertragsurkunde. Alle Beilagen zu der Vertragsurkunde sind integrierte Vertragsbestandteile.
  - Beilage./1 Definitionen
  - Beilage./2 Preisblatt
  - Beilage./3 Angebotsschreiben des AN einschließlich Betreuungskonzept

- Beilage./4 Instandhaltungsplan

Mit der Tabellenspalte „verantwortlich“ wird bestimmt, welcher Vertragspartner für die KONTROLLEN (Spalte 2) die Verantwortung und Kosten trägt. Die Spalte „zuständig“ bezieht sich auf den Verantwortlichen bei der Durchführung der diesbezüglichen MAßNAHMEN (Spalte 5), die aufgrund der Kontrolltätigkeiten getroffen werden müssen – durch diesen Zuständigen werden auch die diesbezüglichen Kosten getragen (Spalte 6); der Instandhaltungsplan dient auch der verbindlichen Abgrenzung für die Bestimmung, ob der AN oder der AG für Maßnahmen aufgrund einer Änderung durch individuellen Rechtsakt der Behörden zuständig ist.

- Beilage./5 Hausordnung des Bundesasylamtes

- Beilage./6 Bescheid der Bezirkshauptmann Baden vom 16.2.1995 ZI C10A86/Co

- Beilage./7 Bestätigungsformular über die Besichtigung der BS

- Beilage./8 Übernahme Mitarbeiter samt Übernahme Mitarbeiter neu (Beilage ./8a)

Der AG hat Beilage ./8 und ./8a nach bestem Wissen und Gewissen nach Auskunft des bisherigen Dienstleisters erstellt. Der AG übernimmt jedoch keine Haftung für unzureichende oder unrichtige Auskünfte des bisherigen Dienstleisters. Alle Mitarbeiter sind Angestellte. Die genaue Tätigkeitsbeschreibung ist der Beilage ./8 zu entnehmen. Es liegen nur Angaben hinsichtlich einer Karenzierung vor.

11 Im Fall von **Widersprüchen** zwischen der Vertragsurkunde und/oder den Beilagen gilt – soweit sich aus der Vertragsurkunde nicht eindeutig Abweichendes ergibt – die Vertragsurkunde vor den Beilagen. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Beilagen untereinander hat – soweit sich aus der jeweils vorrangig geltenden Beilage nicht eindeutig Abweichendes ergibt – die jeweils in der vorstehenden Aufzählung vorangehende Beilage den Vorrang.

12 Jene Begriffe, die in **Kursivschrift** hervorgehoben sind, sind in Beilage./1 zu diesem Vertrag definiert.

13 Die Hervorhebung einzelner Worte in **Fettschrift** dient ausschließlich der leichteren Lesbarkeit; ihr kann keinesfalls eine inhaltliche Bedeutung beigemessen werden.

#### 4. VERTRAGSGEGENSTAND

14 Leistungsgegenstand ist die Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen *Fremden* iSd Art 2 Abs 1 GVV gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, soweit der AG diese dem AN zur Betreuung zugewiesen hat (**Asylbetreuung**).

- 15 Die **Zuweisung der Fremden in die Asylbetreuung** des AN obliegt ausschließlich dem AG. Die Anzahl der zu betreuenden *Fremden* ist stark variabel und wesentlich von externen, seitens des AG nicht beeinflussbaren Faktoren (z.B. Krieg, Bürgerkrieg) abhängig. Der AN hat daher keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Anzahl an *Fremden* oder auf eine bestimmte Dauer der Zuweisung.
- 16 Der AG behält sich die **grundsätzliche Organisation und Koordination** der Asylbetreuung vor. Die Leistungserbringung hat daher in Entsprechung der Vorgaben des AG und in permanenter enger Abstimmung mit dem AG zu erfolgen. Der AG behält sich daher vor, generelle und im Einzelfall spezielle Vorgaben für die Leistungserbringung zu machen, welche vom AN unverzüglich umzusetzen sind.
- 17 Zu diesem Zweck treffen den AN umfassende **Informationspflichten**. Diese Verpflichtung umfasst neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Informations- und Berichtspflichten die Pflicht des AN, den AG ohne Aufforderung unverzüglich über alle Vorfälle schriftlich zu berichten, welche aus Sicht des AG für die Asylbetreuung von Relevanz sein könnten (z.B. besondere Bedürfnisse einzelner Fremder, ansteckende Krankheiten, Kenntnisse über den Familienstand und Verwandtschaft einzeln aufgenommener Fremder, Gefährdungspotential von *Fremden*, etc.).

## 5. ORT DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 18 Die Betreuungsleistungen sind grundsätzlich in den nachstehend genannten vier **Betreuungseinrichtungen des Bundes** (§ 1 Z 5 GVG) sowie – im Falle der Optionsausübung (siehe Punkt 8.8) – im Sondertransitbereich des Flughafen Wien zu erbringen.

### **Betreuungseinrichtung Nord**

Neuaigen 24

4362 Bad Kreuzen, Oberösterreich

Kapazität: derzeit maximal 160 Fremde

### **Betreuungseinrichtung Ost**

Otto-Glöckelstraße 24-26

2514 Traiskirchen, Niederösterreich

Kapazität: derzeit maximal 1840 Fremde, derzeit vom AG vorgesehene Obergrenze: 480 Fremde

**Betreuungseinrichtung Süd**

Kurpromenade 4

2651 Reichenau an der Rax, Niederösterreich

Kapazität: derzeit maximal 70 Fremde

**Betreuungseinrichtung West**

Thalham 80

4880 St. Georgen/ Attergau, Oberösterreich

Kapazität: derzeit maximal 160 Fremde, derzeit vom AG vorgesehene Obergrenze: 120 Fremde

**Sondertransit und internationaler Transitraum**

Flughafen Wien-Schwechat

Nordstraße, Objekt 800

2320 Schwechat

Kapazität: derzeit maximal 38 Fremde

19 Die *Betreuungseinrichtungen* divergieren stark in Hinblick auf Größe, Infrastruktur, Zielgruppe der *Fremden* und sonstige Eigenschaften, weshalb eine **an die jeweiligen Erfordernisse der Betreuungseinrichtung angepasste Leistungserbringung** zu erfolgen hat (siehe Punkte 6.2, 6.3, 6.4 und 6.5). Der AG behält sich vor, die Größe, Infrastruktur, Zielgruppe der *Fremden* und sonstige Eigenschaften der *Betreuungseinrichtungen* zu ändern.

20 Am Gelände der *Betreuungseinrichtungen* befinden sich teilweise **weitere Organisationseinheiten** des BM.I, insbesondere des Bundesasylamtes sowie der Polizei. Weiters befindet sich derzeit am Gelände der *Betreuungseinrichtung Ost* eine Außenstelle der BH Baden (Fremdenpolizei) sowie am Gelände der *Betreuungseinrichtung West* eine Außenstelle der BH Vöcklabruck (Fremdenpolizei).

Die vom AN zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Betreuungsvertrag und werden generell nur durch den AG bzw. im Auftrag des AG an den AN zugewiesen.

## 6. LEISTUNGEN DES AN

### 6.1 Betreuungsleistungen, die in allen *Betreuungseinrichtungen* zu erbringen sind

#### 6.1.1 Aufnahme und Erstaufnahme der *Fremden*

- 21 Die **Entscheidung über die Aufnahme**, Verweisung aus einer *Betreuungseinrichtung* und Verlegung der *Fremden* in eine andere *Betreuungseinrichtung* obliegt alleine dem AG.
- 22 Der AN hat mit allen *Fremden*, die in eine *Betreuungseinrichtung* aufzunehmen sind, unverzüglich eine **Aufnahme** durchzuführen. Der AN hat zunächst hinsichtlich Überstellungsvorankündigung und Verfahrenskarte (Gebietsbeschränkung) zu prüfen, ob alle listenmäßig erfassten und für die Überstellung vorgesehenen *Fremden* auch tatsächlich angekommen sind und ob sie eine Verfahrenskarte mit der richtigen Gebietsbeschränkung (derzeit Bezirk Perg für *Betreuungseinrichtung* Nord, Bezirk Baden für *Betreuungseinrichtung* Ost, Bezirk Neunkirchen für *Betreuungseinrichtung* Süd, Bezirk Vöcklabruck für *Betreuungseinrichtung* West) haben. Der AN hat den *Fremden* gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages unverzüglich ein Zimmer zuzuweisen, erforderlichenfalls Kleidung und ein Hygiene- neupaket auszugeben sowie eine erste medizinische Untersuchung (z.B. offene Wunden) durch fachkundiges Personal – bei Bedarf auch durch (Fach-) Ärzte – durchzuführen.
- 23 Darüber hinaus sind alle *Fremden* (spätestens) binnen 72 Stunden nach erstmaliger Kontaktaufnahme im Rahmen eines Einzel- oder geeigneten **Gruppengesprächs** über alle relevanten Aspekte der Betreuung, auch bezogen auf die konkrete *Betreuungseinrichtung* zu informieren (insb. Hausordnung, Vermittlung an Organisationseinheiten des AG, Gebietsbeschränkung, Standeskontrollen, Abwesenheiten, Einführung in das tägliche Gemeinschaftsleben, usw.) (kurz *Aufnahmegespräch*). Der AN hat das *Aufnahmegespräch* in Entsprechung seines Betreuungskonzeptes (Beilage./3) zu führen. Die wichtigsten Informationen sind schriftlich in einer für die *Fremden* verständlichen Sprache auszuhändigen. Ziel ist es, den *Fremden* alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Aufenthalt in der jeweiligen *Betreuungseinrichtung* relevant sein können und dem friedlichen Miteinander der *Fremden* dienen.
- 24 Mit jenen *Fremden*, die vom AG erstmals in die *Asylbetreuung* zugewiesen und in eine *Betreuungseinrichtung* aufgenommen werden, hat der AN zusätzlich zu den vorgenannten Aufnahmefeststellungen eine **Erstaufnahme** durchzuführen. Die Erstaufnahme erfolgt grundsätzlich in der *Betreuungseinrichtung* Ost (Traiskirchen) und der *Betreuungseinrichtung* West (Thalham), ist jedoch bei Bedarf in allen *Betreuungseinrichtungen* des Bundes durchzuführen. Die Erstaufnahme ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden nach erstma-

liger Kontaktaufnahme mit dem *Fremden* als Einzelgespräch durchzuführen (kurz *Erstaufnahmegespräch*). Der AN hat das *Erstaufnahmegespräch* in Entsprechung seines Betreuungskonzeptes (Beilage./3) zu führen. Der AN hat dabei insbesondere (aber nicht nur) die Erbringung folgender Erstaufnahmleistungen sicherzustellen:

- Aufnahme der Personaldaten (Alter, Klärung der Familienzugehörigkeit und ob Angehörige vorhanden sind, Sprache, Religion, etc.);
- Erstabklärung des psychischen Zustandsbildes durch fachkundige Personen, bei Bedarf durch einen *Psychologen*, und bei Bedarf Veranlassung einer weitergehenden psychologischen Betreuung;
- Medizinische Erstbegutachtung durch fachkundige Personen, bei Bedarf durch einen (Fach-) Arzt, und bei Bedarf Veranlassung einer weitergehenden medizinischen Behandlung;
- Abklärung, ob der/die Fremde krankheitsbedingt dauerhaft Medikamente benötigt;
- Feststellung ob der/die Fremde Opfer von (sexueller) Gewalt wurde;
- Unverzügliche Information des AG, soweit für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich (z.B. bei Feststellung der Unmündigkeit etc.)

**25** Der AN hat die Aufnahme und die Erstaufnahme elektronisch zu **dokumentieren**, im elektronischen Personenverzeichnis (siehe 6.1.15) einzupflegen und dem AG zu übermitteln.

**26** Der AN hat die *Fremden* binnen der gesetzlichen Meldefristen bei der örtlich zuständigen **Meldebehörde** gemäß Meldegesetz anzumelden. Unterkunftgeber iSd § 1 Abs 2 Meldegesetz 1991 ist der AG. Für den AN besteht somit die vertragliche Verpflichtung zur Durchführung der Meldung der *Fremden*. „Meldebestätigungen“ iSd § 19 Meldegesetz 1991 idgF stellt die zuständige Meldebehörde aus.

### 6.1.2 Unterbringung in den **Betreuungseinrichtungen**

**27** Der AG legt die maximale Unterbringungs- und Bettenkapazität der Gebäude (-teile) der **Betreuungseinrichtungen** fest. Dem AN obliegt die **Organisation und praktische Durchführung der Unterbringung** und weist die *Fremden* den einzelnen Gebäuden und Zimmern zu.

Der AG wird bei der Festlegung der Bettenkapazität anwendbare gesetzliche Vorschriften bzw. Bescheide berücksichtigen.

**28** Der AN hat den *Fremden* ein Zimmer zuzuweisen. Die **Zimmerzuweisung** hat einerseits unter Bedachtnahme auf eine familiengerechte Unterbringung und andererseits nach Möglichkeit auf sonstige Merkmale wie etwa Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Konfession,

Geschlecht, Alter, Familienstand, etc. zu erfolgen. Insbesondere bei Familien ist auf die Sicherstellung eines ausreichenden Platzangebotes zu achten – erforderlichenfalls durch Zuweisung mehrerer im Nahebereich zueinander liegender Zimmer. Der AN hat über die Zimmerbelegung einen Zimmerplan samt Bekanntgabe der freien Kapazitäten zu erstellen und diesen täglich aktualisiert an den AG zu übermitteln. Dieser Bericht hat auch eine (chronologische) Auflistung der Zu- und Abgänge zu enthalten sowie gerechtfertigte und ungerechtfertigte Abwesenheiten (insbesondere Krankenhausaufenthalte und Ähnliches) darzustellen. Anordnungen des AG sind zu beachten. Die *Fremden* sind in ihr jeweiliges Zimmer zu begleiten, um eine eindeutige Zuordnung von Zimmer, Bett und Gegenständen sicherzustellen. Den *Fremden* ist in begründeten Fällen ein Zimmerwechsel zu ermöglichen; es sei denn, dass zwingende Gründe gegen einen Zimmerwechsel sprechen. Ein selbständiger Zimmerwechsel durch die *Fremden* ist zu unterbinden.

- 29 Der AN hat den *Fremden* alle für eine angemessene Unterbringung erforderlichen **Bedarfsgegenstände** (insbesondere Kasten/Spind, Bett, Matratze, Decke, Kopfpolster, Bettwäsche, Handtücher, Tisch, Sessel) sowie ein Hygienepaket (Seife, WC-Papier, Rasierschaum, Rasierer; bei Frauen: Damenbinden; bei Babys und Kleinkindern: Windeln) zur Verfügung zu stellen. Für Babys und Kleinkinder ist eine Erstausstattung auszugeben (insb. Kinderwagen, Kinderbadewanne, Trinkflasche, Schnuller, Baby-Hygieneartikel, sowie alle sonst notwendigen Utensilien), die für die Dauer des Aufenthalts genutzt werden kann. Bei Bedarf sind die genannten Gegenstände erneut auszugeben.
- 30 Fremde sind – insbesondere im Winter und bei Erstaufnahme – bei Bedarf mit neuer oder qualitativ hochwertiger gebrauchter, der Jahreszeit angepasster, **Ober- und Unterbekleidung sowie Schuh**en auszustatten. Insbesondere bei Schulkindern ist auf regenfeste und warme Kleidung zu achten. Durch den regelmäßigen Ankauf sowie die Führung eines Gebrauchskleidungslagers in jeder *Betreuungseinrichtung* ist stets ein entsprechendes Sortiment zu gewährleisten um sicherzustellen, dass jederzeit ausreichend Bekleidung vorhanden ist. Die Ausgabe von Kleidung an den Fremden ist durch den AN im elektronischen Personenverzeichnis festzuhalten.
- 31 Der AN hat für die Einhaltung der **Brandschutzbereiche** zu sorgen und für seine Mitarbeiter regelmäßig (unter Einbindung der lokalen Feuerwehr) Brandschutz- und Feuerlöschübungen abzuhalten. Weiters sind die Mitarbeiter über das in den *Betreuungseinrichtungen* in Verwendung stehende elektronische Notfallsystem zu informieren und eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern ausreichend in der Bedienung zu unterweisen. Der AN hat sicherzustellen, dass in den Gebäuden weder Teppiche, Decken oder ähnliche Gegenstände aufgelegt, noch Poster, Bilder oder sonstige Gegenstände aufgehängt werden, um Brand-

quellen zu minimieren und Ungezieferbrutschäden sowie Sachbeschädigung (Nägel in der Wand) zu verhindern.

Kosten, die durch brandschutzbehördlich vorgeschriebene bauliche Maßnahmen erforderlich werden, werden vom AG getragen. Vom AN sind in diesem Zusammenhang alle Kosten zu tragen, die durch andere als bauliche Maßnahmen erforderlich werden.

Die Kosten für Wartung, Reparatur und behördlich vorgeschriebene Erweiterungen wie auch die Kosten von Fehlalarmen, die dem AG zuzurechnen sind (etwa durch technische Gebrechen), der in den Betreuungseinrichtungen vom AG oder dem Gebäudeeigentümer installierten Brandmeldezentralen und elektronischen Notfallsystemen trägt der AG.

Die Kosten für die Reinigung und jene Wartungsarbeiten, die ohne besondere Sachkenntnis durchgeführt werden können, trägt der AN.

Der organisatorische Brandschutz in den Unterkunftshäusern in Form des Brandschutzplans wird durch den AG wahrgenommen. Der personenbezogene Brandschutz, etwa durch Planung der konkret vorzunehmenden Evakuierung bzw. in Form der Gestellung von Brandschutzbeauftragten fällt in die Zuständigkeit des AN und sind die Kosten dafür von diesem zu tragen.

- 32 Durch den AG zur Verfügung gestellte Gebäude oder Teile derselben sind **im übergebenen Ausmaß zu nutzen** (kein selbständiges Schließen von Gebäuden, Stockwerken, Teilen der Sanitäranlagen, o.ä.). Die beabsichtigte Schließung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist nur mit vorher gehender ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig.

Dem AN wurde im Rahmen der verpflichtenden Besichtigung aller Bundesbetreuungseinrichtungen im vorhergehenden Vergabeverfahren jeweils vor Ort gezeigt, welche Räume dem AN derzeit zur Erfüllung übergeben werden.

- 33 Den *Fremden* ist in begründeten Ausnahmefällen ein **Zimmerschlüssel**, wenn vertretbar gegen Kaution (Geldleistung oder sonstige, anlassbezogene adäquate Sicherheit) zu übergeben. Der AN haftet dem AG für den Verlust von Schlüsseln in Form von Ersatz.

- 34 Der AN hat allen *Fremden* nachweislich eine schriftliche **Hausordnung**, die vom AG in deutscher Sprache erstellt und zur Verfügung gestellt wird, in einer den *Fremden* verständlichen Sprache zu übergeben.

Der AN hat, als Verantwortlicher für die Einhaltung der Hausordnung, keinerlei zwangsbeehrte Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den *Fremden*. Für die Setzung von Maßnahmen im Rahmen der Hausordnung ist die zuständige Behörde verantwortlich. Dem AN obliegt hier

insbesondere nebst der präventiven Tätigkeit im Rahmen der sozialen Betreuung die Information des AG bezüglich vorgefallener Übertretungen.

- 35 Die **Zimmer** sind vor einer Nutzung durch Neuzugänge zu reinigen. Die Instandsetzung des Inventars ist sicherzustellen, sofern dies gemäß Beilage./4 in den Aufgabenbereich des AN fällt. Zu diesem Zweck sind alle Unterkünfte zweimal pro Woche durch Haustechniker und Reinigungsdienst auf Beschädigungen und sonstige Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren. Werden Beschädigungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind diese in Form eines (Arbeits-) Protokolls dem AG zu melden. Generell sind Beschädigungen und Gefährdungen im gesamten Areal – auch wenn die Behebung oder Beseitigung nicht gemäß Beilage./4 in den Aufgabenbereich des AN fallen – jederzeit festzustellen und umgehend dem AG zu melden. Die Beheizung der Räume hat im erforderlichen und zugleich wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ausmaß zu erfolgen. In den Nassräumen ist ständig Warmwasser zur Verfügung zu stellen.
- 36 Der AN hat für die **Sauberkeit und Hygiene** (inklusive Desinfektion und Schädlingsbekämpfung) der Zimmer und übergebenen Bedarfsgegenstände sowie der Kleidung der *Fremden* zu sorgen und diese regelmäßig zu reinigen bzw. zu wechseln. Bettwäsche und Handtücher sind zumindest alle zwei Wochen, erforderlichenfalls auch wöchentlich, zu wechseln. In der *Betreuungseinrichtung* Süd haben die dort untergebrachten *Fremden* die Möglichkeit, ihre Kleidung selbst zu waschen. Der AN stellt die dazu erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Waschmittel) zur Verfügung.
- 37 Bei **Personen mit ansteckenden Krankheiten**, die in der *Betreuungseinrichtung* betreut werden können, ist eine gesonderte Unterbringung entsprechend der Vorgaben der medizinischen Betreuung (Quarantäne), die erforderliche erhöhte Betreuung sowie ein der konkreten Krankheit angepasstes Maß an Hygiene (insbesondere Desinfektion) sicherzustellen – solange nicht durch einen Arzt eine Überweisung in eine besondere Einrichtung (Krankenhaus, Pflegeheim, etc.) angeordnet wird.
- Eine Quarantäne kann nur durch die zuständige Behörde verhängt werden und ist dann hoffentlich zu überwachen. Den AN trifft in diesem Fall die Pflicht zur Verlegung der betreffenden Personen in den von der Behörde festgelegten Raum.
- 38 Der AN hat sicherzustellen, dass stets ausreichende **Kapazitäten für die Noteinquartierung** von weiteren *Fremden* zur Verfügung stehen, d.h. der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Kapazitäten der Noteinquartierung stets bezugsbereit sind.
- 39 Der AN hat täglich **Anwesenheitskontrollen** durchzuführen. Anwesenheitskontrollen haben im Wege eines vom AN bereitzustellenden elektronischen Erfassungssystems hinsichtlich

des Ausgangs und des Zutritts zur *Betreuungseinrichtung* zu erfolgen. Der AN hat sicherzustellen, dass bei der Essensausgabe jeder Fremde seine **Verfahrenskarte** mit integriertem Strichcode bzw. eine Karte samt Strichcode vorweist und die Essensausgabe an die *Fremden* auch auf diesem Weg mittels eines elektronischen Systems erfasst wird. Der AN hat den AG unverzüglich, jedenfalls noch am Tage der Kontrolle, elektronisch über die Ergebnisse der Kontrollen zu informieren. Derzeit sind maximal 48 Stunden Abwesenheit erlaubt. Der AN ist verpflichtet, dem AG Abwesenheitszeiten von *Fremden* von mehr als 48 Stunden unverzüglich schriftlich zu melden. Darüber hinaus hat der AN gemeinsam mit Vertretern des AG mindestens einmal pro Woche eine angekündigte physische **Standeskontrolle**, welche eine Kontrolle der Zimmer mit einschließt, durchzuführen. Unangekündigte physische Standeskontrollen sind jedenfalls zweimal pro Monat am Abend sowie zusätzlich auf Anordnung des AG durchzuführen.

- 40 Der AN hat einen gesicherten **Aufbewahrungsraum** oder ein gesichertes **Depot** für zurückgelassene, abgenommene oder zur Verwahrung übergebene Gegenstände zu führen. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung gilt für einen angemessenen Zeitrahmen. Der AN haftet dem AG für den Verlust in Form von Ersatz.

Hinsichtlich zurückgelassener Gegenstände legt der AG fest: Ergibt sich für den AN aufgrund einer Erklärung des Zurücklassenden oder aus der Beschaffenheit des zurückgelassenen Gegenstandes oder aus sonstigen Anhaltspunkten, dass der zurückgelassenen Gegenstand von seinem Eigentümer nicht mehr benötigt wird, ist der AG zu informieren. Der AG legt daraufhin fest, was mit dem Gegenstand zu passieren hat.

Hinsichtlich abgenommener Gegenstände verweist der AG auf Randnummer 97 des Betreuungsvertrages (**vgl. Punkt 6.1.14 Z97**).

Hinsichtlich der zur Verwahrung übernommener Gegenstände legt der AG fest: Übernommene Gegenstände sind so lange zu verwahren, bis die die Verwahrung beauftragende Person den Gegenstand zurückfordert. Ist die die Verwahrung beauftragende Person nicht mehr in einer Betreuungseinrichtung untergebracht, gilt der Gegenstand als zurückgelassener Gegenstand.

Bei den zu verwahrenden Gegenständen handelt es sich um Gegenstände der *Fremden*. Eigentümer bleibt der *Fremde*, dem die Gegenstände abgenommen worden sind oder von dem die Gegenstände zur Verwahrung übergeben worden sind, sofern keine anderslautenden behördlichen Verfügungen (etwa Verfall) getroffen worden sind.

Sofern nicht ohnehin ein Versicherungsschutz aus der Betriebshaftpflichtversicherung besteht, wird vom AG für den Verwahrungsraum keine gesonderte Versicherung vorgeschrieben. Der AG verweist jedoch auf Randnummer 40 letzter Satz des ersten Absatzes des Betreuungsvertrages.

- 41 Umstände, welche die **Hilfsbedürftigkeit** eines *Fremden* in Frage stellen können (z.B. Erwerbstätigkeit, Wertgegenstände, etc.), sind dem AG unverzüglich schriftlich zu melden.

### 6.1.3 Verpflegung

- 42 Der AN hat unverzüglich nach Aufnahme der *Fremden* in die *Betreuungseinrichtung* im Bedarfsfall unabhängig von der Tages- bzw. Nachtzeit eine angemessene **Erstverpflegung der Fremden** in Entsprechung seines Betreuungskonzeptes (Beilage./3) sicherzustellen.
- 43 Der AN hat dreimal täglich (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) eine in quantitativer und qualitativer Hinsicht **ausgewogene, abwechslungsreiche und gesunde Verpflegung** der *Fremden* sicherzustellen. Die Speisepläne sind eine Woche im Voraus zu erstellen, haben die Kalorienzahl anzuführen und sind – außer in begründeten Ausnahmefällen – auch einzuhalten. Grundsätzlich hat die Verpflegung durch Zubereitung frischer Zutaten vor Ort zu erfolgen. Die Verpflegung hat insbesondere ausreichend Obst und Gemüse zu umfassen. Das Mittagessen hat immer, das Abendessen grundsätzlich (außer in begründeten Ausnahmefällen) warm zu sein. Das Mittagessen hat aus Suppe, Hauptspeise mit Beilagen und Salat oder/und Nachspeise zu bestehen. Zu berücksichtigen ist, dass eine angemessene Verpflegung unter Umständen auch die Ausgabe eines Nachschlags umfassen kann. Zum Frühstück sind warme Getränke zur Verfügung zu stellen. Bei Mittag- und Abendessen ist als Getränk jedenfalls Wasser und bei kalten Temperaturen zusätzlich warmer Tee zur Verfügung zu stellen. Die täglichen Essenszeiten sind mit dem AG (Betreuungseinrichtungsleiter) abzustimmen.

Der AN hat sich der besichtigten Mindestausstattung der Betriebsküchen in den einzelnen *Betreuungseinrichtungen* zu bedienen. Eine Anschaffung von darüber hinausgehendem Inventar liegt im Ermessen des AN.

In der *Betreuungseinrichtung Ost* wird vom AG zusätzlich zu den besichtigten Geräten eine Geschirrspülmaschine vom AG zur Verfügung gestellt.

- 44 Die Einnahme des Essens hat außer bei Kaltverpflegung im Speisesaal zu erfolgen. Für Fremde, die zu den Essenszeiten gerechtfertigt abwesend sind, sind **Essenspakete** zu erstellen (insbesondere Schulkindern, bei längeren Transporten, Ladung von Behörden, Neuzugänge, Arztterminen, uä).

Die Essenspakete haben den Vorgaben in Punkt 6.1.3 des Betreuungsvertrages (Randnummern 43 und 45) zu entsprechen.

- 45 Besondere Rücksicht ist auf **medizinische, religiöse und vegetarische Diätpläne** und Besonderheiten zu nehmen [beispielsweise vegetarische Ernährung, Diätkost auf Grund ärztlicher Bestätigung oder Schwangerschaft, keine Verwendung von Schweinefleisch (Muslime) bzw. Rinderfleisch (Hindus), gesonderte Essensausgabezeiten während des muslimischen Fastenmonats Ramadan, Berücksichtigung christlicher Fastentage (z.B. kein Fleisch am Karfreitag) und Sonn- und Feiertagen (zusätzliche Essensleistungen wie besondere Nachspeise o.ä.), etc.]. Für Babys und Kleinkinder ist eine altersgerechte Nahrung anzubieten [Babynahrung, Milch (samt Flaschenwärmer), etc.].
- 46 Die Essensausgabe ist mittels eines elektronischen Systems zu **kontrollieren und zu dokumentieren** (EDV-System bzw. Essenskarte)
- 47 Der AN hat binnen drei Monaten nach Auftragserteilung ein **HACCP Konzept** (Hazard Analysis and Critical Control Point, Gefahrenanalyse und Kritischer Kontrollpunkt) oder ein gleichwertiges Konzept zu erstellen und dem AG zu übermitteln, sowie binnen weiterer drei Monate eine Zertifizierung durch eine geeignete Stelle sicherzustellen. Die Einhaltung lebensmittelpolizeilicher Vorschriften obliegt dem AN. Im Falle einer Inanspruchnahme des AG aufgrund von Verstößen gegen lebensmittelpolizeiliche Vorschriften oder sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit der Verpflegung der *Fremden* wird der AN den AG schad- und klaglos halten.
- 48 Den eigenen Mitarbeitern sowie den Mitarbeitern der in der *Betreuungseinrichtung* untergebrachten Organisationseinheiten (z.B. Mitarbeitern des AG) ist eine **Teilnahme am Mittagessen zum Selbstkostenpreis** zu ermöglichen.

Der AG beschäftigt derzeit folgende Anzahl an Mitarbeitern in den *Betreuungseinrichtungen*:

*Betreuungseinrichtung* West: 3

*Betreuungseinrichtung* Ost 13

*Betreuungseinrichtung* Süd: 1

*Betreuungseinrichtung* Nord: 4

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etliche andere Organisationseinheiten Mitarbeiter beschäftigen, die in den *Betreuungseinrichtungen* tätig sind. Auch diese sind zu berücksichtigen. Um unnötigen Aufwand zu vermeiden und nur die tatsächlich nötige Anzahl von Speisen zuzubereiten, steht es dem AN frei, ein System einzuführen, mit dem er die

Anzahl der zu verpflegenden Personen/Tag von Seiten des AG und der anderen Organisationseinheiten rechtzeitig erfassen kann.

Die Einrichtung von Automaten obliegt dem AN, wobei ein Automat kein Ersatz für die zu erfüllenden Kriterien der Verpflegung ist (und somit jene Belange auch nicht berührt), sondern jedenfalls nur als ergänzende Maßnahme bzw. im Rahmen des allfällig einzuführenden Kiosks zur Verwendung gelangen kann.

#### 6.1.4 Taschengeld

- 49 Der AN hat den bezugsberechtigten *Fremden* **Taschengeld** in der Höhe von derzeit monatlich € 40,-- pro Person auszubezahlen. Der AG behält sich vor, nähere Vorgaben über die Auszahlung (insbesondere Höhe des Taschengeldes, Termine für Auszahlung, Auszahlungsmodalitäten, Auszahlung in Raten, etc.) zu machen. Der AG wird dem AN eine Taschengeldliste der bezugsberechtigten Personen übergeben. Die Vorfinanzierung, nachweisliche Auszahlung und Abrechnung haben durch den AN zu erfolgen. Der AN ist berechtigt, die nachweislich ausgezahlten Taschengelder als Barauslagen gemäß den Bestimmungen des Punktes 306 dieses Vertrages dem AG in Rechnung zu stellen.
- 50 Die **Auszahlung** ist nur an den *Fremden* persönlich oder den gesetzlichen Vertreter (insbesondere Eltern) zulässig. Der AN hat sich von der Identität des *Fremden* zu überzeugen und hat der Fremde die Übernahme eigenhändig zu bestätigen.
- 51 *Fremde* sind auch bei gerechtfertigtem, externem Aufenthalt (z.B. bei Krankenhausaufenthalt) zum Bezug von Taschengeld berechtigt. Für berechtigte kürzere Abwesenheitszeiten hat – nach Rücksprache mit dem AG – eine **Nachzahlung** zu erfolgen.

Im Falle eines längerer, berechtigten Aufenthalts des *Fremden* außerhalb der *Betreuungseinrichtung*, etwa weil der *Fremde* stationär im Krankenhaus aufgenommen ist, besteht, so lange der *Fremde* Grundversorgung nach dem GVG bezieht, die Verpflichtung für den AN, das Taschengeld regelmäßig (monatlich) zu übergeben. Das bedeutet aber auch, dass ein *Fremder*, der durch eine hoheitliche Maßnahme zwangsweise gehalten wird, sei es Untersuchungshaft, Strafhaft oder Schubhaft, keinen Anspruch auf Grundversorgung nach dem GVG hat und somit auch keine Verpflichtung und auch keine Berechtigung für den AN besteht, das Taschengeld zu übergeben.

#### 6.1.5 Medizinische Betreuung

- 52 Der AN hat die **medizinische Betreuung** der *Fremden* sicher zu stellen. Dabei hat der AN die im Zuge der Erstaufnahme festgestellten notwendigen Behandlungsmaßnahmen durch-

zuführen bzw zu veranlassen und für die gesamte Dauer der *Asylbetreuung* nach Bedarf die notwendigen Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen sicher zu stellen. Nach der Erstaufnahme ist ehest möglich bei jedem *Fremden* zwingend ein Lungenröntgen durchzuführen. In der *Betreuungseinrichtung Ost* stellt der AG die erforderlichen Geräte für das Lungenröntgen zur Verfügung. Für die laufende Kontrolle der Geräte ist der AN zuständig. Für Wartung und Reparatur bzw. die diesbezügliche Maßnahmensexektion der AG. Hierfür trägt dieser auch die Kosten.

In den *Betreuungseinrichtungen* Nord, Süd und West sind Geräte für das Lungenröntgen in externen medizinischen Einrichtungen aufzusuchen. Danach hat der AN jedem *Fremden* eine freiwillige Erstuntersuchung und freiwillige notwendige Impfungen anzubieten und nach Zustimmung des *Fremden* durchzuführen.

Der AN hat keine Sanktionsmöglichkeit und keine Möglichkeit zur Ausübung von Zwangsmaßnahmen gegenüber einem *Fremden*, der die Teilnahme am Röntgen verweigert. Diesfalls trifft den AN die Verpflichtung zur unverzüglichen Information des AG, welcher dann die notwendigen weiteren Schritte anordnet, welche dann durch oder gemeinsam mit dem AN umzusetzen sind.

- 53 In jenen *Betreuungseinrichtungen*, in denen eine **Erstaufnahmestelle** (EAST; § 1 Z 5 GVG) eingerichtet ist (derzeit bei den *Betreuungseinrichtungen Ost* und *West*), ist der **Betrieb einer eigenen Arztstation** erforderlich. Die personelle Besetzung hat durch ausreichendes medizinisches Fachpersonal (Ärzte und Ordinationshilfen etc.) zu erfolgen; die Anzahl der Fachpersonen sind an den Belagsstand und die Intensität der Nutzung anzupassen.

Jedenfalls hat der AN arbeitsrechtliche Vorschriften, sowie Erfahrungswerte bezüglich eines reibungslosen Ablaufes (zB Häufigkeit von Krankenständen und Urlaubstagen) zu berücksichtigen.

Der AN ist gegenüber der Arztstation direkt weisungsbefugt und somit verantwortlich. Auf die Vorgaben im Betreuungsvertrag, etwa unter Punkt 6.3.3 (Medizinische Betreuung in der *Betreuungseinrichtung Ost*) wird ausdrücklich hingewiesen

- 54 In jenen *Betreuungseinrichtungen*, in denen keine EAST eingerichtet ist (derzeit in den *Betreuungseinrichtungen Nord* und *Süd*), ist im Bedarfsfall ein **vor Ort ansässiger Allgemeinmediziner bzw. Notarzt** durch den AN zu verständigen und ein Transport primär durch den AN selbst bzw. im Notfall durch Verständigung der Rettung durchzuführen. Überweisungen an Fachärzte sowie Krankenhäuser erfolgen im Regelfall durch den in Anspruch genommenen Allgemeinmediziner bzw. Notarzt.

- 55 Der AG übernimmt die **Anmeldung zur Krankenversicherung** sowie die Leistung der Krankenversicherungsbeiträge an die Krankenversicherungsanstalt.
- 56 Jedem *Fremden* ist nachweislich ein vom AN erstelltes **medizinisches Behandlungsbegleitblatt** auszuhändigen, welches durch einen behandelnden Arzt (Arztstation bzw. externe Ärzte) auszufüllen ist, um erfolgte medizinische Behandlungen – beispielsweise Mehrfachimpfungen bzw. Nichtimpfungen – zu dokumentieren. Das Behandlungsbegleitblatt hat bei dem *Fremden* zu verbleiben und der AN hat sicherzustellen, dass dieses bei Verlegungen des *Fremden* zwischen den *Betreuungseinrichtungen* des Bundes bzw. Überstellungen in die Länder sowie bei begleiteten Arztbesuchen außerhalb der *Betreuungseinrichtung* vom *Fremden* mitgeführt wird. Dabei hat der AN insbesondere bei Überstellung der *Fremden* in die Grundversorgung der Bundesländer zu gewährleisten, dass Informationen betreffend die erforderlichen besonderen Betreuungsmaßnahmen weitergegeben werden (z.B. Schwangerschaft, Krankheitsfälle mit Ansteckungsgefahr, körperliche Gebrechen, etc.). Das medizinische Behandlungsbegleitblatt ist vom AN elektronisch zu erfassen und die elektronischen Daten sind nach jeder Behandlung zu aktualisieren.
- 57 Dem AN obliegt im Anlassfall der **Transport** zu bzw. von den Ärzten oder Krankenhäusern. Der AN hat in Notfällen in Übereinstimmung mit den Richtlinien des zuständigen Versicherungsträgers einen Krankentransport durch die Rettung zu veranlassen. Dem AN obliegt somit die gesamte Terminvereinbarung sowie Koordination bzw. Organisation der erforderlichen medizinischen Betreuung.
- 58 Dem AN obliegt auch die erforderliche **Hilfestellung bei der Besorgung notwendiger Medikamente** sowie Hilfsmittel und Heilbehelfen via Krankenversicherungsträger (Rollstühle, Krücken, Milchpumpen, uä.) sowie erforderlichenfalls die Überwachung der ärztlich verschriebenen Einnahme von Medikamenten.
- 59 Der AG ist unverzüglich über **besondere Vorfälle** (z.B. Krankheitsfälle mit Ansteckungsgefahr, Verletzungen aufgrund von Gewalteinwirkung, etc.) zu informieren; bei meldepflichtigen und ansteckenden Krankheiten sind auch die zuständigen Gesundheitsbehörden zu informieren. Soweit seitens der Gesundheitsbehörden nichts anderes verfügt wird, sind die Betroffenen unter geeigneten Quarantänebedingungen unterzubringen und angemessen zu betreuen. Tuberkulose-Verdachtsfälle sind nachweislich über die Risiken der Krankheit zu informieren. Eine Quarantäne kann nur durch die zuständige Behörde verhängt werden und ist dann hoheitlich zu überwachen. Dem AN trifft in diesem Fall die Pflicht zur Verlegung der betreffenden Personen in den von der Behörde festgelegten Raum.

- 60 Allen Mitarbeitern des AN – insbesondere dem medizinischen Personal – obliegt eine **Erste-Hilfe-Leistungspflicht**. Der AN hat die Erste-Hilfe-Leistungspflicht ausdrücklich auf seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen zu überbinden.

### 6.1.6 Psychologische Betreuung und Beratung

- 61 Der AN hat eine **fachpsychologische bzw. psychosoziale Betreuung und Beratung** in Entsprechung seines Betreuungskonzeptes (Beilage./3) sicherzustellen. Bei Bedarf ist eine klinisch-psychologische Beratung vorzunehmen. Dabei hat der AN die im Zuge der Erstaufnahme festgestellten notwendigen Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen durchzuführen und für die gesamte Dauer der Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes nach Bedarf die notwendigen Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen sicher zu stellen. Alle eingesetzten *Psychologen* haben ausgebildete „Klinische bzw. Gesundheitspsychologen“ zu sein.
- 62 Ziel ist die **psychische Basisstabilisierung** der *Fremden* direkt in den *Betreuungseinrichtungen* durch klinisch-psychologische Interventionen sowie **Krisenintervention**. Die vom AN eingesetzten *Psychologen* haben insbesondere gezielt auf seelisch potenziell beeinträchtigte, bzw. traumatisierte Fremde und Opfer von Gewalt zuzugehen und dabei mögliche seelische Beeinträchtigungen profund zu diagnostizieren. Im Anlassfall sind psychologische Interventionsschritte einzuleiten bzw. durchzuführen.
- 63 Leistungsgegenstand sind auch die kultursensible **Gewalt- und Konfliktprävention** bzw. -deeskalation, Beratung und Dialog mit der Zielgruppe sowie präintegrative Maßnahmen in Entsprechung des Betreuungskonzeptes des AN (Beilage./3).

### 6.1.7 Betreuung von *männlichen UMFs*

- 64 Der AN hat die Betreuung von männlichen unbegleiteten mündigen minderjährigen *Fremden* (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 18. Geburtstag) (kurz **männliche UMFs**) – sofern der AG die Betreuung nicht ohnehin durch Ausübung der Option gemäß Punkt 8.3 dieses Vertrages an den AN beauftragt hat – sicherzustellen.
- 65 Der AN hat unbegleitete **unmündige minderjährige Männer** nach Zuweisung und Kenntnis unverzüglich dem AG und dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu melden und dem Jugendwohlfahrtsträger ehest möglich zu übergeben.
- 66 Für die kurzfristige, vorübergehende Betreuung von unbegleiteten **unmündigen minderjährigen Männern** und *männlichen UMFs* (insbesondere Antragstellung vor Ort, nachträgliche Feststellung der Minderjährigkeit, Abwesenheit der Erziehungsberechtigten beispielsweise

wegen Krankenhausaufenthalt o.ä.) sind in allen *Betreuungseinrichtungen Notfallkapazitäten* sicherzustellen, d.h. der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Kapazitäten der Noteinquartierung stets bezugsbereit sind. Die Überstellung in die *Betreuungseinrichtung Ost* ist ehest möglich nach Anweisung des Betreuungsstellenleiters des AG durchzuführen und – sofern es sich um unmündige unbegleitete minderjährige Männer handelt – ist unverzüglich der zuständige Jugendwohlfahrtsträger zu verständigen.

Die Obsorgepflicht trifft grundsätzlich immer den Jugendwohlfahrtsträger. Aus rein praktischen Überlegungen und Erfahrungen heraus, besteht für den Jugendwohlfahrtsträger aber nicht immer unmittelbar die Möglichkeit, den oder die UMF unverzüglich in eine geeignete *Betreuungseinrichtung* zu verlegen. Die kurzfristige, vorübergehende Unterbringung und Betreuung der UMFs hat somit keinen Einfluss auf die Obsorgeverpflichtung durch den Jugendwohlfahrtsträger, begründet jedoch sehr wohl eine besondere Verantwortung und Fürsorgepflicht des AN.

- 67 Der **Betreuungsbedarf** für *männliche UMFs* umfasst (neben der allgemeinen Betreuung) insbesondere die Leistungen gemäß Punkt 8.3 dieses Vertrages.

#### 6.1.8 Betreuung von *alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf*

- 68 Der AN hat die bestmögliche Betreuung der vom AG zugewiesenen ***alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf*** im Rahmen der allgemeinen Betreuung der *Fremden* sicherzustellen.

Die Betreuung von *allein reisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf* im Haus 8 in der *Betreuungseinrichtung Ost* ist eine optionale Leistung. Der AG verweist auf Punkt 8.2 des Betreuungsvertrages.

Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Versorgung von *allein reisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf* im Rahmen der allgemeinen Betreuung bezieht sich auf jene *allein reisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf*, die nicht im Haus 8 in der *Betreuungseinrichtung Ost* untergebracht sind. Dies etwa deshalb, weil ein Transport der allein reisenden Frau in die *Betreuungseinrichtung Ost* noch nicht möglich war oder weil im Haus 8 kein freier Platz zur Verfügung steht.

- 69 Der AN hat unbegleitete **unmündige minderjährige Frauen** nach Zuweisung und Kenntnis unverzüglich dem AG und dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu melden und dem Jugendwohlfahrtsträger ehest möglich zu übergeben.

- 70 Für die kurzfristige, vorübergehende Betreuung von *alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf* sind in allen *Betreuungseinrichtungen Notfallkapazitäten* sicherzustellen, d.h. der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Kapazitäten der Noteinquartierung stets bezugsbereit sind. Die Überstellung in die *Betreuungseinrichtung Ost* ist ehest möglich nach Anweisung des Betreuungsstellenleiters des AG einzuleiten und – sofern es sich um weibliche unbegleitete unmündige minderjährige Fremde handelt – ist umgehend der zuständige Jugendwohlfahrtsträger zu verständigen.
- 71 Der **Betreuungsbedarf** für *alleinreisende Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf* umfasst (neben der allgemeinen Betreuung) insbesondere die Leistungen gemäß Punkt 8.2 dieses Vertrages.

#### 6.1.9 Betreuung von Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf

- 72 Der AN hat die Betreuung von **Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf** in allen *Betreuungseinrichtungen* in Entsprechung seines Betreuungskonzeptes (Beilage./3) sicherzustellen. Erhöhter Betreuungsbedarf ist durch die in der *Betreuungseinrichtung* tätigen Ärzte oder externe Ärzte festzustellen. Wird erhöhter Betreuungsbedarf im Rahmen der allgemeinen Betreuung festgestellt, so ist ehest möglich die erforderliche, erhöhte Betreuung zu gewährleisten. Die Betreuung ist 24 Stunden am Tag aufrecht zu erhalten.

Der Arzt stellt den erhöhten Betreuungsbedarf (Pflegebedarf) fest und nimmt eine Einstufung entsprechend § 4 Bundespflegegeldgesetz (BP GG) idgF vor. Der AG trägt bei Betreuung von *Fremden mit erhöhtem Betreuungsbedarf* jene zusätzlichen Kosten, die auch das Bundespflegegesetz für die jeweilige Pflegestufe festsetzt. Diese werden zusätzlich zu den zu verrechnenden Tagespauschalen für die allgemeine Betreuung von *Fremden* abgegolten.

Derzeit werden durch das BP GG folgende Pflegegeldstufen festgesetzt:

Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

**Stufe 1 (€ 154,20):**

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 60 Stunden monatlich beträgt;

**Stufe 2 (€ 284,30):**

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 85 Stunden monatlich beträgt;

**Stufe 3 (€ 442,90):**

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

**Stufe 4 (€ 664,30):**

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;

**Stufe 5 (€ 902,30):**

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

**Stufe 6 (€ 1.260,-):**

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

- zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder
- die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist;

**Stufe 7 (€ 1.655,80):**

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

- a) keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder
- b) ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.

**73** Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf, die auf Grund ihrer besonderen Bedürfnisse nicht in der Betreuungseinrichtung betreut werden können, sind im Einvernehmen mit der Betreuungseinrichtungsleitung in eine geeignete Pflegeeinrichtung zu überstellen. Die Kosten dafür trägt der AG.

**74** Eine ausreichende Palliativbetreuung ist zu gewährleisten.

Die Palliativbetreuung muss im Bedarfsfall sichergestellt sein und ist „ausreichend“, wenn sie dem jeweiligen Anlassfall entsprechend die Betreuung der Person mit erhöhtem Betreu-

ungsbedarf gewährleistet. Generell ist eine Betreuung dann in ausreichendem Maß erbracht, wenn sie die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Person abdeckt.

Jedenfalls hat der Bieter arbeitsrechtliche Vorschriften, sowie Erfahrungswerte bezüglich eines reibungslosen Ablaufes (zB Häufigkeit von Krankenständen und Urlaubstagen) zu berücksichtigen.

#### **6.1.10 Allgemeine Betreuungsleistungen/ Informations- und Servicestelle**

- 75 Der AN hat in jeder *Betreuungseinrichtung* eine **Informations- und Servicestelle** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzurichten und in Entsprechung seines Betreuungskonzeptes (Beilage./3) zu betreiben. Die Informations- und Servicestelle ist für alle *Fremden* die primäre Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe für alle Fragen der Betreuung und des täglichen Lebens in der *Betreuungseinrichtung*. Diese Informations- und Servicestelle ist zu den je nach *Betreuungseinrichtung* divergierenden Mindest-Öffnungszeiten (siehe dazu die Punkte 6.2.3, 6.3.5, 6.4.3 und 6.5.6 dieses Vertrages) offen zu halten. Die Informations- und Servicestelle kann auch die Aufgaben des Journaldienstes als Ansprechpartner des AG übernehmen (Randnummer 7 dieses Vertrages).
- 76 Die Informations- und Servicestelle dient auch als **Postannahmestelle**. Poststücke sind gegen Empfangsbestätigung den *Fremden* weiterzuleiten. RSA und RSB Briefe sowie eingeschriebene Postsendungen sind durch die *Fremden* persönlich zu übernehmen. Dem AN obliegt die Durchführung von allgemeinen Verständigungen an die *Fremden*. Im Auftrag des AG sind bestimmte Fremde in der *Betreuungseinrichtung* durch den AN zu **suchen**.

Die Anweisung, bestimmte *Fremde* in der *Betreuungseinrichtung* zu suchen, kann vom AG oder nach vorheriger Zustimmung des AG auch von anderen Organisationseinheiten, die in der Betreuungseinrichtung etabliert sind, an den AN gerichtet werden.

- 77 Auch außerhalb der Öffnungszeiten der Informations- und Servicestelle hat der AN sicher zu stellen, dass die **allgemeine Betreuung** in jeder *Betreuungseinrichtung* **täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr** durch eine ausreichende Anzahl von geeigneten *Betreuern* gewährleistet ist. Der AN hat sicher zu stellen, dass seine *Betreuer* auch tatsächlich für die *Fremden* erreichbar sind (z.B. durch einen internen Notruf). Insbesondere haben sämtliche *Betreuer* und sonstige Erfüllungsgehilfen des AN für Fragen der *Fremden* zur Verfügung zu stehen bzw. auf Fremde aktiv zuzugehen, um den *Fremden* eine umfassende Orientierung und Hilfe in allen Lebenslagen bieten zu können (beispielsweise betreffend Essensausgabezeiten, Ansprechpersonen für allgemeine Fragen, Wegbeschreibungen, Frauenbeauftragte des BM.I, Mutterberatungstermine bei der Jugendwohlfahrt, elterliche Aufsichtspflicht, Verhalten im Straßenverkehr und an öffentlichen Plätzen, udgl.).

Der AN hat arbeitsrechtliche Vorschriften, sowie Erfahrungswerte bezüglich eines reibungslosen Ablaufes (zB Häufigkeit von Krankenständen und Urlaubstage) zu berücksichtigen.

- 78 Zur Konfliktvermeidung in den *Betreuungseinrichtungen* sind regelmäßig **Nationengespräche** abzuhalten, um kulturspezifische Aspekte der Integration und besondere Vorfälle (z.B. Raufhandel zwischen *Fremden*) in der *Betreuungseinrichtung* zu erörtern.
- 79 Bei Eskalationen bzw. Konflikten ist ein **institutionalisierte Konfliktregelungsmechanismus** vorzusehen, der primär innerhalb der jeweiligen *Betreuungseinrichtung* angewendet werden soll. Sollte eine Schlichtung nur über Verlegungsmaßnahmen erwirkt werden können, so ist eine Verlegung primär innerhalb der *Betreuungseinrichtung* vorzusehen. In Ausnahmefällen ist eine Verlegung zwischen den *Betreuungseinrichtungen* beim AG anzuregen und dessen ausdrückliche Zustimmung einzuholen. Der AG ist jederzeit berechtigt, von sich aus Verlegungen anzuordnen.
- 80 Der AN hat zur Erbringung der Betreuungsleistungen – insbesondere bei medizinischen und psychologischen Behandlungen – auch **Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeiten** im Umfang der Sprachen des Betreuungskonzeptes (Beilage./3), zumindest aber gemäß Punkt 10.1.10 dieses Vertrages durch ausreichend sprachkundige *Betreuer* oder speziell durch Dolmetscher zu erbringen.

#### 6.1.11 Tagesstrukturierung

- 81 Der AN stellt für alle in den *Betreuungseinrichtungen* des Bundes untergebrachten *Fremden* in Entsprechung seines Betreuungskonzeptes (Beilage./3) eine **angemessene Tagesstrukturierung** sicher. Ziel der Tagesstrukturierung ist es, einen Tagesablauf zu schaffen, in den die *Fremden* aktiv einbezogen werden. Die *Fremden* sollen so beschäftigt werden, sodass bei den *Fremden* das Gefühl einer sinnvollen Beschäftigung und umfänglichen Betreuung entsteht und die Ziele der *Betreuung* sichergestellt werden. Eine solche Strukturierung hat ein entsprechendes Freizeitangebot zu beinhalten. Die unterschiedlichen Anforderungen in den einzelnen *Betreuungseinrichtungen* sind zu berücksichtigen; dies bedeutet, dass das Angebot insbesondere an die Größe und Einrichtung der *Betreuungseinrichtung* sowie die Zielgruppe angepasst werden muss. Insbesondere die Zusammensetzung der Zielgruppe kann stark variieren (spezifische Strukturierung für alleinreisende Männer, Familien, Kinder, etc.)
- 82 Um eine optimale Ausnutzung der Angebote zu ermöglichen sind die Veranstaltungs- bzw. Öffnungszeiten vorab deutlich und mehrsprachig im Umfang der Sprachen des Betreuungskonzeptes (Beilage./3), zumindest aber gemäß Punkt 10.1.10 dieses Vertrages **zu kommunizieren**.

- 83 Insbesondere für **unmündige Minderjährige** ist eine geeignete Tagesstrukturierung anzubieten: In allen *Betreuungseinrichtungen* sind Kindergärten bzw. eine adäquate Kinderbetreuung anzubieten (Es handelt es sich dabei um „kindergartenähnliche Einrichtungen“. Die gesetzlichen Vorschriften, die für den Betrieb eines Kindergartens gelten, sind nicht anwendbar). Weiters sollen entsprechende Bildungsangebote vorgesehen werden: Jedenfalls vorzusehen ist eine Aufsicht und Anleitung im Spielzimmer und am Kinderspielplatz, Basteln unter Anleitung sowie Spaziergänge und – unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen wie der Gebietsbeschränkung – Ausflüge. Für Kinder sind zusätzlich Malkurse anzubieten. Den Kindern soll neben der Beschäftigung auch auf spielerische Weise Österreichs Identität und Mentalität näher gebracht werden. Auf Grund der Größenunterschiede in den vier *Betreuungseinrichtungen* ist für die Kinderbetreuung ein jeweils angepasstes Maß an Betreuung erforderlich – von Kindergarten bis bloßes Spielzimmer. Anlassbezogen (Weihnachten, Nikolaus, Ostern, Fasching, Weltflüchtlingsstag, etc.) sind themenbezogene Veranstaltungen und Feiern abzuhalten.
- 84 Das Angebot für **Erwachsene und Jugendliche** hat insbesondere Deutschkurse und Spaziergänge sowie – unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen wie der Gebietsbeschränkung – Ausflüge zu beinhalten. Die Nutzung der vorhandenen Sportanlagen ist zu ermöglichen und zu fördern (z.B. durch Anbieten von begleiteten Trainingseinheiten). Weiters sind Sporträume (Fitness, Tischtennis, etc.), ein Frauen- und Kindertreff mit Nahrungsraum und allgemeine Aufenthaltsräume mit TV-Geräten, DVDs und Radio zu betreiben. Die Räume werden vom AG zur Verfügung gestellt; der AN hat die erforderliche Einrichtung bzw. Geräte beizustellen. Um Konflikte, Verletzungen und Beschädigungen in den Sporträumen zu vermeiden, ist die Anwesenheit eines Betreuers während der Öffnungszeiten sicherzustellen. Für Frauen ist ein kulturübergreifendes Programm anzubieten.
- 85 In einer „Bibliothek“ sind **Tageszeitungen und Bücher** auf Deutsch sowie im Umfang der Sprachen des Betreuungskonzeptes (Beilage./3), zumindest aber gemäß Punkt 10.1.10 dieses Vertrages aufzulegen. Räume für Bibliotheken sind entsprechend der vorgenommenen Besichtigung der *Betreuungseinrichtungen* gegeben. Für eine allfällige (Um-)Widmung bestehender Räumlichkeiten als Bibliothek ist der AN in Abstimmung mit dem AG zuständig.

#### 6.1.12 Schulbesuch

- 86 Über den **Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen** entscheidet im Hinblick auf die im Regelfall sehr kurze Aufenthaltsdauer in den *Betreuungseinrichtungen* der AG im Einzelfall. Wird der Schulbesuch seitens des AG angeordnet, stellt der AN – durch rechtzeitige Sorge für Schulbedarf, Frühstück, Transport, etc. – den Schulbesuch sicher.

- 87 Der AN stellt den erforderlichen **Bedarf für den Schulbesuch** in Absprache mit der jeweiligen Schule in notwendigem und zugleich ausreichendem Umfang zur Verfügung (Schulrucksack, Hefte, Schreibzeug, usw. - inklusive projektbezogene Leistungen wie Bastelarbeiten u.ä.).
- 88 Die **Kommunikation mit den Schulen** sowie die grundsätzliche Organisation des Schulbesuches obliegen dem AG. Der AG kann den AN jedoch mit diesen Aufgaben beauftragen. Der AN stellt die praktische Umsetzung des Schulbesuches sicher.

### 6.1.13 Transport

- 89 Transporte sind nach ausdrücklichen **Fahrtauftrag des AG** (insbesondere bei Überstellungen in die Bundesländer im Auftrag der EAST, Einvernahme bei Außenstellen des Bundesasylamtes, Flughafentransport bei freiwilliger Rückkehr, Auftrag der Betreuungseinrichtungsleitung, etc.) mit eigenen Fahrern und Fahrzeugen oder Subunternehmen durchzuführen bzw. – wenn geeignet – durch die Ausgabe von Fahrscheinen für öffentliche Verkehrsmittel zu ermöglichen. Jeder Transport ist dem AG vorab anzuseigen und eine ausdrückliche Genehmigung einzuholen. Kann eine Genehmigung des AG aus Gründen der Dringlichkeit des Transports (z.B. aufgrund eines medizinischen Notfalles) vorab nicht eingeholt werden, ist der Transport bei objektiver Notwendigkeit auch ohne vorhergehende Genehmigung des AG durchzuführen. Der AN hat den Transport jedoch unverzüglich dem AG anzuseigen und eine nachträgliche Genehmigung einzuholen.
- Es bedarf für die Ausgabe von öffentlichen Fahrscheinen keiner weiteren vorherigen Genehmigung durch den AG. Die Fahrtkosten werden mit gleichzeitiger Beigabe der ärztlichen Anordnung zur Abrechnung beim AG eingereicht.
- 90 Unmittelbar nach dem Transport von *Fremden* mit **ansteckenden Krankheiten** (insbesondere Tuberkulose) sind die Fahrzeuge entsprechend zu desinfizieren. Bei Transporten solcher Personen durch externe Unternehmen (Rettungs- oder Krankentransporte) sind diese nachweislich von der Notwendigkeit einer umfassenden Desinfektion in Kenntnis zu setzen.
- 91 Dem AN obliegt die **Koordination** aller Arten von Transporten (Transport durch Eigenfahrzeuge, externe Unternehmen, Krankenwagen, etc.). Transportfahrten sind dabei so zu koordinieren, dass möglichst viele Personen mit einer Transportfahrt überstellt werden können und die jeweils für den AG günstigste Disposition gewählt wird. Transportfahrten sind in zwei Kategorien durchzuführen:
- Kategorie 1: Fahrten in **Kleinbussen** mit bis zu acht transportierten Personen; und
  - Kategorie 2: Fahrten in **Großraumbussen** mit mehr als acht transportierten Personen.

- 92 Die **Preise** für diese Kategorien sind in Punkt 15 geregelt. Kosten für Fahrten, die nicht vom AG vorab oder nachträglich genehmigt wurden, sind vom AN selbst zu tragen. Nachweisliche Kosten für Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel können als Barauslagen gemäß den Bestimmungen des Punktes 306 dieses Vertrages dem AG in Rechnung gestellt werden.

Der Kilometerpreis gilt auch für jene Leerfahrten, die nicht vermeidbar sind. Auf die Verpflichtung des AN zu einer möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Disposition wird ausdrücklich hingewiesen.

#### 6.1.14 Sicherheit

- 93 Der AN hat die **Sicherheit und Aufrechterhaltung der Ordnung** täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr durch ausreichendes Sicherheitspersonal in Entsprechung seines Betreuungskonzeptes (Beilage./3) zu gewährleisten. Die Einhaltung aller hierfür notwendigen Ge- und Verbote, insbesondere der **Betreuungseinrichtungen-Betretungsverordnung – Bund 2005** (BEBV), BGBl. II Nr. 2/2005 idgF, sowie der Hausordnung des Bundesasylamtes (Beilage./5) ist sicherzustellen.

Jedenfalls hat der Bieter arbeitsrechtliche Vorschriften, sowie Erfahrungswerte bezüglich eines reibungslosen Ablaufes (zB Häufigkeit von Krankenständen und Urlaubstage) beim Einsatz von ausreichendem Sicherheitspersonal zu berücksichtigen.

- 94 Der AN stellt sicher, dass im Anlassfall – insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten der Informations- und Servicestelle – der einzusetzende Sicherheitsdienst auch als „**Erste Anlaufstelle**“ für allgemeine Probleme und die Verständigung von Einsatzkräften (Notarzt, Polizei, etc.) zur Verfügung steht. Kann der einzusetzende Sicherheitsdienst die gewünschte Information nicht erteilen, hat er zumindest die anwesenden Mitarbeiter des AN und den Journaldienst (Randnummer 7) zu informieren.

- 95 Als wesentliche Elemente der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung hat der AN eine **Zugangskontrolle** zur **Betreuungseinrichtung** einzurichten. Dieser obliegt die Verhinderung von unbefugtem Zutritt gemäß den Vorgaben des AG, das Bedienen der vorhandenen Schrankenanlage, die Aufforderung mitgeföhrte Gegenstände freiwillig anzuzeigen und erforderlichenfalls herauszugeben, die Führung eines elektronischen Besucher-/Wachbuchs für das Betreten und Verlassen der **Betreuungseinrichtung** durch Personen, die nicht in der **Betreuungseinrichtung** arbeiten, das Ausstellen von Besucherscheinen sowie die Bestreifung und Kontrolle des gesamten Areals der **Betreuungseinrichtung**.

- 96 Der AN gewährleistet, dass Personen, die die **Betreuungseinrichtung** nach Anweisung der Betreuungseinrichtungsleitung **nur in Begleitung** betreten dürfen, zum Zielort in der **Betreuungseinrichtung** begleitet und von dort auch wieder abgeholt und aus dem Gelände der **Betreuungseinrichtung**

*treuungseinrichtung* geleitet werden. Der AN stellt sicher, dass Personen, die von den Organisationseinheiten des AG verwiesen werden, aus der *Betreuungseinrichtung* geleitet werden.

- 97 Gefährliche Gegenstände (Eisenstangen uä), Waffen (Messer uä), Suchtmittel sowie Brandquellen in den Zimmern (Kochplatten uä) sind den **Fremden abzunehmen** und für die Dauer des Aufenthalts im Depot oder Aufbewahrungsraum sicher zu verwahren. Zu diesem Zweck stellt der AN eine Verwahrung abgenommener Gegenstände und die Rückgabe bei Verlegung sicher. Gegenstände, deren Besitz strafbar ist, sind der örtlich zuständigen Polizeiinspektion mit einer ausreichenden Sachverhaltsdarstellung zu übergeben.
- 98 **Besondere Vorfälle**, insbesondere Verstöße gegen die Hausordnung, Einlieferungen ins Krankenhaus, Rettungs- sowie Notarzteinsätze in der *Betreuungseinrichtung*, Funde von Suchtgift oder Waffen sowie Störungen der Nachtruhe udgl., sind unverzüglich der Betreuungseinrichtungsleitung vor Ort zu melden und darüber hinaus in einem Ereignisprotokoll festzuhalten. Das Ergebnisprotokoll ist der Betreuungseinrichtungsleitung täglich vor Ort zu übermitteln.

#### 6.1.15 Elektronisches Personenverzeichnis

- 99 Der AN erstellt in Entsprechung seines Betreuungskonzeptes (Beilage./3) **ein tagesaktuelles elektronisches Personenverzeichnis**, welches jedenfalls folgende Daten aller *Fremden* enthält, die vom AN betreut werden oder wurden:
- Familienname(n) und Vorname(n)
  - Tag und Uhrzeit der Aufnahme(n) in der (den) *Betreuungseinrichtung(en)*
  - Nationalität
  - Religion
  - Geburtsdatum
  - Familienstand und Hinweis auf ebenfalls in Betreuung befindliche Familienangehörige
  - AIS-Zahl (eine vom Bundesasylamt jedem Asylantragsteller vergebene individuelle und eindeutig zuordenbare Zahl, die dem AN vom AG bekannt gegeben wird)
  - Die Sprache bzw. Sprachen, welche der Fremde spricht bzw. ausreichend versteht
  - Jene *Betreuungseinrichtung*, in der ein *Fremder* aktuell untergebracht ist bzw. jene *Betreuungseinrichtungen*, in der ein *Fremder* untergebracht war, im zeitlichen Verlauf
  - Zeiten der Unterbrechung der Betreuungsleistung (etwa bei stationärem Aufenthalt in einem Krankenhaus udgl.)
  - Information, dass und wann ein *Fremder* eine *Betreuungseinrichtung*, bei der der Zugang kontrolliert wird, verlassen und wieder betreten hat, im zeitlichen Verlauf.

- Die Zeiten, zu denen sich ein *Fremder* beim AN ausgewiesen hat (etwa bei der Essensausgabe).
- Festgestellte Abwesenheiten, während der durch die jeweils geltende Hausordnung festgelegte Zeiten der Nachtruhe

**100** Die Daten werden vom AN für die **Dauer** von zwei Jahren ab Ende der Betreuung eines *Fremden* gespeichert.

**101** Zur einfachen Erfassung gibt der AN an jeden *Fremden*, der in einer *Betreuungseinrichtung* untergebracht wird, eine personifizierte **Karte** aus, welche einen Strichcode oder eine vergleichbare maschinenlesbare Codierung erhält, die eine unkomplizierte, schnelle und fehlerfreie Erfassung ermöglicht. Der AN kann als Ersatz dazu auch einen Strichcode oder eine vergleichbare maschinenlesbare Codierung auf jener Karte anbringen, die dem *Fremden* durch die Asylbehörde ausgehändigt wird. Diesfalls ist mit dem AG das Einvernehmen über die näheren Details, insbesondere Größe der Codierung sowie der genaue Ort der Anbringung auf der Karte, herzustellen. Beide Möglichkeiten sind gleichwertig.

**102** Der AN setzt bei jenen *Betreuungseinrichtungen*, bei denen der Zutritt überwacht wird, **Lesegeräte** ein, die in der Lage sind, die maschinenlesbare Codierung ohne Zeitverzögerung zu lesen. Solche Lesegeräte werden durch den AN in diesen *Betreuungseinrichtungen* jedenfalls im Zugangsbereich sowie bei der Essensausgabe aufgestellt und betrieben.

Der AN gewährleistet den jederzeitigen **unbeschränkten Zugriff des AG** auf das Personenverzeichnis einschließlich aller Abfrage- und Verwertungsmöglichkeiten. Der AG ist dabei berechtigt, sämtliche Daten des Personenverzeichnisses in jeder beliebigen Art und Weise unbeschränkt zu verwerten. Der AN stellt dem AG in jeder *Betreuungseinrichtung* einen funktionstüchtigen Arbeitsplatz mit einem jederzeitigen Zugang zum elektronischen Personenverzeichnis zur Verfügung (technisch aktuelle Hardware inklusive jeweils einem Lesegerät und Software einschließlich aller Abfragemöglichkeiten). Die Einrichtung, Wartung und Kostentragung dieses für den AG einzurichtenden Arbeitsplatzes unterscheidet sich nicht von der Einrichtung, Wartung und Kostentragung für die sonstigen, vom AN benötigten Arbeitsplätze. Der „funktionstüchtige Arbeitsplatz“ ist auf einem Tisch aufzubauen und ein Sessel ist bereitzustellen. Internetzugang und ein Telefonanschluss sind ebenfalls bereitzustellen. Diese Kosten hierfür trägt der AN.

Der Zugriff des AG umfasst insbesondere folgende Abfragemöglichkeit:

- Wie viele und welche *Fremden* zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem beliebig abfragbaren Zeitraum in einer *Betreuungseinrichtung* untergebracht sind oder waren;

- Wie viele und welche *Fremden* in einer bestimmten Nacht während der durch die Hausordnung festgelegten Zeit der Nachtruhe nicht in den *Betreuungseinrichtungen* anwesend waren.

Rechtsgrundlage: Dem AG wird durch die § 8 GVG die gesetzliche Ermächtigung eingeräumt, Daten über zu versorgende Menschen in einem Informationsverbundsystem zu verwenden, die sich auf die für die Versorgung relevanten Umstände beziehen, wie insbesondere Namen, Geburtsdaten, persönliche Kennzeichen, Herkunftsland, Dokumentendaten, Berufsausbildung, Religionsbekenntnis, Volksgruppe und Gesundheitszustand. Betreiber ist somit der AG. Er bedient sich gemäß § 4 GVG-Bund zur Durchführung der Versorgung eines sozialen Dienstleisters (AN). Der AG ist demnach auch AG im datenschutzrechtlichen Sinn gemäß § 4 Z 4 Datenschutzgesetz 2000 (kurz DSG). Der AN fungiert als datenschutzrechtlicher Dienstleister iS des § 4 Z 5 DSG. Die Pflichten des Dienstleisters nach dem DSG ergeben sich insbesondere aus § 11 DSG.

**103** Der AN ist verpflichtet, nach Aufforderung des AG unverzüglich alle **vom AG gewünschten Abfragen** aus dem Personenverzeichnis durchzuführen und dem AG zu übermitteln.

**104** Nach Ablauf dieses Vertrages steht es dem AG nach seinem eigenen Ermessen frei (der AG ist jedoch nicht dazu verpflichtet), die gesamten Daten sowie die Hard- und Software für das elektronische Personenverzeichnis oder auch nur einzelne Teile davon kostenlos zu übernehmen. Im Falle der Übernahme der Software durch den AG hat der AN auch den Source-Code der Software zu übergeben und dem AG das ausschließliche und sachlich, örtlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungs- und Bearbeitungsrecht zu übertragen. Der AG wird die übernommene Software nicht an Dritte entgeltlich veräußern, sondern nur für eigene Zwecke im Rahmen der Betreuung von *Fremden* verwenden oder verwenden lassen.

#### 6.1.16 Leistungsbilanz

**105** Der AN erstellt und übermittelt innerhalb des ersten Quartals eine umfassende **Leistungsbilanz**, in der sämtliche vom AN erbrachten Leistungen im abgelaufenen Kalenderjahr gemäß den Vorgaben des AG strukturiert dargestellt werden.

Die zu erstellende Leistungsbilanz hat sämtliche vom AN im abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen aufzuführen. Die Leistungsbilanz ist nach Maßgabe einer allfällig vom AG vorgegebenen Strukturierung nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu erstellen.

**106** Die umfassende oder auszugsweise Veröffentlichung der Leistungsbilanz liegt im Ermessen des AG.

### **6.1.17 Vollständigkeit der Leistungserbringung**

**107** Der AN ist verpflichtet, überhaupt alle Leistungen, die **zur Erreichung der Vertragsziele erforderlich** sind und keine Leistungsänderung gemäß Punkt 12 dieses Vertrages darstellen, zu erbringen, auch wenn sie in diesem Vertrag oder dessen Beilagen nicht ausdrücklich angeführt sind.

### **6.2 Besonderheiten der *Betreuungseinrichtung Nord***

**108** Abweichend/Ergänzend zu Punkt 6.1 dieses Vertrages gelten bei der Leistungserbringung in der *Betreuungseinrichtung Nord* folgende Besonderheiten:

#### **6.2.1 Unterbringung**

**109** Der AN stellt sicher, dass die Unterbringungskapazitäten der *Betreuungseinrichtung stets voll ausgelastet* werden können. Neben den in Punkt 5 erwähnten Kapazitäten der *Betreuungseinrichtung Nord* stehen als Notkapazitäten 1 Zimmer mit 10 Notbetten ohne eigene Waschmöglichkeiten sowie pro Gebäude ein kleines Zimmer zur Verfügung (welches etwa auch bei Streitigkeiten zwischen Ehepaaren verwendet werden kann).

#### **6.2.2 Psychologische Betreuung**

**110** Der AN stellt sicher, dass bei Bedarf eine psychologische Krisenintervention zur Verfügung steht. Die Entscheidung über die Notwendigkeit, einen *Psychologen* einzusetzen, obliegt im Rahmen der vertraglichen Grundanforderungen dem AN.

**111** Es wird auf die im Betreuungsvertrag und seine Beilagen festgelegten Mindestfordernisse der Qualifikation des psychologischen Personals verwiesen.

#### **6.2.3 Information, Beratung und Betreuung**

**112** Der AN stellt sicher, dass die **Informations- und Servicestelle** werktags von 8.00 bis 16.00 betrieben wird. Die Informations- und Servicestelle kann mit den Büroräumlichkeiten des AN in der *Betreuungseinrichtung* kombiniert werden. Die Öffnungszeiten werden den *Fremden* im Umfang der Sprachen des Betreuungskonzeptes (Beilage./3), zumindest aber gemäß Punkt 10.1.10 dieses Vertrages entsprechend bekannt gegeben.

#### 6.2.4 Schulbesuch

113 Gegenwärtig läuft in Bad Kreuzen ein **Schulprojekt für Kinder und Jugendliche**, die in der *Betreuungseinrichtung Nord* untergebracht sind. Für die Dauer der Durchführung des Schulprojekts gelten folgende Regelungen:

- Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen ist ab dem ersten Tag der Schulbesuch zu ermöglichen.
- Der Schulweg hat im Regelfall zu Fuß zu erfolgen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Eltern ihre Kinder am Schulweg begleiten. Nur unter besonderen Bedingungen (etwa Behinderung) ist der Transport zu und von der Schule zu organisieren.
- Die Kommunikation mit den Schulbehörden obliegt dem AG.

#### 6.2.5 Tagesstrukturierung

114 Der AN gewährleistet täglich zumindest für zwei Stunden (ausgenommen samstags und sonntags) eine **Kinderbetreuung**. Nach Möglichkeit sind auch die Eltern der Kinder in die Betreuung einzubinden. Geeignete Spielsachen sind vom AN zur Verfügung zu stellen.

115 Zur Unterstützung des Schulprojektes Bad Kreuzen ist für schulpflichtige Kinder unterstützender Nachhilfeunterricht im Ausmaß von 1 Stunde pro Schultag sowie Deutschunterricht im Ausmaß von 1 Stunde pro Schultag anzubieten.

116 In der *Betreuungseinrichtung* steht ein **Fitnessraum** zur Verfügung. Die Ausstattung dieses Raums (Sport- und Fitnessgeräte) ist vom AN zur Verfügung zu stellen.

#### 6.2.6 Sicherheit

117 Der AN hat durch regelmäßige **Kontrollgänge in der Betreuungseinrichtung** im erforderlichen Ausmaß zu überprüfen, wer sich aktuell in der *Betreuungseinrichtung* aufhält. Eine Zutrittskontrolle ist in der *Betreuungseinrichtung Nord* nicht durchzuführen.

118 Seitens der Polizeiinspektion Grein erfolgt zusätzlich eine regelmäßige **Bestreifung der Betreuungseinrichtung**; die diesbezügliche Kommunikation mit der Polizeiinspektion sowie mit dem Bezirkspolizeikommando erfolgt durch die Betreuungseinrichtungsleitung. Der AN stellt sicher, dass die Polizeibeamten bei ihren Tätigkeiten in der *Betreuungseinrichtung* größtmöglich unterstützt werden.

## 6.2.7 Religionsausübung

119 Derzeit steht eine **katholische Kapelle** zur Verfügung.

## 6.3 Besonderheiten bei der Leistungserbringung in der *Betreuungseinrichtung Ost*

### 6.3.1 Unterbringung (Allgemein)

120 *Fremde*, die vom AG erstmals in die *Asylbetreuung* zugewiesen und in die *Betreuungseinrichtung Ost* aufgenommen werden, sind vor den ärztlichen Untersuchungen in einem gesonderten Bereich der *Betreuungseinrichtung* („Neuzugangsbereich“) unterzubringen. Neuzugänge sind kontrolliert den **ärztlichen Untersuchungen** zuzuführen (obligates Lungenröntgen, freiwillige Erstuntersuchung, freiwillige Vorsorgeimpfung, etc.)

121 *Männliche UMFs* sind ebenso wie *alleinreisende Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf* in jeweils **eigenen Gebäuden** unterzubringen. Alleinstehende Männer sind getrennt von Familien unterzubringen.

122 Teil der Unterbringung ist auch das **Abholen bzw. Begleiten der Fremden** im Zuge der Einquartierung. Dies umfasst insbesondere bei *Fremden*, die vom AG erstmals in die *Asylbetreuung* zugewiesen und in eine *Betreuungseinrichtung* aufgenommen werden, die Wege vom Torposten zur *Erstaufnahmestelle*, von der *Erstaufnahmestelle* zum Quartier sowie bei Entlassung und Verlegung den Weg aus der *Betreuungseinrichtung*.

123 **Tägliche Standeskontrollen** sind bei der Essensausgabe durchzuführen.

124 Derzeit ist die **Bettenkapazität** vom AG mit 480 Plätzen festgelegt. Dem AG steht es jederzeit aus eigenem Ermessen frei, die Bettenkapazität einseitig neu festzulegen.

125 Kapazitäten für die **Noteinquartierung** sind im notwendigen Ausmaß derart sicherzustellen, dass auch unerwartete Zugänge in großem Ausmaß bewerkstelligt werden können.

126 In der *Betreuungseinrichtung Ost* ist eine Ausgabe von Zimmerschlüsseln an *Fremde nicht möglich*. Die Türen können jedoch von innen verriegelt werden.

127 In Kooperation mit der Gemeinde Traiskirchen hat jährlich eine gesammelte Meldung der *Fremden* zwecks Volkszählung zu erfolgen. Dementsprechend ist es erforderlich, laufend Aufzeichnungen zu führen und in Evidenz zu halten.

Unterkunftgeber iSd § 1 Abs 2 Meldegesetz 1991 ist der AG. Für den AN besteht somit eine vertragliche Verpflichtung zur Durchführung der Meldung der *Fremden*. „Meldebestätigungen“ iSd § 19 Meldegesetz 1991 idG stellt die zuständige Meldebehörde aus.

### 6.3.2 Verpflegung

128 **Mittagessen und Abendessen** sind jeweils warm zuzubereiten. Auf Grund behördlicher Vorgaben hat die Einnahme der Mahlzeiten (Warmverpflegung) ausschließlich im Speisesaal zu erfolgen und ist eine entsprechende Umsetzung zu gewährleisten.

129 **Speisepläne** sind in einem 6-wöchigen Intervall zu erstellen und (zumindest) bei der Informations- und Servicestelle auszuhängen.

130 Zur Vermeidung von Konflikten, die sich in Warteschlagen ergeben könnten, ist eine **Staffelung bei der Essensausgabe** vorzunehmen (beispielsweise alleinreisende Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf mit Kindern und Familien zuerst; unbegleitete Minderjährige zuletzt).

### 6.3.3 Medizinische Betreuung

131 In der *Betreuungseinrichtung Ost* ist werktags von 9:00 bis 17:00 Uhr eine **Arztstation** zu betreiben, die einerseits die allgemeine ärztliche Betreuung von Akutfällen/ Erste Hilfe sowie andererseits die Durchführung einer allgemeinen Erstuntersuchung der *Fremden* zur Aufgabe hat. Die erforderlichen niedergelassenen Ärzte der Allgemeinen Medizin sowie die Hilfskräfte sind vom AN zu bestellen. Sämtliche für die Versorgung relevanten Umstände betreffend den Gesundheitszustand sind der Betreuungseinrichtungsleitung zu kommunizieren.

132 Teil der Erstuntersuchung ist die Durchführung des **verpflichtenden Lungenröntgens**. Dazu steht in der *Betreuungseinrichtung Ost* eine Röntgenstation samt Röntgenanlage zur Verfügung. Das Ergebnis der Röntgenuntersuchung ist in jedem Einzelfall täglich der Betreuungseinrichtungsleitung vorzulegen.

Für die laufende Kontrolle der Geräte ist der AN zuständig. Für Wartung und Reparatur bzw. die diesbezügliche Maßnahmensetzung der AG. Hierfür trägt dieser auch die Kosten.

133 *Fremde*, die vom AG erstmals in die *Asylbetreuung* zugewiesen und in eine *Betreuungseinrichtung* aufgenommen werden, können nach der Beurteilung durch den Arzt in dessen Verantwortung vorsorglich gegen Mumps, Masern, Röteln, Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten sowie Kinder zusätzlich gegen Polio **geimpft** werden. Der AG stellt die dafür benötigten Impfstoffe kostenlos zur Verfügung.

Sofern die Notwendigkeit einer Impfung durch den Arzt erkannt wurde und die erforderlichen Kosten nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung getragen werden, übernimmt der AG auch die Kosten für weitere, nicht in Randnummer 133 aufgezählte Impfstoffe.

**134** Die Arztstation muss eine **Hausapotheke** umfassen, welche eine Ausgabe der wichtigsten Medikamente ermöglicht. Um die ordnungsgemäße Einnahme sicherzustellen, hat diese erforderlichenfalls kontrolliert vor Ort zu erfolgen.

**135** Die vom AN in der Arztstation eingesetzten Ärzte stellen eine **Dokumentation aller Untersuchungsergebnisse und Behandlungsschritte** sicher, um im Bedarfsfall in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen jederzeit Auskunft geben zu können.

### **6.3.4 Psychologische Beratung und Betreuung**

**136** Der AN stellt täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr eine **psychologische Krisenintervention** in der *Betreuungseinrichtung* sicher. Im Rahmen dieser Betreuung und Beratung erfolgen auch notwendige Maßnahmen zur Beratung und Krisenintervention von Betroffenen.

Unter Sicherstellung ist zu verstehen, dass die *Psychologen* jedenfalls unverzüglich greifbar sind. Als Mindestmaß der Sicherstellung der psychologischen Beratung und Betreuung von 00:00 bis 24:00 Uhr wird festgelegt, dass eine Rufbereitschaft eingeführt werden kann, wenn dadurch sichergestellt ist, dass jederzeit (also 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche) ein *Psychologe* innerhalb von 45 Minuten ab Verständigung in der *Betreuungseinrichtung* mit einer notwendigen Krisenintervention beginnen kann.

Es wird auf die im Betreuungsvertrag und seine Beilagen (insbesondere Beilage./1 „*Definitionen*“) festgelegten Mindestfordernisse der Qualifikation des psychologischen Personals verwiesen.

**137 gestrichen.**

**138** In der Betreuungseinrichtung Ost ist bei einer Belegung von maximal 480 Personen zusätzlich zur psychologischen Krisenintervention mindestens 1 Psychologe (40 h pro Woche) einzusetzen. Bei einem Belagsstand von über 850 Personen ist ein weiterer Psychologe einzusetzen. Es wird auf die im Betreuungsvertrag und seine Beilagen festgelegten Mindestfordernisse der Qualifikation des psychologischen Personals verwiesen.

### 6.3.5 Information, Beratung und Betreuung

139 Die **Informations- und Servicestelle** ist von Montag bis Sonntag von 7:30 bis 22:00 Uhr zu betreiben.

140 Der AN stellt die jederzeitige **Erreichbarkeit** von *Betreuern* sicher.

### 6.3.6 Tagesstrukturierung

141 Eine Tagesstrukturierung für die jeweiligen Zielgruppen (alleinreisende Männer, Familien, Kinder, etc.) ist täglich von zumindest 09:00 bis 21:00 Uhr anzubieten.

142 Für Kleinkinder (bis 6 Jahren) ist eine „**kindergartenähnliche Einrichtung**“ zu betreiben. Die gesetzlichen Vorschriften, die für den Betrieb eines Kindergartens gelten, sind nicht anwendbar. Abweichend zu Randnummer 141 ist die kindergartenähnliche Einrichtung von MO-FR 09.00 bis 17.00 Uhr anzubieten. Die erforderlichen Räumlichkeiten stehen in der *Betreuungseinrichtung* zur Verfügung. Die Mütter sind nach Möglichkeit in die Tagesstrukturierung ihrer Kinder einzubeziehen.

143 Die **Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen** ist individuell und betreut zu ermöglichen. Zur Verfügung stehen insbesondere ein durch einen *Betreuer* des AN zu beaufsichtigender Fitnessraum, Tischtennisanlagen, ein Fußballplatz, Darts, Basketball, Tischfußball, Billard und Volleyball. Die *Fremden* sollen durch Ermunterung oder Anreize (z.B. Einkaufsgutscheine oder Sachspenden mit geringen Beträgen) zur Teilnahme an Spielen und Wettkämpfen ermutigt werden. Die Ausstattung der vorhandenen Räume mit Sport-, Fitness- und Freizeitgeräten ist vom AN zur Verfügung zu stellen.

### 6.3.7 Sicherheit

144 Die Einfriedung des Geländes ist mittels der in der *Betreuungseinrichtung* errichteten Videokameras **durchgehend zu überwachen**. Zusätzlich haben Streifen des AN regelmäßig die Begrenzung innerhalb des Areals abzugehen. Die Kosten für Schäden an den Videokameras übernimmt der AG, sofern diese nicht vom AN oder diesem zurechenbaren Mitarbeitern verursacht wurden.

145 Der AN stellt sicher, dass dem AG sowie von diesem benannte Stellen unverzüglich berichtet wird, sollte ein in der *Betreuungseinrichtung* untergebrachter *Fremder*, dessen Anwesenheit in der *Betreuungseinrichtung* geboten ist, die *Betreuungseinrichtung* verlassen.

146 Der AN überwacht alle in der *Betreuungseinrichtung* vorhandenen **technischen Geräte** wie insbesondere die Gebäude-Leit-Technik sowie das Computersystem der Leckwarnanzeige.

147 Der AN hat die **Essensausgabe** (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) **gesondert zu überwachen** und so die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

148 Der AN übermittelt dem AG täglich ein **elektronisch geführtes Torbuch**, in welchem alle Bewegungen von Personen, die nicht in der *Betreuungseinrichtung* arbeiten, dokumentiert werden.

### 6.3.8 Religionsausübung

149 Den *Fremden* ist der **Zugang zum interkonfessionellen Raum** zu geregelten Zeiten in angemessener Weise zu ermöglichen. Diesbezüglich ist das Einvernehmen mit der Betreuungseinrichtungsleitung herzustellen.

150 Die **Zusammenarbeit** mit jenen Vertretern der Religionsgemeinschaften, die bereits jetzt in der *Betreuungseinrichtung* tätig sind, ist fortzusetzen. Auf eine Zusammenarbeit mit allen in Österreich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ist hinzuwirken.

## 6.4 Besonderheiten bei der Leistungserbringung in der *Betreuungseinrichtung Süd*

### 6.4.1 Verpflegung

151 Das Frühstück ist frisch vor Ort zuzubereiten. Den *Fremden* ist eine **Teeküche** für die selbständige Zubereitung und Aufwärmen von Speisen zur Verfügung zu stellen. Die Sauberkeit und Hygiene der Teeküche ist sicherzustellen.

Die Teeküche muss es den *Fremden* ermöglichen, kleine Speisen zuzubereiten bzw. aufzuwärmen. Es ist jedenfalls eine ausreichende Kochgelegenheit erforderlich.

In der *Betreuungseinrichtung Süd* ist derzeit keine Teeküche vorhanden und somit vom AN einzurichten.

In jenen *Betreuungseinrichtungen*, in denen bereits eine Teeküche eingerichtet ist, wird dem AN das Inventar zur schonenden Nutzung zur Verfügung gestellt.

152 In der *Betreuungseinrichtung Süd* ist **keine eigene Großküche** vorhanden. Das Mittagessen ist daher frisch zu beziehen und warm und pünktlich anzuliefern. Die Einnahme des Mittagessens hat im Speisesaal zu erfolgen. Verschiedenes Obst und Gemüse ist abwechselnd als Beilage anzubieten.

153 Das **Abendessen** kann kalt und beim Mittagessen als Essenspaket mit ausgegeben werden.

#### 6.4.2 Psychologische Beratung und Betreuung

- 154 Der AN stellt sicher, dass bei Bedarf eine psychologische Krisenintervention zur Verfügung steht. Die Entscheidung über die Notwendigkeit, einen *Psychologen* einzusetzen, obliegt im Rahmen der vertraglichen Grundanforderungen dem AN.
- 155 Es wird auf die im Betreuungsvertrag und seine Beilagen festgelegten Mindestanforderungen der Qualifikation des psychologischen Personals verwiesen.
- 156 *Gestrichen.*

#### 6.4.3 Information, Beratung und Betreuung

- 157 Der AN stellt sicher, dass die **Informations- und Servicestelle** werktags von 8:00 bis 16:00 betrieben wird. Diese Informations- und Servicestelle kann mit den Büroräumlichkeiten des AN in der *Betreuungseinrichtung* kombiniert werden. Die Öffnungszeiten werden den *Fremden* entsprechend bekannt gegeben. Der AN stellt sicher, dass ein informierter *Betreuer* des AN auch außerhalb der Öffnungszeiten der Informations- und Servicestelle vor Ort verfügbar ist.

#### 6.4.4 Tagesstrukturierung

- 158 In der *Betreuungseinrichtung* stehen ein Kinderspielzimmer, welches als Notquartier zu verwenden ist, und ein Aufenthaltsraum zur Verfügung. Die **Ausstattung** dieser Räume (etwa mit Tischfußball- und Tischtennistisch im Aufenthaltsraum sowie Spielzeug und Einrichtung des Spielzimmers) ist vom AN zur Verfügung zu stellen.

#### 6.4.5 Sicherheit

- 159 Eine **Zutrittskontrolle** ist seitens des AN derzeit **nicht durchzuführen**. Der AN hat durch regelmäßige Kontrollgänge in der *Betreuungseinrichtung* zu überprüfen, wer sich gegenwärtig in der *Betreuungseinrichtung* aufhält.
- 160 Seitens der Polizeiinspektion Reichenau an der Rax erfolgt zusätzlich eine regelmäßige **Bestreifung der Betreuungseinrichtung**; die diesbezügliche Kommunikation mit der Polizeiinspektion sowie mit dem Bezirkspolizeikommando erfolgt durch die Betreuungseinrichtungsleitung.

## 6.5 Besonderheiten bei der Leistungserbringung in der *Betreuungseinrichtung West*

### 6.5.1 Unterbringung (Allgemein)

- 161 *Fremde*, die vom AG erstmals in die *Asylbetreuung* zugewiesen und in eine *Betreuungseinrichtung* aufgenommen werden, sind zum Zweck der Erstuntersuchung der in der *Betreuungseinrichtung* eingerichteten **Arztstation** sowie zu externen medizinischen Einrichtungen kontrolliert zuzuführen (obligates Lungenröntgen, freiwillige Erstuntersuchung, freiwillige Vorsorgeimpfung, etc.).
- 162 Teil der Unterbringung ist auch das **Abholen bzw. Begleiten** der *Fremden* in der *Betreuungseinrichtung* im Zuge der Einquartierung. Dies umfasst insbesondere bei *Fremden*, die vom AG erstmals in die *Asylbetreuung* zugewiesen und in eine *Betreuungseinrichtung* aufgenommen werden, die Wege vom Torposten zur Erstaufnahmestelle, von der Erstaufnahmestelle zum Quartier sowie bei Entlassung und Verlegung den Weg aus der *Betreuungseinrichtung*.

163 **Tägliche Standeskontrollen** sind bei der Essensausgabe durchzuführen.

164 Derzeit ist die **Bettenkapazität** vom AG mit 120 Plätzen festgelegt. Dem AG steht es jederzeit aus eigenem Ermessen frei, die Bettenkapazität einseitig neu festzulegen.

165 **Kapazitäten für die Noteinquartierung** sind im Ausmaß von 40 Betten derart sicherzustellen, dass auch unerwartete Zugänge in großem Ausmaß bewerkstelligt werden können.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Kapazitäten der Noteinquartierung stets bezugsbereit sind.

### 6.5.2 Verpflegung

166 Mittagessen sind täglich warm und Abendessen zumindest dreimal in der Woche warm zuzubereiten. **Speisepläne** sind in einem 4-wöchigen Intervall zu erstellen und (zumindest) bei der Informations- und Servicestelle auszuhängen.

167 Den *Fremden* steht eine **Teeküche** für die selbständige Zubereitung von Speisen zur Verfügung. Die Sauberkeit und Hygiene der Teeküche ist vom AN sicherzustellen.

### 6.5.3 Medizinische Betreuung

168 In der *Betreuungseinrichtung West* ist eine **Arztstation** (niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin) im Ausmaß von 15 Wochenstunden bei der ärztlichen Leitung und 20 Wo-

chenstunden bei der Ordinationshilfe zu betreiben. Die Arztstation hat die allgemeine ärztliche Betreuung von Akutfällen/ Erste Hilfe sowie die Durchführung einer allgemeinen Erstuntersuchung der *Fremden* zur Aufgabe. Sämtliche für die Versorgung relevanten Umstände betreffend den Gesundheitszustand sind der Betreuungseinrichtungsleitung mitzuteilen.

**169** Teil der **Erstuntersuchung** ist die Durchführung des verpflichtenden Lungenröntgens bei den Gesundheitsämtern (Tuberkulose). Dem AN obliegen die Organisation und der Transport der *Fremden* zu den Gesundheitsämtern. Das Ergebnis der Röntgenuntersuchung ist in jedem Einzelfall täglich der Betreuungseinrichtungsleitung vorzulegen.

Die „Organisation“ der Durchführung des Lungenröntgens bezieht sich auf die Koordination des zeitlichen Ablaufs, die allfällige Terminvereinbarung mit dem Radiologen, die Information des betroffenen *Fremden* und wie weiter im Wortlaut der Randnummer 169 festgesetzt, die Koordination des Transportes. Die Kosten für die externe Röntgenuntersuchung trägt der AG.

**170** *Fremde*, die vom AG erstmals in die *Asylbetreuung* zugewiesen und in eine *Betreuungseinrichtung* aufgenommen werden, können nach der Beurteilung durch den Arzt in dessen Verantwortung vorsorglich gegen Mumps, Masern, Röteln, Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten sowie Kinder zusätzlich gegen Polio **geimpft** werden. Der AG stellt die dafür benötigten Impfstoffe kostenlos zur Verfügung.

Sofern die Notwendigkeit einer Impfung durch den Arzt erkannt wurde und die erforderlichen Kosten nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung getragen werden, übernimmt der AG auch die Kosten für weitere, nicht in Randnummer 170 aufgezählte Impfstoffe.

**171** Die Arztstation muss eine **Hausapotheke** umfassen, welche eine Ausgabe der wichtigsten Medikamente ermöglicht. Um die ordnungsgemäße Einnahme sicherzustellen, hat diese erforderlichenfalls kontrolliert vor Ort zu erfolgen.

Die Kosten für Medikamente in den Hausapotheke tragen der AN. Eventuell bestehende Verrechnungsmöglichkeiten mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger werden von dem Betreuungsvertrag nicht berührt.

#### **6.5.4 Psychologische Beratung und Betreuung**

**172** Der AN stellt sicher, dass die fachpsychologische Betreuung und Beratung der Fremden jedenfalls 10h pro Woche gewährleistet ist. Weiters stellt der AN sicher, dass bei Bedarf eine psychologische Krisenintervention zur Verfügung steht.

173 Es wird auf die im Betreuungsvertrag und seinen Beilagen (insbesondere Beilage./1) festgelegten Mindesterfordernisse der Qualifikation des psychologischen Personals verwiesen.

174 *gestrichen.*

#### **6.5.5 Betreuung von *alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf***

175 Bei *alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf* hat in Abstimmung mit der Betreuungseinrichtungsleitung eine **Überstellung** in die *Betreuungseinrichtung Ost* zu erfolgen.

176 Der AN stellt sicher, dass ***alleinreisende Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf*** für die Zeit ihrer Anwesenheit in einem gesonderten Haus in der *Betreuungseinrichtung* untergebracht werden, solange dies auf Grund der Belagsstände und der Zusammensetzung der untergebrachten *Fremden* möglich ist.

#### **6.5.6 Information, Beratung und Betreuung**

177 Der AN stellt sicher, dass die **Informations- und Servicestelle** werktags von 7:00 bis 18:00 Uhr besetzt ist. Diese Informations- und Servicestelle kann mit den Büroräumlichkeiten des AN in der *Betreuungseinrichtung* kombiniert werden. Die Öffnungszeiten werden den *Fremden* entsprechend bekannt gegeben. In der Zeit, in der die Informations- und Servicestelle nicht geöffnet ist, stellt der AN sicher, dass zumindest ein informierter *Betreuer* des AN für dringende Angelegenheiten vor Ort verfügbar ist.

#### **6.5.7 Tagesstrukturierung**

178 In jedem Haus, in dem *Fremde* untergebracht sind, ist mindestens ein **Freizeitraum mit TV-Geräten** zu betreiben.

179 Für Kleinkinder (bis 6 Jahren) ist eine **Kinderspielstube** zu betreiben. Die Mütter sind nach Möglichkeit in die Tagesstrukturierung ihrer Kinder einzubeziehen.

180 Zur Förderung der Gemeinschaft unter den *Fremden* ist unter Nutzung der internen Sporteinrichtungen eine **Sportbetreuung** sicherzustellen. Derzeit bestehen ein Basketball- und Volleyballplatz, ein Fitnessraum sowie ein Tischtennistisch und TV-Geräte in den Aufenthaltsräumen. Die Ausstattung (Sport-, Fitness- und Freizeitgeräte) ist vom AN zur Verfügung zu stellen.

## 6.5.8 Sicherheit

- 181 Die Einfriedung des Geländes ist mittels der in der *Betreuungseinrichtung* errichteten Videokameras zu **überwachen**; zusätzlich haben Streifen regelmäßig die Begrenzung innerhalb des Areals abzugehen. Die Kosten für Schäden an den Videokameras übernimmt der AG, sofern diese nicht vom AN oder diesem zurechenbaren Mitarbeitern verursacht wurden. Für die laufende Kontrolle der Videokameras ist der AN zuständig. Für die Wartung und Reparatur bzw. diesbezügliche Maßnahmensexektion der AG. Hierfür trägt dieser auch die Kosten
- 182 Der AN hat die **Essensausgabe** (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) gesondert zu überwachen und so die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.
- 183 Der AN stellt sicher, dass dem AG sowie von diesem benannten Stellen **unverzüglich berichtet** wird, sollte ein in der *Betreuungseinrichtung* untergebrachter *Fremder*, dessen Anwesenheit in der *Betreuungseinrichtung* geboten ist, die *Betreuungseinrichtung* verlassen.
- 184 Der AN übermittelt dem AG täglich ein **elektronisch geführtes Torbuch**, in welchem alle Bewegungen von Personen, die nicht in der *Betreuungseinrichtung* arbeiten, aufgezeichnet werden.

## 7. LEISTUNGEN BETREFFEND DIE INFRASTRUKTUR

### 7.1 Infrastruktur

#### 7.1.1 Gegenstand

Der AN ist berechtigt, die **Infrastruktur** des AG einschließlich allfällig bereits vorhandener Einrichtungsgegenstände zu benutzen, soweit dies für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen unbedingt erforderlich ist. Davon umfasst sind insbesondere die für die Leistungserbringung erforderlichen Gebäude, Einrichtungsgegenstände, etc. Der AN hat die Infrastruktur im dem, dem Abschluss dieses Vertrages vorangegangenen Vergabeverfahren besichtigt. Die Anlagen werden gemäß der durchgeführten Besichtigung der *Betreuungseinrichtungen* zur Verfügung gestellt.

- 185 Die Aufgaben der **Instandhaltung und Instandsetzung**, Wartung und Reparatur der Infrastruktur sind – sofern in diesem Vertrag im Einzelfall nichts anderes geregelt ist – entsprechend Beilage./4 (Instandhaltungsplan) zwischen dem AG und dem AN geteilt.

Es gibt keine ausdrückliche Vorgabe zur Bereitstellung eines 24h-Dienstes zur Durchführung der Instandhaltung und -setzung.

Notwendige Ersatz-, Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien sind im Pauschalpreis inkludiert, auf Randnummer 304 des Betreuungsvertrages wird verwiesen.

**186** Der AG wird dem AN die Infrastruktur vor Leistungsbeginn übergeben und ein **Übergabe-protokoll** erstellen. In diesem Übergabeprotokoll ist die Infrastruktur näher beschrieben; insbesondere ist der Erhaltungszustand einschließlich allfälliger Schäden beschrieben. Das für die Vertragserfüllung notwendige Mobiliar für 2268 Plätze wird vom AG zur Verfügung gestellt. Dem AN obliegt die werterhaltende Pflege bzw die Reparatur beschädigten und der Ersatz des nicht mehr zu reparierenden Mobiliars (Punkt 7.1 des Betreuungsvertrages).

**187** Die **Nutzung des Betriebsgeländes** des AG für das Abstellen von Fahrzeugen oder Lagern von Emballagen ist untersagt. Der AG kann dem AN die ausschließliche Benutzung eines bestimmten geeigneten Weges auf dem Betriebsgelände vorschreiben.

Das Betriebsgelände umfasst entsprechend der vorgenommenen Besichtigung der *Betreuungseinrichtungen* die Flächen und Gebäude der einzelnen *Betreuungseinrichtungen* des AG bis zum Beginn der Grenzen der benachbarten Grundstücke. Es ist dies demnach nicht gleichzusetzen mit dem „Betriebsgelände“ im gewerbe- bzw. betriebsanlagenrechtlichen Sinn.

Der AN kann alle im Zuge der Besichtigung gezeigten Wege zweckentsprechend nutzen. Es steht dem AG jedoch frei, dem AN die Nutzung einzelner Wege zu untersagen. Darüber hinaus darf der AN nur vom AG dafür vorgesehene Flächen als Park- bzw. Abstellflächen verwenden.

**188** Treten während der Nutzung der Infrastruktur durch den AN Mängel an der Infrastruktur auf oder bedarf es aus Sicht des AN Verbesserungen oder Adaptionen der Infrastruktur, so hat dies der AN dem AG **unverzüglich schriftlich mitzuteilen**. Neben den Gebäuden sind davon auch Rasen-, Baum- und Sträucherschnitt, die Pflege der Verkehrs- und Grünflächen sowie die Pflege der Sport- und Spielanlagen umfasst. Der AN ist nicht berechtigt, selbstständig Veränderungen oder Adaptionen an der Infrastruktur vorzunehmen. Der AG wird dem schriftlichen Ersuchen des AN – sofern er dies nach seinem Ermessen für die Leistungserbringung notwendig hält – binnen angemessener Frist nachkommen.

**189** Der AN schuldet dem AG **kein Entgelt** für die Nutzung der genannten Infrastruktur.

**190** Die Regelungen des Mietrechtsgesetzes und des ABGB über Bestandverträge sind nicht **anwendbar**.

### 7.1.2 Umfang der Nutzung

- 191 Der AN ist zur **werterhaltenden Instandhaltung und Instandsetzung** der von ihm benutzten Infrastruktur verpflichtet. Der AN hat die Nutzung sorgfältig und sachgemäß und unter möglichster Schonung der Substanz auszuüben. Der AN achtet auf ein ansehnliches Erscheinungsbild der Infrastruktur.
- 192 Das Nutzungsrecht ist **auf eine gemeinsame Nutzung mit dem AG oder Dritten beschränkt**.
- 193 Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die Nutzung durch den AN und die genannten bzw. mit Zustimmung des AG nachträglich eingesetzten Subunternehmer. Jede wie immer geartete **Weitergabe** der Nutzungsmöglichkeit ist untersagt.
- 194 Durch die Ausübung des Nutzungsrechts darf die Nachbarschaft nicht gestört werden. Der AG ist berechtigt, das Nutzungsrecht jederzeit im erforderlichen Ausmaß **einzuſchränken oder gänzlich zu untersagen**. Der AG wird jedoch bemüht sein, Einschränkungen und Untersagungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Der AG wird dem AN in diesen Fällen einen gleichwertigen Ersatz zur Verfügung stellen.

### 7.1.3 Zurückstellung der Infrastruktur

- 195 Nach Beendigung dieses Vertrages hat der AN die Infrastruktur so zurückzustellen, sodass diese vom AG selbst oder von einem Dritten ohne jede Unterbrechung der Betreuungsleistungen **weiter genutzt** werden kann.
- 196 Die Infrastruktur hat sich – nach gewöhnlicher Abnutzung – in jenem **Zustand** zu befinden, welcher dem Zustand bei Übergabe zu Leistungsbeginn laut Übergabeprotokoll (Randziffer 186) entspricht. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Vertragsparteien anlässlich der Änderung der Infrastruktur einvernehmlich anderes vereinbart haben. Andernfalls ist der AG berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des AN wieder herzustellen (Ersatzvornahme).

## 7.2 Betriebs-, Wasser- und Energiekosten

- 197 Der AG wird dem AN für die vertragskonforme Nutzung der Infrastruktur Wasser und Strom sowie Heizungsmittel (Gas, Öl etc.) in einem angemessenen und für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Umfang unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Übergabestelle für Wasser ist der jeweilige Wasserhahn bzw. Wasseranschluss. Die Übergabestelle für die Energie und die Anlagenverantwortung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG) ist die jeweilige Steckdose bzw. Stromklemme bzw. -anschluss. Die In-

standhaltungs-, Wartungs- und Pflegearbeiten der diesbezüglichen technischen Anlagen (z.B. Heizanlagen) verbleiben ebenso beim AG wie der Ankauf von Energieträgern (Strom, Heizöl, etc.).

### 7.3 Winterdienst

**198** Der AN ist diesbezüglich Ansprechpartner für die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) als Eigentümerin der Betreuungseinrichtungen, bzw. für das von der BIG mit dem Winterdienst beauftragte Unternehmen und hat eine ordnungsgemäße Erfüllung sicherzustellen.

### 7.4 Reinigung

**199** Dem AN obliegt die **Reinigung, Sauberkeit und Hygiene** (inklusive Desinfektion und Schädlingsbekämpfung), sowie die **Abfallbeseitigung** in und außerhalb der Gebäude der **Betreuungseinrichtungen**. Dies umfasst insbesondere die Unterkünfte der *Fremden*, die Büroräumlichkeiten des AN, die Nassräume/Sanitärräume, Gänge, Stiegenhäuser, Sporträumlichkeiten, Kinderbetreuungsräume, die Küche samt Speise- und Nebenräumen und den Essbereich sowie Dachböden und Keller. Insbesondere betreffend die Nassräume, die Küche sowie die Matratzen/Decken/Polster ist auf eine regelmäßige und umfassende Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung zu achten und sind diesbezüglich bestehende rechtliche und behördliche Vorgaben zu beachten. Derzeit ist von folgenden **zu reinigenden Flächen** in den einzelnen *Betreuungseinrichtungen* auszugehen:

- *Betreuungseinrichtung* Nord: rund 3100 m<sup>2</sup>, welche sich in insgesamt 4 Gebäuden der *Betreuungseinrichtung* befinden.
- *Betreuungseinrichtung* Ost: rund 23.400 m<sup>2</sup>, welche sich in insgesamt 20 Gebäuden der *Betreuungseinrichtung* befinden. Die im Bescheid der Bezirkshauptmann Baden vom 16.2.1995 ZI C10A86/Co (Beilage./6) rechtskräftig erlassenen Auflagen sind einzuhalten. Die hauseigene Desinfektionsanlage für Matratzen, Decken, Kopfpolster, kann vom AN verwendet werden.
- *Betreuungseinrichtung* Süd: rund 960 m<sup>2</sup>.
- *Betreuungseinrichtung* West: rund 3400 m<sup>2</sup>, welche sich in insgesamt 4 Gebäuden der *Betreuungseinrichtung* befinden.

Die Reinigung der Räumlichkeiten des AG und weiterer, auf dem Gelände befindlicher Behörden und Einrichtungen sind nicht vom AN zu besorgen.

**200** Für die allgemeine Sauberkeit in den Räumen sind den *Fremden* zusätzlich geeignete Reinigungsutensilien in ausreichender Anzahl vom AN **zur Verfügung zu stellen** (Mülleimer, Besen, Schaufel, Reinigungsmittel etc.). In den Nassräumen sind ausreichend Hygieneartikel zur Verfügung zu stellen, so diese nicht bereits individuell ausgegeben werden (z.B. Papierhandtücher, Flüssigseife, uä).

**201** Der AN hat eine **Wäscherei** für die Bekleidung der *Fremden* sowie der Bettwäsche und anderer Textilien (insbesondere Vorhänge, Handtücher) in den *Betreuungseinrichtungen* zu betreiben (gilt nicht für die Betreuungseinrichtung Süd). Dies soll in der Weise erfolgen, dass jedem *Fremden* ein Wechsel der Bettwäsche mindestens alle zwei Wochen und die Reinigung der Bekleidung mindestens einmal wöchentlich und bei besonderem Bedarf öfter möglich ist.

Es ist jene Ausstattung der Wäscherei erforderlich, die einen zweckmäßigen Betrieb der Wäscherei ermöglicht, wobei Inventar in jenem Umfang vorhanden ist, dass bei der Begehung der Betreuungseinrichtungen besichtigt wurde. Dieses Inventar wird dem AN zur schonenden Nutzung überlassen.

Bezüglich der Instandhaltung/Instandsetzung, Umfang der Nutzung und Zurückstellung der Infrastruktur wird auf Punkt 7.1. des Betreuungsvertrages verwiesen.

**202** Der AN hat alle Gebäude regelmäßig zu begehen, um Verschmutzungen und Hygienedefizite festzustellen. Dem AG ist diesbezüglich **täglich ein Bericht** über den begangenen Teil zu übermitteln.

Eine regelmäßige Begehung auch in den Gebäuden/Räumlichkeiten des AG sowie der auf dem Gelände befindlichen Organisationseinheiten muss nicht stattfinden.

## 7.5 Entsorgung

**203** Die **Entsorgung** sämtlicher im Zuge der Betreuung der *Fremden* anfallenden **Abfälle** obliegt dem AN. Die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die gebotene Trennung der **Abfälle** hat durch den AN zu erfolgen.

Der AN besorgt NICHT die Müllentsorgung des AG bzw. weiterer auf dem Gelände tätiger Organisationen. Lediglich die Reinhaltung aller Müllsammelstellen obliegt der Zuständigkeit des AN. Es ergeht hierbei der Hinweis auf die durchzuführende ARA-Abfallbeseitigung in der Betriebsküche (Randnummer 205 des Betreuungsvertrages).

Der Transport von den Müllsammelstellen zur Mülldeponie ist nicht vom AN durchzuführen, dies wird von der örtlichen Müllabfuhr besorgt.

Die Kosten der Müllentsorgung werden – mit Ausnahme des vom AN durchzuführenden gewerblichen ARA-Systems - vom AG im Rahmen der Betriebskosten abgegolten.

**204 Abfall** und weggeworfene Gegenstände sind auf dem gesamten Gelände – Gebäude, Grünflächen, Freizeitanlagen, etc. – einzusammeln und der **ordnungsgemäßen Entsorgung** zuzuführen.

**205** Der AN ist für die **Entsorgung von Küchenabfällen**, Speiseresten und Entleerung des Fettabscheiders in der Küche verantwortlich.

**206** Dem AN obliegt auch die **Sicherstellung der Sauberkeit im Bereich der Entsorgungsanlagen**. Müllschächte, -tonnen und Müllsammelbereiche sind regelmäßig zu reinigen.

**207** Die Entsorgung von **Gewerbe- und Sperrmüll** im Sinne der jeweils geltenden Gemeindevorschriften liegt im Verantwortungsbereich des AN. In Abgrenzung zu den Leistungen des AG wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung von Gewerbe- (ARA-System) und Sperrmüll durch den AN zu organisieren ist und dieser auch die diesbezüglichen Kosten zu tragen hat.

**208** In der Betreuungseinrichtung Süd hat die **Entsorgung** über die von der Marktgemeinde Reichenau zur Verfügung gestellten Rest- und Wertmülltonnen zu erfolgen (Papier, Glas, Metall, Kunststoff, usw.). Der Sperrmüll ist am Bauhof der Gemeinde Reichenau an der Rax zu entsorgen.

## 7.6 Gebetsräume

**209** Die in den *Betreuungseinrichtungen* vorhandenen **Gebetsräume** sind werterhaltend instand zu halten und instand zu setzen. Bei Bedarf sind zusätzliche Gebetsräume zur Verfügung zu stellen. Eine Zusammenarbeit mit in Österreich anerkannten Religionsgemeinschaften sowie mit der „MirgantInnenseelsorge“ ist anzustreben.

Der Bedarf wird durch den AG festgestellt. Hierzu trägt der AN im Rahmen seiner Informationspflicht die Verantwortung, dem AG mitzuteilen, wenn aktuelle Umstände eine solche Bedarfsanpassung notwendig erscheinen lassen. Ein selbstständiger Entscheid über die Widmung eines Gebetsraumes durch den AN kann demnach nicht getroffen werden.

## 7.7 Besucherräume

**210** Besucherräume sind nur nach **vorheriger Zustimmung** des AG einzurichten. Für den Zutritt zur *Betreuungseinrichtung* gilt die Betreuungseinrichtungen-Betreuungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 2/2005 idF BGBl. II Nr. 146/2008 (BEBV 2005).

## 8. OPTIONALE LEISTUNGEN

211 Der AN räumt dem AG das **optionale Recht** ein, folgende, gesondert abzurechnende Leistungen einseitig zu beauftragen. Es steht dem AG unbeschränkt frei, einzelne, mehrere oder alle optionalen Leistungen zu beauftragen, die Beauftragung (auch nur einzelner oder mehrerer oder aller optionalen Leistungen) ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten zu widerrufen sowie eine, mehrere oder alle optionalen Leistung nach erfolgtem Widerruf neuerlich zu beauftragen. Dem AN stehen keine Ansprüche welcher Art auch immer aus dem Titel des nicht erfolgten Abrufes von optionalen Leistungen zu.

### 8.1 Administrative Abwicklung der Schülerfreifahrt

212 Der AN räumt dem AG das optionale Recht ein, die **administrative Abwicklung der Schülerfreifahrt** für Kinder von *Fremden* in *Betreuungseinrichtungen* einschließlich der Verrechnung dieser Leistungen durch den AN zu beauftragen.

213 Im Falle der **optionalen Beauftragung** hat der AN alle hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere

- für die Bearbeitung der Schülerfreifahrt eine Informationsseite im Internet einzurichten, auf der die notwendigen Informationen und Formulare abrufbar sind;
- die Administration aller eingehenden Schülerfreifahrtsanträge von schulpflichtigen und nicht mehr schulpflichtigen Kindern sicherzustellen;
- die Kommunikation mit den betreffenden Transportunternehmen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Anträge auf Schülerfreifahrt sicherzustellen;
- die Abrechnung und Begleichung aller Rechnungen mit Transportunternehmen im Zusammenhang mit der Schülerfreifahrt zu übernehmen.

214 Derzeit beläuft sich die **Anzahl der zu erledigenden Anträge** auf Schülerfreifahrten auf etwa 3000 pro Jahr.

### 8.2 Option Haus 8/ *Betreuungseinrichtung Ost*

215 Der AN räumt dem AG das optionale Recht ein, die **Betreuung von alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf** innerhalb der *Betreuungseinrichtung Ost* beim AN in Entsprechung seines Betreuungskonzeptes (Beilage./3) zu beauftragen.

216 Der AN hat die **separate, geschützte Unterbringung von alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf in Haus 8**, einem eigenen Gebäudekomplex innerhalb der *Betreuungseinrichtung Ost*, und die gleichgeschlechtliche Beratung und Betreuung während

des Aufenthaltes zu gewährleisten. Der AN hat sicherzustellen, dass das Haus 8 grundsätzlich nur durch weibliche Personen betreten werden kann. Zu diesem Zweck ist im Eingangsbereich dieses Hauses eine weibliche Sicherheitskraft abzustellen.

217 Die **Anzahl** der zu betreuenden Frauen und Kinder ist stark variabel und wesentlich von externen, seitens des AG nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig. Bei einer gewöhnlichen Vollbelegung von 80 Personen (maximale Kapazität 200 Personen) und einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 45 Tagen (entsprechend den Erfahrungswerten im Jahr 2009) kann derzeit von einer Anzahl an *alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf* in Haus 8 von insgesamt ca. 900 Personen pro Jahr ausgegangen werden.

218 Der genaue **Umfang dieser Betreuungsleistung** hat sich an der Anzahl und dem Bedarf der untergebrachten Frauen zu orientieren. Jedenfalls hat eine Ansprechperson täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr in Haus 8 zur Verfügung zu stehen.

219 Die Betreuung erfolgt grundsätzlich durch **Betreuerinnen mit ausreichenden Sprachkenntnissen**. Diese fungieren auch als Schnittstelle zu Psychologin, Rechtsberaterin und anderen Stellen innerhalb der *Betreuungseinrichtung*, reagieren und entschärfen im Vorfeld aufkeimende Konflikte und Probleme und bieten auch in rechtlicher Hinsicht aufgrund ihrer Erfahrung bereits Vorinformation an (Ziel ist es eine Orientierung und Unterstützung in allgemeinen Lebensbelangen zu bieten, nicht eine umfassende juristische Beratung). Dazu kommen sozialpädagogische Aufgaben, wie Hilfestellung in Fragen der Kinderpflege und Kindererziehung und generell Fragen das Alltagsleben betreffend.

220 Zu den **allgemeinen Betreuungsaufgaben** zählt auch

- die Unterstützung der *alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf* in der Strukturierung des Alltags durch die Einteilung zu Hilfs- und Reinigungsdiensten,
- die Beschäftigung in Mal-, Bastel- und Handarbeitsgruppen,
- die Organisation regelmäßiger stattfindender Ausflüge
- das Aufzeigen sinnvoller Freizeitbeschäftigung mit ihren Kindern,
- sowie das Abhalten eines Deutschkurses durch eine geschulte Lehrerin.

221 Die Betreuung von **weiblichen UMFs** umfasst neben den unter diesem Punkt 8.2 aufgezählten Leistungen auch alle unter Punkt 8.3 für *männliche UMFs* aufgezählten Leistungen.

222 Alle Mitglieder der Zielgruppe sind durch **spezielle und geschlechtsspezifische Betreuung und Beratung** während des Aufenthalts zu unterstützen. *Alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf*, die aufgrund ihrer momentanen Lebenssituation besonderen Belas-

tungen ausgesetzt sind, wie etwa traumatisierte Frauen, alleinerziehende Frauen mit Kindern, geschiedene oder alleinstehende Frauen sind fachpsychologisch, aber auch in den alltäglichen Belangen zu unterstützen.

**223** Diese Frauen sind vor allem in Hinblick auf ihre rechtliche und allgemeine Situation näher zu beraten. Besondere **Schwerpunkte** bilden dabei

- Hilfestellung bei Fragen betreffend das Alltagsleben,
- die Thematisierung der gesellschaftlichen Stellung der Frauen im Islam,
- die Beratung bei medizinischen Angelegenheiten,
- die Beratung bei Fragen betreffend die Rückkehr.

**224** Die **psychosoziale Betreuung und Beratung** erfolgt in der Erst- oder Zweitsprache der *alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf* und bei Bedarf unter Heranziehung von Dolmetschern. Die Beratung und Betreuung erfolgen rund um die Uhr, wichtige Informationen werden nicht nur nach Terminvereinbarung im Beratungsgespräch weitergegeben, sondern bei allen sich bietenden und passenden Gelegenheiten. Vom Aufgabenbereich der psychosozialen Betreuung umfasst sind:

- Der Aufgabenbereich der klinischen Psychologinnen sowie der Psychotherapeutinnen umfasst die durch geeignete Diagnose erreichte Abklärung des psychischen Zustandbildes von *alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf*. Im Bedarfsfall ist eine angeschlossene Einzelberatung bzw. -betreuung von *alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf* bei (akuten) psychischen Belastungen bzw. seelischen Ausnahmeständen einzuleiten.
- Nachdem eine langfristige Therapie der *alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf* aufgrund der unbestimmten Aufenthaltsdauer nicht möglich ist, sind vorrangig jene fachpsychologischen Unterstützungsmaßnahmen bzw. Interventionsschritte anzubieten, die eine diesbezüglich fachlich einschlägige Hilfestellung bzw. Unterstützung und seelische Stabilisierung erreichen können bzw. im Bedarfsfall auch auf eine professionell geführte Krisenintervention fokussieren.
- Die Betreuerinnen bieten umfassende Gesundheitsberatung zu den Themen Vorsorge, Krankheit und Behinderung im Allgemeinen und frauenspezifische Themen wie Empfängnisverhütung, Vorsorge während der Schwangerschaft, Säuglingsversorgung usgl. im Besonderen an.
- Einen wesentlichen Aufgabenbereich in Haus 8 stellt der Frauen-Workshop dar. Ziel dieser für die *alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf* verpflichtenden, wöchentlich stattfindenden Veranstaltung ist die Vermittlung von in Österreich geltenden

Rechten und Pflichten. Geleitet wird der Workshop von einer Psychotherapeutin in Zusammenarbeit mit einer Psychologin bzw. einer Kultur- und Sozialanthropologin.

- Das zentrale Thema des Workshops ist die soziale Stellung der Frau in den jeweiligen Herkunftsländern, kulturelle und religiöse Beschränkungen und Zuschreibungen im Vergleich zur Lage in Österreich.
- Das Thema Gewalt – einerseits Gewalt, die Frauen erfahren, andererseits Gewalt, die Kinder erleben – nimmt im Workshop einen breiten Raum ein. Ausgehend von gesetzlichen Grundlagen in Österreich (Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie) diskutiert die Gruppe über die Möglichkeiten, die Frauen in unserem Land zur Verfügung stehen, sich und ihre Kinder zu schützen.
- Ebenso wesentlich ist die Vermittlung der Kinderrechte. Nach der Erklärung der Gesetze zum Schutz der Kinder wird sowohl auf die Pflichten der Erziehungsberechtigten als auch auf die Aufgabe des Jugendamtes eingegangen.
- Weiters hat der Workshop auch die Funktion der Krisenintervention und des Konfliktmanagements bei Problemen zwischen *alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf*.

### 8.3 Option Haus 9/ *Betreuungseinrichtung Ost*

**225** Der AN räumt dem AG das optionale Recht ein, die Betreuung von **männlichen UMFs** in Haus 9 der *Betreuungseinrichtung Ost* in Entsprechung seines Betreuungskonzeptes (Beilage./3) zu beauftragen. Im Falle der Optionsausübung gelten die nachfolgenden Grundsätze.

**226** Das Haus 9 hat eine **Maximalkapazität** von 78 Personen. Für den Fall, dass die Zahl der zu betreuenden **männlichen UMFs** über 78 steigt, werden dem AN Unterbringungskapazitäten in anderen Häusern der *Betreuungseinrichtung Ost* zur Verfügung gestellt.

**227** Der AN entwickelt ein entsprechendes **Konzept** (Aufnahmevertrag bzw. -protokoll) für den (Erst)Aufnahmetag. Dieses soll auch bei der Identifizierung traumatisierter **männlicher UMFs** und Opfer von Kinderhandel, Missbrauch oder Gewalt Hilfestellung leisten sowie wesentliche Informationen wie etwa die Hausordnung etc vermitteln.

**228** Jedem **männlichen UMF** ist ein **Bezugsbetreuer zur Seite zu stellen**, der als „Anlaufstelle“ bei Fragen oder Problemen fungiert. Der AN hat sicherzustellen, dass einem Bezugsbetreuer maximal 15 **männliche UMFs** zur Betreuung zugewiesen werden. Individuelle Betreuung sollte ein vorrangiges Ziel sein.

**229** Der AN stellt sicher, dass jeder im Asylverfahren und in der Betreuung des *männlichen UMF* gesetzte Schritt dabei **ausreichend dokumentiert** wird. Daher wird vom AN ein Akt mit Details über Alter, Identität, Herkunft und Verbleib der Familie des *männlichen UMF* wie auch über die Einzelheiten bezüglich der Unterbringung in der *Betreuungseinrichtung*, der Perspektiven des *männlichen UMF* sowie seiner Entwicklung angelegt, der zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Betreuung in der Übergangsphase bis zur endgültigen Zuweisung auch den Nachfolgeeinrichtungen übermittelt wird.

**230** Die Betreuung in diesem Quartier wird im Falle der Feststellung der **Volljährigkeit** eines *Fremden* umgehend beendet und diese Person in ein anderes Quartier innerhalb der *Betreuungseinrichtung* verlegt.

**231** Der **erhöhte Betreuungsbedarf** für *männliche UMFs* umfasst (neben der allgemeinen Versorgung) insbesondere folgende Leistungen:

- Betreuung 24 Stunden am Tag, sieben Tage in der Woche,
- muttersprachliche Betreuung bzw. Betreuung in der bevorzugten Sprache durch den verstärkten Einsatz von Dolmetschern,
- fachpsychologische Beratung und Betreuung,
- medizinische Beratung und Betreuung in einer dem Alter angepassten Umgebung,
- Aufklärungsgespräche und Sexualkundeeinheiten betreffend Zugang zu reproduktiver Gesundheits-, HIV/AIDS- Behandlung mit Bezug auf Themen wie ua. Genitalverstümmelung und Empfängnisverhütung. Weiters soll im Rahmen dieser Gespräche ebenso die Klärung von Fragen und möglichen Fehlvorstellungen der *männlichen UMFs* hinsichtlich der positiven Auswirkungen von Schwangerschaften auf das Asylverfahren erfolgen,
- allgemeine rechtliche Beratung abseits des Asylverfahrens (Ziel ist es den Jugendlichen eine Orientierung und Unterstützung in allgemeinen Lebensbelangen zu bieten, nicht eine umfassende juristische Beratung),
- Unterstützung bei der Familienzusammenführung und Feststellung der Familienzugehörigkeit (Tracing),
- Zugang zu nationalen und internationalen Informationsquellen, etwa in Form von Zeitungen oder beaufsichtigtem Internet (auch in der jeweiligen Landessprache),
- Begleitdienste zu Behörden und Arztterminen,
- Tagesstruktur und Freizeitaktivitäten: Einführung eines geregelten Tagesablaufes mit festen und sichtbaren Strukturen, Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an geeigneten und pädagogisch wertvollen Aktivitäten für einen geregelten Tagesablauf,

- Unterstützung bei der Religionsausübung,
- Vermittlung von Sozialkompetenzen durch
  - Abklärung der Zukunftsperspektiven mit realistischen Zielsetzungen,
  - Konfliktprävention und Deeskalation durch Aneignung von Konfliktlösungsstrategien Akzeptanz anderer Kulturen und Gewaltprävention,
  - Aktivierung, Stärkung und Festigung eigener Ressourcen im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe,
- Deutschkurse,
- Vermittlung der Werte der Aufnahmegerüsstschaft durch:
  - Orientierung in der österreichischen Gesellschaft durch Vermittlung der den Klienten zumeist unbekannten Normen und Werte,
  - Interkulturelle Aufklärung und Sensibilisierung (z.B. durch Workshops oder gemeinsame Ausflüge den Dialog von Angehörigen verschiedener Kulturen fördern),
  - Verhalten im Alltag (z.B. Bedeutung von Pünktlichkeit und Verlässlichkeit, Müllentsorgung),
  - Frauen- und Männerrollen: Geschlechterrollen im interkulturellen Vergleich, Stellung und Rechte der Frau in der österreichischen Gesellschaft (Verhaltensregeln für den Umgang mit dem anderen Geschlecht), Schutz von Kindern (gewaltfreie Erziehung),
  - Demokratieverständnis: Den Klienten werden Grundprinzipien der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nähergebracht,
  - Vermittlung der Geschichte und Kultur Österreichs,
- im Bedarfsfall Organisation des Zuganges – insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und Hilfestellung - zu Kurseinrichtungen (z.B. Deutschkurse) und psychosozialen und medizinischen Einrichtungen,
- Abklärung von Perspektiven während des Aufenthalts in der *Betreuungseinrichtung*, so weit dies möglich ist,
- sowie anlassbezogene Kooperation und Informationsaustausch mit allen involvierten Behörden und Stellen wie EASt, BAA, Polizei, Fremdenpolizei, Grundversorgungsstellen der Länder und anderen Jugendprojekten,
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und Organisation regelmäßiger Treffen zwischen dem gesetzlichem Vertreter und *männlichen UMFs*.

## 8.4 Rückkehrberatung

- 232 Der AN räumt dem AG das optionale Recht ein, die **Rückkehrberatung der Fremden** durch den AN zu beauftragen. Damit verfolgt der AG im Falle der Beauftragung das Ziel, den Zugang zur Rückkehrberatung zu erleichtern und den Informationsgrad über die Rückkehrmöglichkeit zu erhöhen.
- 233 Der AN richtet eine **kostenlos erreichbare Telefon-Hotline** ein. Er informiert die Zielgruppe – alle in Österreich (aber nicht notwendigerweise in einer *Betreuungseinrichtung*) aufhältigen *Fremden*, die für die Rückkehrberatung in Frage kommen – von dieser Hotline und bietet einen Telefondienst in den wichtigsten Sprachen an. Auf Grund der derzeitigen Zusammensetzung der Zielgruppe sind dies jedenfalls die Pflichtsprachen gemäß Punkt 10.1.10. Das Telefonservice steht den *Fremden* insbesondere auch nach dem Verlassen der Einrichtungen des Bundes jederzeit kostenlos zur Verfügung.
- 234 Der AN **bewirbt** die telefonische Rückkehrberatung gegenüber der Zielgruppe vor allem in den vier *Betreuungseinrichtungen* des Bundes, wo sich die Zielgruppe für einige Zeit aufhält. Poster, Flyer, Werbegeschenke, Aufkleber etc. werden eingesetzt, um die *Fremden* auf das Telefonservice hinzuweisen. Ziel der Werbung ist es, dass möglichst viele Personen die telefonische Rückkehrberatung anrufen. Anrufer bleiben zu Beginn des Gesprächs anonym. Wenn die gegebene Information über die Rückkehrmöglichkeit mit den Intentionen der Anrufer übereinstimmt, kommt es zur Konkretisierung der Beratungsleistung, d.h. zu persönlicher Beratung.
- 235 Da die Anrufer aus den verschiedenen Bundesländern anrufen, wird bei einer Konkretisierung vom AG bzw. dem jeweiligen, vom AG zu benennenden GVS-Landeskoordinator entschieden, ob die **weitere Beratung** zur freiwilligen Rückkehr durch den AN in der *Betreuungseinrichtung* Ost oder durch lokale Rückkehrberater durchgeführt werden soll. Im Fall der weiter gehenden Beratung durch den AN in der *Betreuungseinrichtung* Ost unterstützt der AN die *Fremden*, um eine freiwillige Rückkehr zu ermöglichen. Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere die Kontaktaufnahme mit Behörden und Botschaften sowie die Organisation aller Details der Heimreise. Jede erfolgte freiwillige Rückkehr ist nach den Vorgaben des AG statistisch zu erfassen. Im Fall der Weiterleitung und Übernahme der Rückkehrberatung durch eines der dezentralen Rückkehrberatungsbüros werden ab diesem Zeitpunkt alle organisatorischen Maßnahmen durch jene Büros erbracht.

## 8.5 Dublinberatung

236 Der AN räumt dem AG das optionale Recht ein, die **Dublinberatung der Fremden** durch den AN zu beauftragen. Ziel der Dublinberatung ist die Verbesserung des Informationsgrads über die Dublin-Verordnung unter der Zielgruppe der Dublin-out-Fälle sowie die Begleitung der Betroffenen im Dublin-Verfahren. Den gängigen Problemen – wie z.B. mangelndes Rechtsverständnis und fehlende Rechtskenntnisse, falsche Informationen durch Dritte, mangelnde Information über die Tätigkeit der verschiedenen Behörden, Sprachprobleme, unzureichende Information über den Unterschied zwischen der Entscheidung über die Zuständigkeit eines Landes und über den eigentlichen Asylantrag – soll durch entsprechende Aufklärung und Informationen entgegen gewirkt werden. Die *Fremden* sollen damit beraten und auf die Überstellung vorbereitet werden.

237 Dem AN obliegt die Aufbereitung von leichtverständlichem, mehrsprachigem **Informationsmaterial** zum Dublin-out-Verfahren. Auf Grund der derzeitigen Zusammensetzung der Zielgruppe ist das Informationsmaterial jedenfalls in den Pflichtsprachen gemäß Punkt 10.1.10. anzubieten. Die Termine dieser Beratungsgespräche sind zumindest bei den Informations- und Servicestellen der vier *Betreuungseinrichtungen* bekannt zu machen.

238 Der AN stellt den Betrieb von „**Dublin-Info-Büros**“ in jeder *Betreuungseinrichtung* sicher. Diese dienen als Anlaufstelle für die zu beratenden *Fremden*. Der AN bietet in allen vier *Betreuungseinrichtungen* **regelmäßige Gruppenberatungen** zum Dublinverfahren an. Die Veranstaltungen finden jedenfalls einmal pro Woche statt. Dabei wird die Situation der *Fremden* im Dublinverfahren veranschaulicht und allgemeine Fragen zu diesem Verfahren werden erörtert.

239 Der AN stellt sicher, dass die „**Dublin-Info-Büros**“ in den *Betreuungseinrichtungen* mindestens in folgendem Ausmaß geöffnet sind und **Beratungsgespräche mit Übersetzungshilfe** anbieten:

- *Betreuungseinrichtung Ost:* Montag bis Freitag zumindest je 5 Stunden
- *Betreuungseinrichtung Nord:* Montag bis Freitag zumindest je 3 Stunden
- *Betreuungseinrichtung West:* Montag bis Freitag zumindest je 3 Stunden
- *Betreuungseinrichtung Süd:* wöchentlich zumindest je 8 Stunden

## 8.6 Begräbnisse/ Rückführung

240 Der AN räumt dem AG das optionale Recht ein, die **Abwicklung von Sterbefällen** beim AN zu beauftragen. Diese umfasst folgende administrative Arbeiten:

- die Besorgung der Sterbeurkunde,
- die Kommunikation mit dem Krankenhaus,
- die Beauftragung der Leichenbestattung,
- die Beauftragung der Überstellung des Leichnams,
- die Abrechnung der gesamten durch das Begräbnis oder die Rückführung anfallenden Kosten in der Höhe eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungspauschalbetrags in derselben Höhe mit dem Bestattungsinstitut bzw. den Angehörigen des *Fremden*, welche die Rückführung veranlasst haben,
- die Funktion als Ansprechpartner bei Rücküberführungen,
- die erforderliche, falls notwendige, regelmäßige Grabpflege am jeweiligen lokalen Friedhof (insbesondere vor Allerheiligen),
- sowie die allfällige Verständigung von Verwandten im Ausland.

**241** Die **Sachkosten für ein ortsübliches Begräbnis** in Österreich werden vom AG getragen.

Der AN tritt gegenüber dem AG in Vorleistung. Im Fall einer Rückführung sind die – die Sachkosten für ein ortsübliches Begräbnis übersteigenden – Sachkosten (zB. Flugtickets) von den Angehörigen des *Fremden* zu tragen. Eine Rückführung findet nur statt, wenn eine Vorleistung dieser Kosten durch die Angehörigen des verstorbenen *Fremden* erfolgt.

## 8.7 Einkaufsmöglichkeiten

**242** Der AN räumt dem AG das optionale Recht ein, den AN mit der Errichtung und dem Betrieb eines **Geschäfts** in den *Betreuungseinrichtungen* Ost und West (oder aber nach Wahl des AG auch nur in einer dieser beiden *Betreuungseinrichtungen*) zu beauftragen, welches den in der *Betreuungseinrichtung* untergebrachten Personen die Möglichkeit bietet, ihren individuellen Bedarf vor Ort zu decken, ohne die *Betreuungseinrichtung* verlassen zu müssen. Der Betrieb des Kiosks ist nicht gewinnorientiert. Der Kiosk ist wenn möglich mit lokalen Produkten zu besetzen, die bei im Ort ansässigen Einzelhändlern zu beziehen sind.

**243** In diesen Geschäften sind jedenfalls **Produkte folgender Gruppen** in ausreichender Menge zum Verkauf bereitzustellen, wobei das genaue Sortiment mit dem AG abzustimmen ist:

- Brot, Gebäck und Aufstriche
- Milchprodukte
- Frisches Obst
- Fertigmenüs (Mikrowellengeeignet)
- Süßigkeiten
- Alkoholfreie Getränke

- Sanitärtikel
- Einweggeschirr und Einwegbesteck
- Zigaretten

**244** Die Geschäfte sind jedenfalls **werktags** so offen zu halten, dass eine adäquate und dem Belagsstand der *Betreuungseinrichtung* angemessene Versorgung sichergestellt ist. Die Kombination der Öffnungszeiten mit jenen von anderen infrastrukturellen Einrichtungen in den *Betreuungseinrichtungen*, etwa den Informations- und Servicestellen ist möglich.

**245** Die Waren sind **zum Einstandspreis abzugeben**. Der Verkauf ist ausschließlich an *Fremde* zulässig, die in der Betreuungseinrichtung untergebracht sind.

## 8.8 Sozialdienst am Flughafen Wien

**246** Der AN räumt dem AG das optionale Recht ein, den AN mit dem **Sozialdienst am Flughafen Wien** zu beauftragen. Gegenstand des Sozialdienstes ist, *Fremde* während ihres Aufenthalts am Flughafen Wien-Schwechat umfassende Betreuung, Beratung einschließlich Perspektivenabklärung und Versorgung zukommen zu lassen.

**247 Zielgruppe** sind einerseits Fremde, die anlässlich der Grenzkontrolle am Flughafen Wien-Schwechat einen Asylantrag gestellt haben und andererseits Fremde, die im Rahmen einer Dublin-Rücküberstellung über den Flughafen Wien-Schwechat nach Österreich rücküberstellt werden und sich in Transiträumen des Flughafens (internationaler Transitbereich oder Sondertransit) aufhalten.

**248** Dem AN obliegen folgende **Aufgaben**:

- Sozialarbeiterische Betreuung der *Fremden* im internationalen Transitbereich täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr durch einen Mitarbeiter.
- Sozialarbeiterische Betreuung der *Fremden* im Sondertransit täglich von 9:00 bis 21:00 Uhr durch mindestens einen Mitarbeiter, zwischen 10:00 und 18:00 Uhr durch zwei Mitarbeiter. Abweichungen von den genannten Betreuungszeiten sind im Einzelfall mit der BPD Schwechat abzustimmen.
- Verpflegung (Bestellung, Essensausgabe) aller in Transiträumen aufhältigen *Fremden* dreimal täglich, ein mal täglich mit einer warmen Mahlzeit.
- Organisation des Transports der *Fremden* vom internationalen Transitbereich in den Sondertransit. Der AN trägt in Zusammenwirken mit der BPD Schwechat dafür Sorge, dass während der Anwesenheit der Betreuer kein Fremder länger als 9 Stunden im Transitbereich verbleibt.

- Organisatorische Maßnahmen bei Aufnahme von *Fremden* in den Sondertransit (Zimmerzuteilung, Bettwäscheausgabe, Veranlassung der ärztlichen Untersuchung, etc.).
- Information der *Fremden* über den prinzipiellen Ablauf und den Stand ihres Asylverfahrens, ihre rechtliche Situation und die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit einer freiwilligen Rückkehr.
- Forcierte Rückkehrberatung nach negativer Entscheidung und bei Dublin-Rückkehr.
- Hinwirken auf die Einhaltung der Hausordnung.
- Nach Möglichkeit Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für die *Fremden* (z.B. Verteilung ausländischer Tageszeitungen).
- Führen von Listen über die Ankünfte und Abgänge von *Fremden* sowie deren tägliche Übermittlung an die BPD Schwechat.

## 8.9 Suchtprävention

**249** Der AN räumt dem AG das optionale Recht ein, den AN mit der **Suchtprävention** zu beauftragen. In den *Betreuungseinrichtungen* sollen die auf Grund von Drogen- und Alkoholmissbrauch resultierenden Gewaltausbrüche durch ein erweitertes Betreuungsangebot mit speziell ausgebildeten *Betreuern* – zusätzlich zu der allgemeinen Betreuung – reduziert und effizientere Möglichkeiten zur Krisenprävention und Krisenintervention geschaffen werden. Ziel ist die Vorbeugung von Eigentumsdelikten sowie die Reduktion der Aufenthaltsdauer von *Fremden* während der Nachtstunden außerhalb der *Betreuungseinrichtungen*.

**250 Zielgruppen** sind

- alle männlichen (nicht nur, aber insbesondere alleinstehende) *Fremde* in den *Betreuungseinrichtungen*, wobei der Schwerpunkt des erweiterten Betreuungsangebots auf die Altersgruppe bis 35 Jahre gerichtet ist
- engere Zielgruppe: Drogen- und Alkoholabhängige (ca. 2% der *Fremden*)
- erweiterte Zielgruppe: *Fremde*, die zu Alkoholmissbrauch neigen (bis zu 50% der männlichen *Fremden*)

**251** Dem AN obliegen folgende **Aufgaben**:

- Erstellung eines auf die Zielgruppe abgestimmten, flexiblen Betreuungsangebotes in jeder *Betreuungseinrichtung*, beispielsweise die Schaffung von
  - Möglichkeiten zur kurzfristigen Vereinbarung von Einzelgesprächen
  - Rascher Hilfestellung in besonderen Krisensituationen

- Kleingruppenmeetings (z.B.: „problematische Zimmergruppen“)
  - „Themen-Abende“
  - Gruppentherapie-Meetings (z.B. therapeutisches Malen)
  - „Beschäftigungstherapien“, wie die Errichtung und Koordination von kleinen Arbeitsgruppen (Bastelarbeiten, Renovierungstätigkeiten, Reparaturen von beschädigten Einrichtungsgegenständen)
  - Beratung durch klinischen *Psychologen* oder Gesundheitspsychologen in besonderen Notfällen
- Betreuung der Zielgruppe von 14.00 bis 22.00 Uhr
  - Errichtung einer „Frühwarnstelle“ für latente soziale Spannungen in der *Betreuungseinrichtung*
  - Einzelberatung, Gruppentherapie und spezifische Beschäftigungsmaßnahmen
  - Sicherstellung der Koordination mit den Ärzten in der Arztstation
  - Koordination aller Leistungen mit dem bereits bestehenden Betreuungs- und Freizeitangebot in der jeweiligen *Betreuungseinrichtung*.

## 9. ÜBERNAHME VON MITARBEITERN DES VORAUFTRAGNEHMERS

**252** Gegenstand dieses Vertrages ist auch die **Übernahme** der in Beilage./8 näher beschrieben Mitarbeiter jenes Unternehmens, welches vor Beauftragung dieses Vertrages Auftragnehmer des AG für die Asylbetreuung war (kurz Vorauftragnehmer).

**253** Der AN hat dabei – falls nicht ohnehin ein gesetzlicher Übergang dieser Dienstverhältnisse im Wege des AVRAG (BGBI. Nr. 459/1003 idgF) erfolgt – spätestens mit Leistungsbeginn ein **Dienstverhältnis** mit diesen Mitarbeitern einzugehen. Dieses Dienstverhältnis darf in Hinblick auf die vertraglichen Rechte des Mitarbeiters nicht schlechter gestaltet sein als das bestehende Dienstverhältnis mit dem Vorauftragnehmer. Insbesondere ist vertraglich sicherzustellen, dass das Gehalt mindestens dem bisher bezahlten Gehalt entsprechen muss; dass die Mitarbeiter in räumlicher Nähe der bisherigen *Betreuungseinrichtungen* sowie entsprechend ihren jeweiligen Qualifikationen bzw. Funktionen einzusetzen sind; und dass der AN gegenüber den Mitarbeitern einseitig auf eine Kündigung für die Dauer dieses Vertrages verzichtet.

## 10. ERBRINGUNG DER BETREUUNGSLEISTUNGEN

### 10.1 Mitarbeiter des AN

#### 10.1.1 Allgemeine Anforderungen

254 Der AN ist verpflichtet, nur **fachlich geeignete**, zuverlässige, vertrauenswürdige, gewissenhafte sowie unbescholtene Mitarbeiter zur Leistungserbringung einzusetzen. Die Anzahl der Mitarbeiter ist so zu wählen bzw. ein Ersatz so zeitgerecht zu gewährleisten, dass es bei dem Ausfall von einzelnen Mitarbeitern (Urlaub, Krankheit, Schwangerschaft, etc.) zu keiner Beeinträchtigung der Betreuungsleistungen kommt.

255 Der AN wird alle seine Mitarbeiter ausdrücklich schriftlich verpflichten, stets einen **freundlichen, hilfsbereiten und professionellen Umgang** mit den *Fremden* zu pflegen.

256 Jeder Mitarbeiter des AN hat sofort als Mitarbeiter des AN erkennbar zu sein und gut sichtbar ein **Namensschild** zu tragen, das Auskunft über die Person, die Funktion und die Organisationszugehörigkeit des Mitarbeiters gibt.

257 Der AG ist jederzeit berechtigt, aus sachlichen Gründen den **Austausch einzelner Mitarbeiter** des AN zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die vom AN zu übernehmenden Personen gemäß Beilage./8. Der AN hat den Austausch unverzüglich vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass von zwingenden arbeitsrechtlichen Vorschriften betreffend Kündigungsschutz nicht abgegangen werden kann.

Der AN verpflichtet sich auch vertraglich, den Kollektivvertrag der Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS) in dessen Geltungsbereich oder einen an dessen Stelle tretenden Nachfolgekollektivvertrag anzuwenden.

#### 10.1.2 Qualifikation der Mitarbeiter

258 Jene Mitarbeiter, die Betreuungsleistungen gemäß Punkt 6.1.1 bis 6.1.12 erbringen und somit direkt mit den *Fremden* arbeiten (kurz **Betreuer**), müssen zumindest eine abgeschlossene Ausbildung im Pädagogik-, Sozial-, bzw. Pflegebereich oder eine mindestens dreijährige Berufspraxis im vorliegenden Tätigkeitsbereich aufweisen. Der AG kann auf Anregung des AN aufgrund der außerordentlichen persönlichen Eignung des einzusetzenden Mitarbeiters in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen von diesem Qualifikationserfordernis absehen.

**259** Die **beruflichen und sprachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter sind zu fördern** und sind die Mitarbeiter durch Mitarbeitergespräche, Supervision und ähnliche Maßnahmen zu unterstützen und zu motivieren, um ein möglichst hohes Niveau der Betreuungsleistung sicherzustellen. Der AN sorgt für Schulungsmaßnahmen für alle Mitarbeiter mit dem Ziel der Erhöhung der Sensibilisierung der Mitarbeiter für die besondere Situation von *Fremden*. Der Auftragnehmer hat hierbei arbeitsrechtliche Vorschriften, sowie Erfahrungswerte bezüglich eines reibungslosen Ablaufs (z.B. Häufigkeit von Krankenständen und Urlaubstagen) zu berücksichtigen.

**260** Um eine adäquate **Erste-Hilfe-Leistung** in allgemeinen Notfällen bieten zu können, ist eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitern auszubilden und zu schulen, sodass sichergestellt ist, dass stets adäquate Hilfeleistungen erbracht werden können.

#### **10.1.3 Verpflegung**

**261** Bei der Erbringung der Verpflegungsleistung ist (zumindest) **ein gelernter Koch pro Küche** einzusetzen (Berufsabschluss zumindest Gesellenprüfung oder gleichwertig). Für einfache Hilfstätigkeiten können unterstützend Remuneranten herangezogen werden.

#### **10.1.4 Medizinische Versorgung**

**262** Die medizinische Versorgung hat durch **Allgemeinmediziner oder einschlägige Fachärzte** zu erfolgen. Hierunter fällt nicht die Gutachtertätigkeit der PSYIII-Ärzte/Fachärzte für das Bundesasylamt.

#### **10.1.5 Betreuung von Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf**

**263** Die Betreuung von Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf hat im Bedarfsfall durch **besonders ausgebildete Betreuer** zu erfolgen (z.B. Krankenschwester; zumindest 3-jährige Praxis als Ordinationshilfe oder Berufserfahrung im Pflegedienst oder in der Altenbetreuung). Die Ausbildung hat sich am konkreten Ausmaß des Pflegebedarfs zu orientieren. Unter Umständen ist diesbezüglich alternativ auch der Zukauf externer, mobiler Betreuung sinnvoll und möglich.

#### **10.1.6 Betreuung von männlichen UMFs**

**264** Es ist **24h am Tag, 7 Tage die Woche** eine ausreichende hohe Anzahl von geschulten und ausgebildeten **Betreuern** für die Betreuung der *männlichen UMFs* einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass einem *Bezugsbetreuer* maximal 15 *männliche UMFs* zur Betreuung zugewiesen werden.

**265 Regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen** sind für alle *Betreuer* verpflichtend vorzusehen (Themen der Weiterbildungsmaßnahmen sind jedenfalls: die Rechte des Kindes, ihrer besonderen Verletzlichkeit und ihren speziellen Bedürfnissen, kulturelle, geschlechterspezifische und religiöse Sensibilisierung, die Gefahr des Kinderhandels und andere Formen der Ausbeutung sowie Konfliktlösungstechniken).

#### 10.1.7 Sicherheit

**266** Das eingesetzte Sicherheitspersonal hat **unbescholten** zu sein und über ausreichend Deutschkenntnisse zu verfügen, damit eine einwandfreie Kommunikation mit dem Personal des AG vor Ort möglich ist.

#### 10.1.8 Tagesstrukturierung

**267** In den *Betreuungseinrichtungen* sind in der jeweiligen **spezifischen Verwendung ausgebildete Betreuer** einzusetzen, insbesondere für die Kinderbetreuung sowie die Betreuung bei sportlichen Aktivitäten.

#### 10.1.9 Alkohol- und Drogenprävention

**268** Für die Durchführung der Betreuung sind **einschlägig ausgebildete Betreuer** (Dipl. Sozialarbeiter, Sozialpädagoge oder vergleichbarer Ausbildung im Idealfall mit Erfahrung im Bereich Suchtmissbrauch und/oder Flüchtlingsbereich) einzusetzen. Für die Durchführung besonderer Therapien (z.B. therapeutisches Malen) sind Fachkräfte und in bestimmten Fällen (Akutfälle) *Psychologen* zuzuziehen.

#### 10.1.10 Sprachkenntnisse der Mitarbeiter

**269** Alle eingesetzten Mitarbeiter – insbesondere die *Betreuer* – haben über **ausreichende Deutschkenntnisse** zu verfügen, damit eine einwandfreie Kommunikation mit dem Personal des AG vor Ort möglich ist.

**270** Darüber hinaus sind durch die Mitarbeiter – insbesondere die *Betreuer* – (oder zusätzliche Dolmetscher) die **wichtigsten Sprachen der Fremden abzudecken**. Die wichtigsten Sprachen sind abhängig von den jeweiligen Herkunftsstaaten und daher variabel. Derzeit sind die wichtigsten Sprachen Russisch, Englisch, Französisch, Serbisch/Kroatisch, Albanisch Dari und Pashtu. Der AN hat seine Mitarbeiter so einzusetzen, dass jede der wichtigsten Sprachen zumindest 20 Stunden pro Woche durch einen Mitarbeiter vor Ort abgedeckt ist, sofern zumindest ein Fremder, der eine der derzeit wichtigsten Sprachen spricht, in einer *Betreuungseinrichtung* untergebracht ist.

271 Darüber hinaus hat der AN sicherzustellen, dass bei Bedarf (z.B. neue Krisen und daraus resultierender Flüchtlingsströme aus Gebieten mit anderen Fremdsprachen) auch Mitarbeiter mit anderen, an den Bedarf **angepassten Fremdsprachenkenntnissen** im Ausmaß von zumindest 20 Stunden pro Woche eingesetzt werden.

272 Darüber hinaus hat der AN die im Angebotsschreiben des AN (Beilage./3) genannten und von ihm darin angebotenen **Zusatzsprachen** jedenfalls im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche in den *Betreuungseinrichtungen* anzubieten, sofern zumindest ein *Fremder*, der eine dieser Sprachen spricht, in einer *Betreuungseinrichtung* anwesend ist.

Zusätzliche Sprachen können auch standortbezogen angeboten werden. Ziel ist es, eine möglichst große Sprachenvielfalt an möglichst vielen *Betreuungseinrichtungen* sicherzustellen.

## 10.2 Remuneranten

273 Der AN ist berechtigt, Fremde mit ihrem Einverständnis gegen Gewährung eines Anerkennungsbetrags (dzt. € 3,-- pro Stunde) **als Remuneranten für Hilfätigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung** heranziehen. Die Bestimmung des § 7 GVG ist einzuhalten. Remuneranten können insbesondere in Bereichen wie Reinigung, Küchenarbeiten, Instandhaltung, Mülltrennung und vergleichbare Tätigkeiten eingesetzt werden. Der Einsatz hat unter Anleitung und Aufsicht des AN zu erfolgen. 1313a ABGB gilt sinngemäß. Mögliche Vorgaben des Bundesministers für Finanzen für jährliche Höchstgrenzen sind zu beachten.

Die "jährlichen Höchstgrenzen" sind jene der Grenzen des steuerfreien Einkommens nach dem Einkommenssteuergesetz idgF. Derzeit bestimmt § 1 Abs 4 EStG, dass jene Grenze 11.000 Euro beträgt.

274 Weiters können *Fremde* unter den gleichen Voraussetzungen von den Gebietskörperschaften für **gemeinnützige Hilfätigkeiten** herangezogen werden. In diesem Fall hat der AN die Auszahlung des Anerkennungsbeitrages an die Remuneranten vorzunehmen und seinerseits von den Gebietskörperschaften einzufordern.

275 Der AN darf Remuneranten **nicht an dritte Personen** weitervermitteln.

276 Die **arbeitsrechtlichen Vorschriften** sind beim Einsatz der Remuneranten einzuhalten. Die Remuneranten haben die Auszahlung des Anerkennungsbeitrages schriftlich zu bestätigen.

277 Die Möglichkeit zur **Übernahme von Eigenverantwortung** der *Fremden* sowie die Möglichkeit eines Zuverdienstes für die *Fremden* wird vom AG begrüßt.

### 10.3 Qualitätssicherung

278 Der AN ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Leistungsbeginn in Abstimmung mit dem AG **Qualitätsstandards** auszuarbeiten, welche der Sicherstellung einer vertragskonformen Leistungserbringung dienen sollen. Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Qualitätsstandards für die Dauer dieses Vertrages sicherzustellen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

### 10.4 Betriebshaftpflichtversicherung

279 Der AN ist verpflichtet, vor Leistungsbeginn eine **Betriebshaftpflichtversicherung, die auch bewegliche Sachen und Personenschäden inkludiert**, mit einer Deckungssumme für Schadensfälle aus oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in der Höhe von € 30.000.000,- Million pro Schadensfall abzuschließen und für die Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Die Kosten der Versicherung sind vom AN zu bezahlen.

### 10.5 Fundgegenstände

280 Der AN ist verpflichtet, alle im Zuge der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen vorgefundenen Wertgegenstände und sonstigen **Fundgegenstände** zu melden und unverzüglich an die vom AG namhaft gemachte Stelle zu übergeben. Weder dem AN noch dem Finder gebührt Finderlohn oder Aufwandersatz; auch ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Diese Verpflichtungen sind vom AN auch allen Subunternehmern und all jenen Mitarbeitern des AN und der Subunternehmer zu überbinden, die mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen betraut werden. Die Überbindung hat durch schriftliche Verpflichtungserklärung der Subunternehmer und der Mitarbeiter zu erfolgen.

### 10.6 Werbung

281 Der AN darf ohne schriftliche Zustimmung des AG **keine Werbung** an der Infrastruktur einschließlich Einrichtungsgegenstände sowie an der Arbeitskleidung seiner Mitarbeiter anbringen.

### 10.7 Einhaltung von Vorschriften

282 Der AN wird die vertragsgegenständlichen Leistungen unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der sonstigen Erfordernisse der *Asylbetreuung* erbringen. Der AN hat die Leistungen unter Einhaltung der anwendbaren **Rechtsvorschriften** und Verordnungen, insbesondere der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, der abfall- und wasserrechtlichen sowie hygienerechtlichen Vorschriften zu erbringen.

**283** Der AN wird allfällige die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen betreffende Änderungen der Rechtsvorschriften und Verordnungen sowie Bescheide und Weisungen der zuständigen **Behörden** auf seine Kosten berücksichtigen. Der AN ist verpflichtet, den AG bei verwaltungsbehördlichen und/oder gerichtlichen Verfahren, die aus einer Verletzung der von ihm einzuhaltenden Vorschriften resultieren, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte.

Die zuständige Behörde ist die aufgrund der Kompetenzverteilung und den Gesetzen und Verordnungen für die jeweilige Materie sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Der AN hat somit Sorge für die Anpassungen, die aufgrund von künftigen Änderungen der Rechtsvorschriften notwendig sind, zu tragen. Ausgenommen von der diesbezüglichen Zuständigkeit des AN sind jedenfalls Substanzveränderungen am unbeweglichen Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft (kurz BIG), welche aufgrund von Änderungen genereller Normen oder individueller Rechtsvorschriften vorzunehmen sind – hierfür ist der AG bzw. die BIG zuständig. Als verbindliche Abgrenzung für die Bestimmung, ob der AN oder der AG für Maßnahmen aufgrund einer Rechtsvorschriftenänderung zuständig ist, dient der Instandhaltungsplan in Beilage./4.

**284** Der AN hat die Leistungen ferner unter Einhaltung insbesondere der nachstehenden **Vorschriften** zu erbringen:

- Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der das unbefugte Betreten und der unbefugte Aufenthalt in den *Betreuungseinrichtungen* des Bundes verboten wird (Betreuungseinrichtungen-Betretungsverordnung 2005 – BEBV 2005, BGBl. II Nr. 2/2005 idgF)
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungseinbarung - Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004 idgF; in weiterer Folge kurz „GVV“)
- Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, BGBl. Nr. 405/1991 idgF (GVG)
- Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten („Aufnahme-RL“).
- Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF
- Hausordnung des AG

**285** Im Fall einer **Änderung der vorstehenden Vorschriften** des AG oder der Anwendbarkeit neuer Vorschriften wird der AG den AN über diese Vorschriften informieren. Dem AG steht es jederzeit frei, weitere Vorschriften im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekanntzugeben. Der AN hat die Einhaltung dieser geänderten bzw. neuen Vorschriften unverzüglich auf seine Kosten sicher zu stellen.

Von der Kostentragungspflicht des AN ausgenommen sind jedoch Maßnahmen aufgrund neuer oder geänderter genereller oder individueller Vorschriften im Sinne der Randnummer 284, die wesentliche Änderungen des Vertragsgegenstandes darstellen. Als wesentliche Änderung ist eine Vertragsänderung dann anzusehen, wenn ihre Umsetzung in Summe Maßnahmen nach sich zieht, die – bei Umsetzung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen - dem AN zusätzliche jährliche Kosten iHv mindestens 2% des bewertungsrelevanten Preises gemäß Beilage./2 im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (unter Berücksichtigung der Preisanpassung gemäß Randnummer 306) verursacht. Dies falls ist der AN berechtigt, ein Zusatzangebot auf Basis der Preise des Preisblattes (Beilage./2) vorzulegen. Der AG hat dasselbe binnen angemessener Frist zu prüfen (wobei der AG weitere Nachweise fordern darf) und das Einvernehmen mit dem AN herzustellen; Punkt 12 des Betreuungsvertrages gilt sinngemäß.

## **10.8 Subunternehmer**

**286** Der AN wird sich ausschließlich der in Beilage./3 (Angebotsschreiben des AN einschließlich Betreuungskonzept) **genannten Subunternehmer** bedienen. Diese Subunternehmer werden ausschließlich die dort für den jeweiligen Subunternehmer genannten Leistungen erbringen. Der Austausch und Einsatz eines neuen Subunternehmers ist nur mit Zustimmung des AG möglich. Subunternehmer müssen die Leistungen selbst erbringen und dürfen sich keiner anderen Subunternehmer bedienen.

**287** Der AN garantiert die **Einhaltung der Rechtsvorschriften** und Verordnungen sowie der Vorschriften gemäß Punkt 10.2, insbesondere der anwendbaren arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften durch seine Subunternehmer.

**288** Der AG ist jederzeit berechtigt, aus sachlichen Gründen den unverzüglichen **Austausch eines Subunternehmers** zu verlangen.

## **11. LEISTUNGEN DES AG**

**289** Der AG ist berechtigt, jederzeit die Leistungen des AN zu kontrollieren oder durch Dritte kontrollieren zu lassen und alle für die **Kontrolle** des AN oder seiner Subunternehmer erfor-

derlichen oder zweckmäßigen Informationen und Nachweise zu fordern. Jede Vertragspartei trägt ihre Kosten (insbesondere Personalkosten) selbst.

**290** Der AG ist berechtigt, jährlich eine **Evaluierung** der Leistungen des AN durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der AG kann diese Evaluierung wahlweise selbst vornehmen oder sich eines Dritten (Sachverständiger) bedienen.

**291** Der AG wird den AN bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen in angemessenem Umfang **unterstützen** und nach Aufforderung alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen erteilen bzw. zukommen lassen. Diese Unterstützungsplicht des AG ändert nichts an den Pflichten des AN aus diesem Vertrag.

## 12. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

**292** Der AG ist berechtigt, die Art der vereinbarten **Leistungen zu ändern**, die Umstände der Leistungserbringung zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Erreichung der Vertragsziele notwendig sind, sofern solche Änderungen und/oder zusätzliche Leistungen dem AN zumutbar (insbesondere von seiner Gewerbeberechtigung oder der Gewerbeberechtigung eines Subunternehmers gedeckt) sind. Der AG ist berechtigt, auch solche Vertragsänderungen vorzunehmen, die im dem Abschluss dieses Vertrages vorangegangenen Vergabeverfahren bewertungsrelevant gewesen wären. Der AN hat dem AG hierüber ein Zusatzangebot auf Basis der Preise des Preisblattes (Beilage./2) vorzulegen. Der AG hat dasselbe binnen angemessener Frist zu prüfen und das Einvernehmen mit dem AN herzustellen. Dies gilt aber nur soweit, als die zusätzliche Leistung nicht schon aufgrund der Vollständigkeitsklausel (Punkt 6.1.17 dieses Vertrages) geschuldet wird.

**293** Ist eine vom AG verlangte Leistung nach Meinung des AN in dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht enthalten, so ist dies dem AG sofort **schriftlich anzuzeigen** (auch wenn dies offensichtlich sein sollte) und bei sonstigem Anspruchsverlust und nach Möglichkeit noch vor Erbringung der Leistung darauf hinzuweisen, dass hierfür eine zusätzliche Vergütung verlangt wird. Ein Vergütungsanspruch für eine solche Leistung besteht nur dann, wenn vom AG ein schriftlicher Auftrag mit ausdrücklichem Vergütungsanspruch erteilt wurde, es sei denn, es konnte wegen der vom AG angeordneten Dringlichkeit der Leistungserbringung der schriftliche Auftrag nicht abgewartet werden. Sollte es zu keiner Einigung zwischen dem AG und dem AN kommen, ist der AN jedenfalls verpflichtet, die geforderten Leistungen zu erbringen. Dies bedeutet kein Präjudiz für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vergütungsanspruchs.

**294** Leistungen, die der AN **ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag** ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich schriftlich anerkennt.

### 13. GEHEIMHALTUNG

**295** Die **externe Kommunikation** – etwa mit der Bundesimmobiliengesellschaft, den Bezirks-hauptmannschaften sowie anderen Behörden und Organisationen – sowie die Öffentlichkeits- und Pressearbeit obliegt ausschließlich dem AG, solange der AG nichts Abweichendes festlegt. Anfragen von Medienvertretern sind daher an den AG weiterzuleiten.

**296** AG darf der AN auch in eigenen Angelegenheiten **keine Öffentlichkeitsarbeit** betreiben. Ansprechpartner für den AN auf Seiten des AG sind der Leiter des Referats III/5/a bzw. die in der *Betreuungseinrichtung* tätige Betreuungsstellenleitung. Die Kommunikation mit anderen Organisationseinheiten des AG (Polizei, Bundesasylamt, Fremdenpolizeibehörden etc.) hat daher in der Regel über die Betreuungseinrichtungsleitung vor Ort zu erfolgen.

**297** Der AN ist zur **Geheimhaltung** aller ihm im Zuge der Leistungserbringung bekannt gewordenen Unterlagen und Informationen über die *Asylbetreuung* – auch nach Beendigung des Vertrages – verpflichtet, sofern ihn der AG nicht im Einzelfall schriftlich ausdrücklich von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Verpflichtung ist vom AN auch allen Subunternehmern und all jenen Mitarbeitern des AN und der Subunternehmer zu überbinden, die mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen betraut werden. Die Überbindung hat durch schriftliche Verpflichtungserklärung der Subunternehmer und der Mitarbeiter zu erfolgen. Die Mitarbeiter sind zur **Verschwiegenheit** im Zusammenhang mit ihrer Arbeit zu verpflichten.

**298** Diese Geheimhaltungspflicht gilt **nicht** für jene Unterlagen und Informationen,

- die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom AN zu vertreten ist, oder
- dem AN bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom AG zugänglich gemacht wurden, oder
- dem AN durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem AN gegenüber dem AG obliegt.

**299** Der AN verwendet sämtliche ihm vom AG zur Verfügung gestellten **Unterlagen und Informationen** ausschließlich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen.

**300** Für jeden **Verstoß** gegen die genannten Geheimhaltungspflichten ist der AG berechtigt, vom AN unverzüglich eine schadensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von € 10.000 zu fordern. Über diesen Betrag hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

#### 14. VERTRAGSDAUER

**301 Leistungsbeginn** ist der 1.1.2012.

**302** Dieser Vertrag wird auf **unbefristete Dauer** abgeschlossen. Der AG kann diesen Vertrag frühestens nach Ablauf von drei Jahren ab Vertragsabschluss einseitig und ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Der AG hat dabei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Wird der Vertrag daher am 1.7.2011 abgeschlossen, kann der AG den Vertrag frühestens am 1.4.2014 mit Wirkung für den 1.7.2014 kündigen. Der AN kann diesen Vertrag frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss einseitig und ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Der AN hat dabei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten. Wird der Vertrag daher am 1.7.2011 abgeschlossen, kann der AN den Vertrag frühestens am 1.1.2016 mit Wirkung für den 1.7.2016 kündigen.

#### 15. PREISE

**303** Die Preise für die vertragsgegenständlichen Leistungen setzen sich aus den **Einheitspreisen** gemäß Preisblatt (Beilage./2) zusammen. Der AN ist berechtigt, am ersten Tag des Kalenderfolgemonats für seine vertragskonforme Leistungserbringung des Kalendervormonats kumulativ folgende Preise in Rechnung zu stellen:

- den jeweiligen **Sockelbetrag** für die allgemeine Betreuung von *Fremden*, für die Betreuung von *alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf* und für die Betreuung von *männlichen UMFs* gemäß Preisblatt (Beilage./2) entsprechend der Anzahl an *Fremden* der jeweiligen Personenkategorie, die im Vormonat im Tagesdurchschnitt betreut wurde. Ein *Fremder* der jeweiligen Personenkategorie gilt dann als an einem Tag im Rechnungsmonat betreut, wenn dieser *Fremde* an diesem Tag in einer *Betreuungseinrichtung* des AN aufgenommen ist. Der Tag der Aufnahme gilt dabei bereits als betreuter Tag; der Tag der Entlassung gilt als nicht betreuter Tag (wurden also z.B. im Vormonat durchschnittlich täglich 559 *Fremde* betreut, so ist der AN berechtigt, den Sockelbetrag „1 bis 680“ in Rechnung zu stellen);
- **Pro-Kopf-Tagespauschalen** für *Fremde*, für *alleinreisende Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf* und für *männliche UMFs* gemäß Preisblatt (Beilage./2) entsprechend der Anzahl an *Fremden* der jeweiligen Personenkategorie und Tagen, die im Vormonat betreut wurden. Ein *Fremder* der jeweiligen Personenkategorie gilt dann als an einem Tag

im Rechnungsmonat betreut, wenn dieser *Fremde* an diesem Tag in einer *Betreuungseinrichtung* des AN aufgenommen ist. Der Tag der Aufnahme gilt dabei bereits als betreuter Tag; der Tag der Entlassung gilt als nicht betreuter Tag;

- die **monatlichen Pauschalpreise** für die Rückkehrberatung (Punkt 8.4), für die Dublinberatung (Punkt 8.5), für die Einkaufsmöglichkeit (Punkt 8.7), für den Sozialdienst am Flughafen Wien (Punkt 8.8) und für die Suchtprävention (Punkt 8.9) gemäß Preisblatt (Beilage./2), sofern die jeweilige Leistung vom AG für das Vormonat beauftragt wurde; im Fall einer Beauftrag nur für einen Teil eines Monats ist der AN berechtigt, den aliquoten Teil in Rechnung zu stellen;
- die **Stückpreise** für den Transport pro Kilometer (je nach Kategorie) (Punkt 6.1.13), für die administrative Abwicklung der Schülerfreifahrt pro Antrag (Punkt 8.1), und für Begrünisse und Rückführungen pro Begräbnis bzw. Rückführung (Punkt 8.6) gemäß Preisblatt (Beilage./2), entsprechend der vom AG beauftragten Stückzahl im Vormonat;
- **Barauslagen** im Vormonat (wie z.B. Taschengeld, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Anerkennungsbeiträge für Remuneranten, Kosten für ortsübliche Begräbnisse);

**304** Sämtliche Preise (Sockelbeträge, pro-Kopf-Tagespauschalen, Monats-Pauschalpreise, Stückpreise) sind **Pauschalpreise**. Sie umfassen alle mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie allgemein alle zur Erreichung der Vertragsziele im Zusammenhang stehenden Leistungen, Kosten, Abgaben und Gebühren, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert aufgeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind. Mit diesen Preisen sind insbesondere auch die Kosten der Übernahme von Personal gemäß Punkt 9 dieses Vertrages abgegolten. Mit diesen Preisen sind sämtliche bei der Leistungserbringung anfallender Personal- und Sachaufwand welcher Art auch immer – beispielsweise Kosten für Fahrer, Kauf oder Anmietung von Geräten, Materialkosten (z.B. Arbeitskleidung, Arzneimittel, medizinische Verbrauchsmaterialien), Treibstoffe, Schulungskosten, Weggelder, Fahrspesen und sonstige Aufwandsentschädigungen – abgegolten.

Kosten für Arzneimittel, die dem *Fremden* ärztlich verordnet werden und unbedingt erforderlich sind, jedoch von der Krankenkasse nicht übernommen werden, trägt jedoch der AG. Durch die Übernahme der Kostentragung geht im Einzelfall eine eventuell doch bestehende Forderung des AN gegen die Krankenkasse auf den AG über.

**305** Sämtliche Preise sind **Nettopreise** und erhöhen sich um die österreichische Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, sofern der AN nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, die Umsatzsteuer dem AG in Rechnung zu stellen. Alle sich aus diesem Vertragsverhältnis oder der damit verbundenen Tätigkeit des AN ergebenden Steuern

(mit Ausnahme der Umsatzsteuer), Gebühren, Urheberrechtsabgaben etc trägt der AN. Wird der AG für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der AN den AG hierfür schad- und klaglos halten.

**306** Sämtliche Preise sind veränderliche Preise, welche wie folgt einer Preisanpassung unterliegen: Als Maß der Wertbeständigkeit dient der Wert der Veränderung des von der Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS) veröffentlichten Kollektivvertrages (Stand 2011) und des an dessen Stelle tretenden Nachfolgekollektivvertrages. Die Vertragsparteien beabsichtigen dabei, dass die tatsächlichen Veränderungen (Erhöhungen und Verminderungen) der Gehalts- und Lohnkosten infolge der Änderung des Kollektivvertrages durch die Preisanpassungsklausel erfasst und abgegolten werden. Im Fall von Auslegungsschwierigkeiten vertrauen die Parteien darauf, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Für den Fall, dass im Kollektivvertrag an Stelle von oder neben prozentuellen Erhöhungen Einmalzahlungen an Bedienstete vorgesehen sind, trägt der AG diese Einmalzahlungen als Barauslage.

Nicht in Prozenten zum Bruttolohn vereinbarte Gehaltserhöhungen sind auf Grundlage der sich daraus für den AN tatsächlich ergebenden prozentuellen Erhöhung zu berücksichtigen. Zur Berechnung der prozentuellen Erhöhung werden vom AN die tatsächlichen Lohnkosten und Lohnnebenkosten der letzten 12 Monate VOR Inkrafttreten des neuen BAGS Kollektivvertrages herangezogen und für jedes Monat gesondert jene Lohnkosten und Lohnnebenkosten errechnet, die sich bei Geltung des aktuellen BAGS pro Monat ergeben hätten (hypothetische Monatslohnkosten). Der AN hat dabei die tatsächlichen und hypothetischen Lohnkosten rechnerisch darzustellen und nachzuweisen. Die Summe der hypothetischen Monatslohnkosten der letzten 12 Monate wird mit der Summe der tatsächlichen Lohnkosten der letzten 12 Monate in Verhältnis gesetzt. Der sich hieraus errechnete Prozentsatz (auf zwei Kommastellen gerundet) bildet den Wert der prozentuellen Erhöhung, nach welcher die Preisanpassung folglich vorgenommen wird. Der Wert der prozentuellen Erhöhung wird dabei ausgehend von den tatsächlichen Lohnkosten berechnet (Beispiel: tatsächliche Lohnkosten sind 100; hypothetische Lohnkosten sind 103,55; Prozentsatz ausgehend von 100 beträgt 3,55%).

Die Vertragsparteien sind berechtigt, jeweils zu Beginn des Monats nach Inkrafttreten des neuen Kollektivvertrages eine Preisanpassung zu fordern. Für den Fall, dass kein Nachfolgekollektivvertrag besteht, dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Index der Verbraucherpreise 2005 (VPI 2005) oder ein an dessen Stelle tretender Nachfolgeindex als Maß der Wertbeständigkeit. Diesfalls dient als Bezugsgröße für die Anpassung die für den Monat des Abschlusses des letzten anzuwendenden Kollektivvertrags verlautbarte Indexzahl. Im Falle, dass der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Index

der Verbraucherpreise zur Anwendung gelangt, sind die Vertragsparteien berechtigt, jeweils am Beginn des Kalenderjahres, das dem Monat, in dem die Indexzahl des VPI um fünf Punkte im Verhältnis zur Indexzahl für den Monat des Abschlusses des letzten anzuwendenden Kollektivvertrags gestiegen ist, folgt, eine Preisanpassung zu fordern.

## 16. RECHNUNGSLEGUNG

- 307 Der AN ist berechtigt, am ersten Tag des Kalenderfolgemonats eine **Rechnung für die im vorhergehenden Kalendermonat (Rechnungsmonat) erbrachten Leistungen** zu legen. Der AN hat seine Monatsrechnungen unter Beilegung der entsprechenden Nachweise so aufzubereiten, dass klar ersichtlich ist, wie viele *Fremde* der verschiedenen Personenkategorien gemäß dem Preisblatt (Beilage./2) pro Tag im Rechnungsmonat betreut wurden, welche durchschnittliche Anzahl an *Fremden* der verschiedenen Personenkategorien gemäß Preisblatt (Beilage./2) bei der Erstellung der Monatsrechnung herangezogen wurde sowie welche monatlichen Pauschalbeträge und welche monatlichen Stückzahlen in Rechnung gestellt wurden.
- 308 Hängt der Stückpreis von der beauftragten Stückzahl ab, werden AG und AN jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten im Zuge der Monatsabrechnung die genauen Stückzahlen ermitteln und rückwirkend für die vorhergehenden zwölf Monate eine **Ausgleichszahlung** vornehmen. Der AG ist berechtigt, eine allenfalls anfallende Ausgleichszahlung direkt vom Monatsrechnungsbetrag einzubehalten. Beispiel: Für die administrative Abwicklung der Schülerfreifahrt (Punkt 8.1) wird vom AN bei jeder Monatsrechnung die Stückzahl der abgewickelten Schülerfreifahrten bekanntgegeben. Der AG vergütet dem AN die abgewickelten Stückzahlen monatlich zum angebotenen Preis „bis 2000 Anträge“ gemäß Preisblatt (Beilage./2). Nach Ablauf von zwölf Monaten wird die genaue Stückzahl der abgewickelten Schülerfreifahrten in diesem Zeitraum ermittelt. Übersteigt die Stückzahl der abgewickelten Schülerfreifahrten 2000 Anträge, so erfolgt eine Preisanpassung anhand des angebotenen Preises „bis 4000 Anträge“. Der so ermittelte Differenzbetrag ist in Form einer Ausgleichszahlung zu vergüten.
- 309 Die **Verrechnung von Barauslagen** (wie z.B. Taschengeld, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Anerkennungsbetrag für Remuneranten) erfolgt nach den tatsächlichen Ausgaben des AN. Der AN hat seiner Rechnung die Nachweise über die Auszahlung des Taschengeldes (insbesondere die Original Unterschriften der *Fremden*) sowie die Belege für sonstige Beilagen (z.B. Rechnungen für Bahn- oder Bustickets) in Kopie anzuschließen.
- 310 **Rechnungen** sind vom AN fortlaufend zu nummerieren und in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Rechnungen sind in zweifacher

Ausfertigung zu legen. Alle Rechnungen müssen den Bestimmungen des § 11 UStG idgF entsprechen und müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

- Auftragsnummer,
- Nummer der Teilrechnung,
- den Teilzahlungspreis.

**311** Der AN hat seine Rechnungen ferner so aufzubereiten, dass dem AG eine **Zuordnung der Teilleistungen** iSd Art 6 und 7 GVV ohne weiteres möglich ist. Neben der Aufgliederung der Leistungen bedeutet dies insbesondere, dass individuelle Leistungen eindeutig nachvollziehbar personenbezogen aufgeschlüsselt werden müssen (Name und EDV-Zahl). Der AN hat gegenüber dem AG eine eindeutige Nachvollziehbarkeit aller vorgelegten Rechnungen zu gewährleisten und dazu erforderlichenfalls ergänzende Beilagen/ Unterlagen vorzulegen.

**312** Folgende Teilleistungen der Hauptleistung sind in den monatlichen Abrechnung jedenfalls **gesondert darzustellen**:

- Unterkunft und Verpflegung: unter diesen Kostenpunkt sind auch alle Kosten einzubeziehen, die keinem anderen Punkt zugewiesen werden können (insbesondere Overheadkosten)
- Taschengeld
- Versorgung bei erhöhtem Betreuungsbedarf
- Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen *Fremden*
- Information, Beratung und soziale Betreuung
- Für den Schulbesuch erforderliche Fahrtkosten
- Schulbedarf
- Bekleidungshilfe
- Begräbnis-/ Rückführungskosten (ausschließlich bei optionaler Beauftragung)

**313** Der AG kann darüber hinaus **weitere Teilleistungen** festlegen, die vom AN in der monatlichen Abrechnung gesondert darzustellen sind, oder aber einzelne oder alle Teilleistungen durch andere Teilleistungen ersetzen.

**314** Der AG wird jede Rechnung **spätestens sechzig Tage** nach Eingang der Rechnung begleichen. Die Zahlung erfolgt ausnahmslos durch Überweisung auf ein vom AN bekannt zugebendes Konto. Die Frist zur Zahlung ist auch dann eingehalten, wenn die Zahlung an dem, dem letzten Tag der Zahlungsfrist folgenden, beim AG üblicherweise vorgesehenen wöchentlichen Zahltag geleistet wird.

**315** Der AN verzichtet auf die Absendung von Eilnachrichten (Eilnachrichtenverzichtserklärung).

316 Im Falle eines Zahlungsverzuges gebühren dem AN **Zinsen** in der Höhe von 2% über dem Basiszinssatz.

317 Ist eine Rechnung **formwidrig, mangelhaft oder ohne die erforderlichen Belege** gelegt oder ist die Rechnungslegung gemäß den Bestimmungen über die Rechnungslegung unzulässig oder bestehen begründete Zweifel des AG an der Anzahl der für die Monatsrechnung herangezogenen Personen oder den Stückzahlen für allenfalls optional beauftragte Leistungen, so wird die Rechnung dem AN binnen vier Wochen zur Verbesserung zurückgestellt. Der AN hat die korrigierte Rechnung mit entsprechend neuem Ausstellungsdatum neu vorzulegen. Die Prüf- und Zahlungsfrist beginnt mit dem Einlangen der korrigierten und ordnungsgemäß gelegten Rechnung beim AG neu zu laufen.

318 Der AN ist berechtigt, innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen einer Teilrechnung weitere diese Teilrechnung und den damit abgerechneten Leistungszeitraum betreffende **Nachforderungen** schriftlich geltend zu machen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen maßgebend. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist gelten jedwede derartige Nachforderungen als endgültig verfallen; außerdem verzichtet der Unternehmer auf das Recht, diese Teilrechnungen bzw. (fingierte) Erklärungen wegen Irrtums anzufechten.

## 17. PAUSCHALE PREISMINDERUNG

### 17.1 Allgemeines

319 Der AG ist bei der Nichteinhaltung von bewertungsrelevanten Angaben (Punkt 17.2) und bei wesentlichen Vertragsverstößen gemäß Punkt 17.3 berechtigt, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eine pauschale Preisminderung vom zu bezahlenden Rechnungsbetrag **selbstständig abzuziehen**.

320 Der AG kann neben seinem Anspruch auf pauschale Preisminderung auch **Ansprüche auf Gewährleistung** und Schadenersatz geltend machen, insbesondere allfällige Mehrkosten für Ersatzvornahmen durch Mitarbeiter des AG, verbundene Einrichtungen oder Dritter. Allfällige vom AN gezahlte pauschale Preisminderungen sind auf die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG anzurechnen. Schadenersatzleistungen befreien den AN nicht von der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag.

321 Sämtliche pauschale Preisminderungen aus diesem Vertrag unterliegen nicht dem richterlichen **Mäßigungsrecht** und sind unabhängig von einem Verschulden des AN zu bezahlen. Die pauschalen Preisminderungen aus diesem Vertrag sind pro Kalenderjahr in Summe mit 30% (dreißig Prozent) des jährlichen Nettopreises sämtlicher Leistungen aus diesem Vertrag begrenzt. Tritt der geschuldete Erfolg aus irgendeinem Grund nicht ein, so ist dies grundsätz-

lich der Sphäre des AN zuzurechnen. Nicht der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind Verletzungen jener Leistungspflichten, die der Auftragnehmer im konkreten Fall nur mit entsprechender Mitwirkung der zu betreuenden Personen erfüllen kann, sofern diese Mitwirkung ausdrücklich verweigert wird.

Beispiele:

- Wenn der AG feststellt, dass das obligatorische Lungenröntgen bei der Erstuntersuchung bei zumindest einem *Fremden* nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, außer der *Fremde* weigert sich ausdrücklich, dieses durchzuführen.
- Wenn im Zuge der Erstaufnahme mit zumindest einem *Fremden* kein Erstaufnahmegerüspräch stattgefunden hat bzw. das *Erstaufnahmegerüspräch* mehr als 24 Stunden nach erstmaligem Kontakt mit einem *Fremden* stattgefunden hat, außer der *Fremde* weigert sich ausdrücklich, an einem solchen teilzunehmen.

## 17.2 Pauschale Preisminderung bei Nichteinhaltung von bewertungsrelevanten Angaben

**322** Stellen sich die bewertungsrelevanten Angaben des AN im Angebot bzw. den Betreuungskonzepten (Beilage./3 Angebotsschreiben des AN einschließlich Betreuungskonzept) als unrichtig heraus oder hält der AN die zugesagten Angaben nicht ein, hat dieser nach fruchtböser Setzung einer angemessenen Nachfrist eine **pauschale Preisminderung** zu gewähren.

**323** Für die Berechnung der **Höhe der pauschalen Preisminderung** werden die Angaben des AN in den jeweiligen Teilskriterien der einzelnen Bewertungskonzepte betrachtet: Im Fall einer unrichtigen bzw. nicht eingehaltene Angabe in einem Teilskriterium ist pro Verstoß eine pauschale Preisminderung in der Höhe von € 1.000,- pro vom AG in dem jeweiligen Teilskriterium vergebenen Punkt zu gewähren. Beispiel: Wurde das Allgemeine Betreuungskonzept des AN im Teilskriterium „a) Qualität des Erstaufnahmegerüsprächs“ mit drei Punkten bewertet, und hält der AN im Zuge der Vertragsausführung in einem Erstaufnahmegerüspräch eine Angabe in seinem Betreuungskonzept in diesem Teilskriterium nicht ein bzw. stellt sich diese Angabe nachträglich als unrichtig heraus, so ist eine pauschale Preisminderung in der Höhe von € 3.000,- abzuziehen. Diese pauschale Preisminderung ist so lange zu gewähren, bis die zugesagte Angabe durch den AN (wieder) erbracht wird. Überdies hat der AN zu Unrecht empfangene Entgeltsteile rückzuerstatten.

### 17.3 Pauschale Preisminderungen bei wesentlichen Vertragsverstößen

324 Bei den nachfolgenden **wesentlichen Verstößen** gegen Bestimmungen dieses Vertrages hat der AN – unabhängig von einer pauschalen Preisminderung nach Punkt 17.2 dieses Vertrages – eine pauschale Preisminderung in der Höhe von 10% des dem AN gebührenden Gesamt-Nettoentgelts für den Monat, in dem der Verstoß stattgefunden hat, zu gewähren:

- Wenn das elektronische Personenverzeichnis (nach Ablauf einer Anlaufphase von drei Monaten ab Vertragsabschluss) vom AN an drei oder mehr Tagen im Monat nicht oder nicht ordnungsgemäß eingesetzt wird oder Informationen nicht an den AG übermittelt werden;
- Wenn der AG feststellt, dass das obligatorische Lungenröntgen bei der Erstuntersuchung bei zumindest einem *Fremden* nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird;
- Wenn an drei oder mehr Tagen im Monat keine warme Mahlzeit serviert wird;
- Wenn an drei oder mehr Tagen im Monat keine oder keine ausreichende Tagesstrukturierung stattfindet;
- Wenn im Zuge der Erstaufnahme mit zumindest einem *Fremden* kein Erstaufnahmegespräch stattgefunden hat bzw. das Erstaufnahmegespräch mehr als 24 Stunden nach erstmaligem Kontakt mit einem *Fremden* stattgefunden hat;
- Wenn die Informations- und Servicestelle an drei oder mehr Tagen nicht während der Öffnungszeiten durchgehend geöffnet und mit informierten *Betreuern* besetzt ist;
- Wenn an drei oder mehr Tagen die Pflichtsprachen in den *Betreuungseinrichtungen* nicht abgedeckt werden.

### 18. HAFTUNG

325 Der **AN haftet** für alle Schäden des AG und mit diesem verbundenen Einrichtungen (z.B. nachgeordnete Dienststellen) sowie für alle Schäden, die *Fremde* oder sonstige Personen **erleiden**, die eine *Betreuungseinrichtung* befugt oder unbefugt betreten, die vom AN oder den ihm zurechenbaren Personen (Mitarbeiter, Subunternehmer und deren Mitarbeiter, sonstige Erfüllungsgehilfen und überhaupt alle Personen, die auf Veranlassung des AN mit der *Asylbetreuung* in Beziehung treten) bei oder gelegentlich der Erfüllung dieses Vertrages schulhaft verursacht werden. Der AN trägt die Beweislast dafür, dass Schäden an der von ihm ausschließlich benutzten Infrastruktur nicht von ihm oder den ihm zurechenbaren Personen verursacht worden sind.

326 Der AG und mit diesem verbundenen Einrichtungen haften nicht für leicht fahrlässig verursachte **Schäden des AN** oder der diesem zurechenbaren Personen, welche dem AN oder einer ihm zurechenbaren Person im Zusammenhang mit der Benutzung der Infrastruktur oder des Betriebsgeländes verursacht wurden; eine Haftung ist daher ausgeschlossen, wenn der Schaden leicht fahrlässig verursacht wurde. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit obliegt dem AN.

327 Im Fall eines **Anspruches einer dem AN zurechenbaren Person** oder ihrer Rechtsnachfolger (insbesondere eines Sozialversicherungsträgers) gegen den AG oder sonst eine verbundene Einrichtung auf Ersatz der in der vorhergehenden Randnummer beschriebenen Schäden wird der AN den AG bzw. die verbundene Einrichtung **schad- und klaglos halten**, falls diese Schäden leicht fahrlässig verursacht wurden. Im Fall eines Anspruches des AG oder einer verbundenen Einrichtung auf Schad- und Klagloshaltung obliegt die Beweislast für das Nicht-Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit dem AN.

328 Der AN hat für die Bewachung und Sicherheit der von ihm oder der von den ihm zurechenbaren Personen auf das **Betriebsgelände eingebrachten Sachen** selbst Sorge zu tragen. Weder der AG noch sonst eine verbundene Einrichtung trifft eine Haftung für beschädigte oder abhanden gekommene Sachen.

## 19. AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

329 Der **AG** ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen (**außerordentliche Kündigung**). Als wichtige Gründen gelten insbesondere (aber nicht nur) nachstehende Gründe:

- Wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist; Der Auftraggeber wird die außerordentliche Kündigung nur iSd § 25 IO idGf ausüben.
- Wenn Umstände vorliegen, die die **ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen**;
- Wenn der AN Handlungen gesetzt hat, um dem AG **in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen**, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen hat;
- Wenn der AN unmittelbar oder mittelbar Organen des AG die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, **den guten Sitten widersprechende**

**Vorteile** versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;

- Wenn bekannt wird, dass der AN bei der Auftragserfüllung in erheblichem Maße gegen **arbeits- oder sozialrechtliche Bestimmungen** verstoßen hat;
- Wenn bekannt wird, dass der AN bei der Auftragserfüllung in erheblichem Maße gegen die **Menschenwürde der Fremden** (in Form von Misshandlungen, ungebührlichen Benachteiligungen etc) verstoßen hat;
- Wenn aus sonstigen Gründen eine **ordnungsgemäße Erfüllung** wesentlicher Vertragspflichten durch den AN nicht sichergestellt ist. Der AG wird dem AN schriftlich eine Nachfrist für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung setzen;
- Wenn der AN durch einen Wechsel der Beteiligungsverhältnisse unter einen geänderten beherrschenden Einfluss gerät oder wenn der AN den die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffenden Geschäftsbereich einstellt oder wenn der AN diesen Geschäftsbereich an einen Dritten überträgt oder wenn ein Zusammenschluss mit dem Unternehmen eines Dritten stattfindet und der AG aufgrund dieser Änderungen objektiv begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Betreuungsvertrages hat (Verweis auf Randnummer 332).

## 20. ÜBERTRAGUNG/ERSTRECKUNG

**330** Der AG ist berechtigt, diesen Vertrag während seiner Laufzeit ohne Zustimmung des AN auf jede mit dem AG verbundene Einrichtung zu übertragen (**Vertragsübernahme**). Eine solche Vertragsübernahme kann auch mehrfach erfolgen.

**331** Der AG ist weiters berechtigt, ohne Zustimmung des AN auf seiner Seite einen Dritten als Vertragspartei beitreten zu lassen, sodass dieser kumulativ alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erwirbt (**Vertragsbeitritt**). Ein solcher Vertragsbeitritt kann auch mehrfach erfolgen.

**332** Der AN hat den AG ohne Verzug darüber zu informieren, wenn der AN durch den **Wechsel der Beteiligungsverhältnisse** unter einen geänderten beherrschenden Einfluss gerät oder den die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffenden Geschäftsbereich einzustellen oder dessen Übertragung an einen Dritten oder den Zusammenschluss mit dem Unternehmen eines Dritten beabsichtigt (siehe Randnummer 329).

## 21. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 333** Die AN anerkennen bereits jetzt Zahlungen des AG an **Subunternehmer** des AN als schuldbefreiend an, falls der AN mit seinen gegenüber Subunternehmern aus diesem Vertrag entstehenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.
- 334** **Veröffentlichungen** aller Art sowie Nennung des AG in Referenzlisten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- 335** **Geschäftsbedingungen des AN**, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des AN sowie Angaben über einen von diesem Vertrag abweichenden Erfüllungsort oder Gerichtsstand erlangen keine Geltung und werden auch nicht Vertragsbestandteil.
- 336** **Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbestandteile** einschließlich des Formvorberhalts der Schriftlichkeit bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diesbezügliche vertragsrelevante Schriftstücke sind auf offiziellem Geschäftspapier des Vertragspartners und rechtsgültig gezeichnet an den jeweiligen Vertragspartner zu übersenden.
- 337** Eine allfällige **Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages** berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall tritt an Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung eine solche gültige und wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt; dies gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen erst in Zukunft ungültig oder unwirksam werden.
- 338** Die **Nichtausübung oder nicht sofortige Ausübung eines Rechtes** nach dieser Vereinbarung hat nicht zur Folge, dass dieses Recht später nicht mehr ausgeübt werden kann. Daraus folgt jedoch keine Verlängerung gesetzlicher oder vertraglicher Fristen.
- 339** Der AN hatte vor Abgabe seines Angebots und im Rahmen der mit ihm geführten Verhandlungen ausreichend Möglichkeit, Fragen zum Inhalt des Vertrages zu stellen. Der AN **verzichtet** auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder anzupassen, es sei denn, der Irrtum wurde vom AG grob fahrlässig veranlasst.
- 340** Dieser Vertrag unterliegt **österreichischem Recht**. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des für 1010 Wien sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart. Der AG ist berechtigt, Ansprüche gegen den AN auch vor dem für dessen Sitz zuständigen Gericht geltend zu machen.

**341** Der AN hat im Fall von **Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten** aus diesem Vertrag oder im Falle von Leistungsverzug durch den AG kein Recht, die Leistung einzustellen oder einzuschränken.

**342** Aufrechnungen des AN mit Forderungen gegen den AG sind nicht zulässig (**Kompensationsverbot**).

Wien, am \_\_\_\_\_

Der Auftragnehmer  
ORS Service AG

Der Auftraggeber  
Für die Bundesministerin für Inneres

---

Name in Druckschrift

---

SC Hermann Feiner